Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Um eine sichere Stromversorgung mit einem hohen Anteil von Windkraftanlagen zu garantieren, sind Reservekraftwerke mit derselben Leistung wie die Windkraftanlagen vorzuhalten. Diese Kraftwerke (in der Regel Gaskraftwerke) sind nicht verfügbar , da kein Investor Interesse am Bau dieser unrentablen Kraftwerke hat.	
Eine teilweise Versiegelung der ausgewiesenen Fläche für WKA, Wege und Bereitstellungsplätze wird die Funktion des Waldboden als Wasserspeicher erheblich beinträchtigen. Das Wasser wird oberirdisch abfließen. Wurde berücksichtigt dass ggf bei Starkregen die Wassermassen nicht teilweise im Waldboden versickern sondem ungehindert die Hänge in Richtung Sanzenbach und Zimmertshaus abfließen? Denken Sie bitte dabei an Orlach/ Braunsbach. Im Hangegbiet zwischen der ausgewiesenen Fläche und Sanzenbach befinden sich mehrere Quellen die bislang sauberes Wasser gebracht haben. Bis Anschluß an die Biberswasserversorgung wurde Sanzenbach durch diese Quellen versorgt. In Zeiten wie diesen sollten wir nicht nur darauf achten wo die Energie herkommt sondern auch wo das Trinkwasser.	Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebiete im Planteil dargestellt sind. Mögliche Einflüsse sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
"Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert, zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom."  Windkraft (WK) ist nicht grundlastfähig. Windkraft benötigt in gleichem Umfang grundlastfähige Backup-Lösungen (i.d.Regel Gaskraftwerke, deren Abwärme nicht genutzt wird.  Windkraftanlagen (WKA)verschandeln das Landschaftsbild WKAs in einem der dichtest besiedelten Land der Erde verbietet sich schon aus Sicht des Menschenschutzes WKAs strahlen auf die umliegenden Wohnsiedlungen eine bedrängende Wirkung aus, insbesondere wenn die Abstandsfläche so gering gewählt werden wie im vorliegenden Fall WKAs im Sittenhardter Wald beschädigen die unberührte Natur im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald WKAs bedrohen und verdrängen Tiere, auch seltene und geschütze Arten WKAs sind große Gefahren für Vögel aller Arten, durch die Rotoren aber	Eigene Meinung und Frage Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner muss auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden, welches diese Punkte prüft und bewertet.  Dopplung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die vorgebrachten Punkte wurden bereit an anderer Stelle in der Stellungnahme behandelt und bleiben daher unkommentiert.

auch durch die Masten

WKAs im Sittenhardter Wald greifen unzulässig ein in das Vorrangsgebiet Holz- und Forstwirtschaft

WKAs im Sittenhardter Wald greifen ein in das Vorbehaltsgebiet Naherholung

WKAs erzeugen Schattenschlag/Lichtschlag

WKAs erzeugen Infraschall

WKAs erzeugen großflächigen Eiswurf rund um die Anlage (ein mehrfaches der Anlagenhöhe) Radius um die Anlage von ca. 600m)

WKAs erzeugen Lichtverschmutzung durch das nächtliche Blinken (für den Flugverkehr) der Bau und die Unterhaltung von WKAs machen erhebliche Baumrodungen erforderlich mit den Rodungen ist eine Verschneisung des Waldgebietes verbunden, dass die Kompaktheit des Waldes angreift Damit (mti den Rodungen) ist die Angriffsfläche für Sturm deutlich vergrößert

Damit (mit den Rodungen) wird die Speicherfunktion des Wald eingeschränkt (CO-2, Wasser, Kühlung) konkret im der Konzentrationszone Sittenhardt erfordert die Zuwegung noch höher Baumrodungen als die WKAs selbst. Da kann nicht von einer Eignung der Fläche gesprochen werden.

Die CO-2-Bilanz beim Bau von WKAs ist verheerend

Wertminderung der Immobilien

Rückbau der WKAs bisher noch nie Vollständig ausgeführt, der Betonfundament blieb immer in der Erde

das Recycling, insbesondere der Rotorblätter ist genausowenig gelöst, wie die Endlagerung von Brennstäben

WKAs tragen zur Erd- und Klimaerwärmung bei (siehe youtube "Stern TV paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume"

durch die Luftzirkulation tragen die WKAs zur Austrocknung des Waldbodens bei, damit treiben sie das Waldsterben voran

die Einstufung des der Teilorte Sittenhardt, Wielandsweiler, Sanzenbach zu Mischgebieten ist unrechtmäßig. Die tatsächliche Nutzung ist in allen Fällen weit Überwiegend wohnwirtschaftlich

WKAs tragen nicht zur Strompreisreduzierung bei. Im Gegenteil, durch die garantierte Einspeisevergütung und den notwendigen Bau und Betrieb von grundlastfähigen Energieträgem (Reservekraftwerken) wird der Strompreis sowie das Risiko eines Brownouts oder sogar Blackouts weiter deutlich steigen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Insgesamt ist die Energiewende in erster Linie der Profitsucht von Betreibern und Grundstückbesitzern dienlich Der Landkreis SHA ist schon jetzt einer mit der größten Windkraftdichte in BaWü Wieso sollen immer mehr WKAs errichtet werden, wo diese doch über weite Strecken 'nicht arbeiten' die Windhöffigkeit im Gebiet Sittenhardt ist an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit und der Genehmigungsfähigkeit siehe Windatlas versus Realität www.vernunftkraft.de von Dr-Ing. Detlef Ahlborn, Dipl-Ing (FH) Jörg Sauer, Prof.Dr.Thorwart der Bau (und Rückbau) des Windparks ruft erhebliche Belastungen der Wohnbevölkerung durch Schwerverkehr hervor Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.	
23. 12.11.2023 / 12.11.2023	
Einspruch und Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes (8te/ 9te Fortschreibung) in Gemarkung Sittenhardt und Sanzenbach (Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten "isolierten Positivplanung widersprechen wir und nehmen hierzu wie folgt Stellung:	
1.:Schall bzw Infraschall: Der Schall bzw der entstehende Infraschall durch Windräder ist gesundheitsschädlich . Es entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Neue seriöse Studien zu Infraschall belegen eine gesundheitliche Gefährdung. Siehe Studien: https://www.ulrich-richter.de/fakten/gesundheit/infraschall, https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-Pfalz/Problem-infraschall,av- 01019154-100.html, http://www.spiegel.de/video/krank-durch-infraschall-der-kampf-gegen-	Schall und Infraschall Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
windkraftanlagen-video- 1583702.html,	
2: Schattenwurf Der Schattenwurf der Windräder ist gesundheitsschädlich .Es entsteht erfahrungsgemäß Schattenwurf, der über den gesetzlichen Grenzwerten liegt Wenn zum Thema Schattenwurf eine Anlage abgeschaltet werden muss stellt sich für mich die Frage der Effektivität! Wie bei allen Maschinen der Welt gibt es einen Bereich in dem diese mit maximalem Wirkungsgrad laufen und somit am effektivsten sind. Werden diese jetzt auf Grund Ihres Standortes teilweise abgeschaltet ist der Standort falsch gewählt!	Schattenschlag Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen
3. Wertminderung Immobile: It Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei den Gebäuden (Verkehrswert ca. 2.000.000£€) eine Wertminderung durch o.g. Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung größer 300.000 ohne dass durch die Anlagen ein erkennbarer Nutzen entgegensteht.  Der Wert von Immobilien wird immer gemindert in der Nähe von Industrie Anlagen und in Gebieten ohne schöne Aussicht. Jeder der schon einmal nach Wohnungen/Häusern zum Kauf oder zu Miete gesucht hat weiß, dass der Wert einer Immobile mit Aussicht und in Idyllischer Lage steigt. Somit haben die Bewohner von Sittenhardt/Sanzenbach/Wielandsweiler und aller umliegenden Gemeinden im Wert geminderte Immobilien. Unsere Immobilien (Flurstücknummer 2276/1 und 2281 auf der Gemarkung Bibersfeld-Sittenhardt) verliert durch Windkraft enorm an Wert! Für diesen Wertverlust verlangen wir, sollte es zu einem Bau kommen, Entschädigung der Wertminderung!	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
4.: Eiswurf Trotz Schutzvorrichtungen gegen Eisschlag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es gerade diesen gibt - das beweisen auch die Hinweis Schilder, die aufgestellt werden. Heißt im Umkehrschluss das Winterspaziergänge im Wald in Zukunft um diese Gebiete (540m – vierfachen Rotordurchmesser) herumführen müssen. Das bedeutet eine große Einschränkung auf ein Erholungsgebiet! Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfrisiko von etwa 500 Metern um die Anlagen zu rechnen.	Eiswurf  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfrisiken nie vollständig auschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Lt einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage – die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.	
5. Artenschutz: Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet und dokumentiert habe.Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: " Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vor Ort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals unzählige Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen. Übrigens wird dem Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung widersprochen	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
6.: Versorgungssicherheit und Notwendigkeit von Windkraftanlagen: der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerke aus dem Ausland, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke abgeschaltet wurden, sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht	Systemstabilität Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.=> Warum wird nicht wirklich saubere und umweltfreundliche Energie erzeugt wie in Ruanda?  WELT  Deutsche Physiker bauen Dual-Fluid-Kernreaktor in Ruanda  27.09.2023 — Physiker haben ein Konzept für Kernreaktoren entwickelt, das einen sicheren  Betrieb und das "Verbrennen" von Atommüll ermöglichen soll. Ein  "Physiker haben ein Konzept für Kernreaktoren entwickelt, das einen sicheren Betrieb und das "Verbrennen" von Atommüll ermöglichen soll. Ein erster Demonstrationsreaktor soll im afrikanischen Ruanda gebaut werden. Der Vertrag wurde jetzt in Kigali unterzeichnet."	
7.Bodenversiegelung + Klimaerwäremung durch Windräder Um Die Windkraft Anlagen bauen zu können werden, trotz bestehender Waldwege und Wiederaufforstung, etliche Flächen zusätzlich versiegelt werden müssen. Das erhöht zusätzlich das Risiko von Hochwasser und Überschwemmungen in den Gebieten darunter. Im Wald ist es kühl, bei versiegelten Flächen erwärmt sich der Boden und trägt zur Klimaerwärmung bei siehe auch Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume   SPIEGEL TV -> https://www.youtube.com/watch?v=GHCgxhdPmqw	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
8.Naherholungsgebiet / Lichtverschmutzung Sittenhardt ist ein Naherholungsgebiet auf Haller Gemarkung. Der Blick vom Luftkurort Schwäbisch Hall- Sittenhardt wird von Touristen heute schon kritisiert, weil am Horizont Michelfeld Windräder blinken. Eine Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung (Positionslichter der Windräder) wird den Bewohnern von Sittenhardt/Wielandsweiler / Sanzenbach zugemutet. Profitieren werden wieder nur wenige (Verpächter, Wartungs- Firmen) Der Großteil der Sittenhardt/ Wielandsweiler / Sanzenbach Bevölkerung wir eine Industrie- Anlage mitten im Wald vor die teuer angesparten Häuser gesetzt.	Befeuerung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
9.Rückbau Ob die Rückbaubürgschaft für die später (in 25Jahren) anfallenden Kosten	Rückbauanforderungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ausreicht kann keiner real bewerten! Wird das Fundament einer Anlage beim Rückbau vollständig entfernt ohne zurück bleibende Bodenversiegelungen?	Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
10. Risiko Krebs In Rotoren verbaute carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits in 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke aufmerksam gemacht. Die lungengängige Carbon-faserbruchstücke verteilen sich durch schleichenden Degradierung ihrer Umgebung: D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und groß-flächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die Anlagen, des-to umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: "Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen.  Schlussaufstelllung: Bitte um Antwort zu folgenden Punkten Die Entsorgung der verbauten carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) ist ungelöst.	Werkstoffe Anlagenbau Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie "kontrolliert abbrennen" lassen. Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne das die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hochliegenden exponierten Standorten zu errichten. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe.	Brandschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.
In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen	Werkstoffe Anlagenbau und Schadenersatzansprüche

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu

standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 verwendet. SF6 hat von Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es das Flächennutzungsplanverfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis erörtern die nicht spezifisch das Planungsgebiet bzw. die SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Wie erfolgt die Erfassung? Planunterlagen betreffen. Die Bewertungen sowie Wirkungsweisen von rechtsverbindlichen Vorschriften und Gesetzen werden nicht Wie und an wen erfolgt die Meldung der Entsorgung? Wie wird der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen kommentiert. von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung von SF6 zulassen das konträr zum vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht? Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und Vermögenschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger / Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgegangen werden? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere von den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt? Wer ist schadenersatzpflichtig bei Vergiftung der Böden? Wer ist schadenersatzpflichtig bei daraus ergebenden Wertminderungen Wertminderung von Grundstücken? Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau sind bei Rückbauanforderungen weitem nicht ausreichend und an verschiedenen Standorten in Deutschland Kenntnisnahme, Keine Planänderung erforderlich. bewahrheite sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die Allgemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt? Biodiversität + Windkraft im Wald: Fragen Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: "Zum Wohle unserer Umwelt und Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 Prozent der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?	
Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone. => To d durch Flug auf Masten -> AUCH BEI STEHENDEN WINDRÄDERN Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich.	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Windindustrie im Wald: Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Aus-bau von Windindustrieanlagen in Wäldem werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwettereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. "Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie ein-deutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik."	Waldfunktion und Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwettereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet? Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen. Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen -	
Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen gebaut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen, behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?	Zufahrtstraßen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?	Landschaftsbild und Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?	Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
Es kommt zur Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Schwarzstorch und Roter Milan — Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Es ist mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windindustrieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung des Artikel 20a des Grundgesetztes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.	Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben	Wertminderung

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen. Wohnungen in direkter Nachbarschaft zu den Anlagen sind nicht mehr oder nur mit preislichen Abschlägen zu vermieten. Wer trägt die Differenz zwischen der eigentlichen ortsüblichen Miete und der ggf aufgrund Lärm und Infraschall der wertgeminderten Wohnung?	
Windkraftanlagen können in der Konzentrationszone mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz (Subventionen) garantierter Einspeisevergütung nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind.	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden?	Lärm  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Derartige Fragen sind an die Genehmigungsbehörde zu Stellen, in diesem Falle der Landkreis Schwäbisch Hall grundsätzlich werden diese Belange immissionsschutzrechtlichen Verfahren behandelt.
Durch die ausgewiesene Fläche verläuft eine öffentliche Ortsverbindungsstraße (Frankenberg-Sittenhardt-Sanzenbach).Wird diese aufgrund Eiswurf in der entsprechenden Zeit gesperrt? Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch	Eiswurf  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?	
Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst?	Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient das Verfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern, daher bleiben diese unkommentiert.
Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?	Rückbauanforderungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind? Um eine sichere Stromversorgung mit einem hohen Anteil von Windkraftanlagen zu garantieren, sind Reservekraftwerke mit derselben Leistung wie die Windkraftanlagen vorzuhalten. Diese Kraftwerke (in der Regel Gaskraftwerke) sind nicht verfügbar , da kein Investor Interesse am Bau dieser unrentablen Kraftwerke hat.	Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner dient das Verfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern, daher bleiben diese unkommentiert.
Eine teilweise Versiegelung der ausgewiesenen Fläche für WKA, Wege und Bereitstellungsplätze wird die Funktion des Waldboden als Wasserspeicher erheblich beinträchtigen. Das Wasser wird oberirdisch abfließen. Wurde berücksichtigt dass ggf bei Starkregen die Wassermassen nicht teilweise im Waldboden versickern sondern ungehindert die Hänge in Richtung Sanzenbach und Zimmertshaus abfließen? Denken Sie bitte dabei an Orlach/ Braunsbach. Im Hangegbiet zwischen der ausgewiesenen Fläche und Sanzenbach befinden sich mehrere Quellen die bislang sauberes Wasser gebracht haben. Bis Anschluß an die Biberswasserversorgung wurde Sanzenbach durch diese Quellen versorgt. In Zeiten wie diesen sollten wir nicht nur darauf achten wo die Energie herkommt sondern auch wo das Trinkwasser. "Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen	Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebiete im Planteil dargestellt sind. Mögliche Einflüsse sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert, zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom."	
Windkraft (WK) ist nicht grundlastfähig. Windkraft benötigt in gleichem Umfang grundlastfähige Backup-Lösungen (i.d.Regel Gaskraftwerke, deren Abwärme nicht genutzt wird. Windkraftanlagen (WKA)verschandeln das Landschaftsbild WKAs in einem der dichtest besiedelten Land der Erde verbietet sich schon aus Sicht des Menschenschutzes WKAs strahlen auf die umliegenden Wohnsiedlungen eine bedrängende Wirkung aus, insbesondere wenn die Abstandsfläche so gering gewählt werden wie im vorliegenden Fall WKAs im Sittenhardter Wald beschädigen die unberührte Natur im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald WKAs bedrohen und verdrängen Tiere, auch seltene und geschütze Arten WKAs sind große Gefahren für Vögel aller Arten, durch die Rotoren aber auch durch die Masten WKAs im Sittenhardter Wald greifen unzulässig ein in das Vorrangsgebiet Holz- und Forstwirtschaft WKAs im Sittenhardter Wald greifen ein in das Vorbehaltsgebiet Naherholung WKAs erzeugen großflächigen Eiswurf rund um die Anlage (ein mehrfaches der Anlagenhöhe) Radius um die Anlage von ca. 600m) WKAs erzeugen Lichtverschmutzung durch das nächtliche Blinken (für den Flugverkehr) der Bau und die Unterhaltung von WKAs machen erhebliche Baumrodungen erforderlich mit den Rodungen ist eine Verschneisung des Waldgebietes verbunden, dass die Kompaktheit des Waldes angreift Damit (mit den Rodungen) wird die Speicherfunktion des Wald eingeschränkt (CO-2, Wasser, Kühlung) konkret im der Konzentrationszone Sittenhardt erfordert die Zuwegung noch höher Baumrodungen als die WKAs selbst. Da kann nicht von einer Eignung der Fläche gesprochen werden.	Eigene Meinung und Frage Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner muss auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden, welches diese Punkte prüft und bewertet.  Dopplung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die vorgebrachten Punkte wurden bereit an anderer Stelle in der Stellungnahme behandelt und bleiben daher unkommentiert.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die CO-2-Bilanz beim Bau von WKAs ist verheerend Wertminderung der Immobilien Rückbau der WKAs bisher noch nie Vollständig ausgeführt, der Betonfundament blieb immer in der Erde das Recycling, insbesondere der Rotorblätter ist genausowenig gelöst, wie die Endlagerung von Brennstäben WKAs tragen zur Erd- und Klimaerwärmung bei (siehe youtube "Stern TV paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume" durch die Luftzirkulation tragen die WKAs zur Austrocknung des Waldbodens bei, damit treiben sie das Waldsterben voran die Einstufung des der Teilorte Sittenhardt, Wielandsweiler, Sanzenbach zu Mischgebieten ist unrechtmäßig. Die tatsächliche Nutzung ist in allen Fällen weit Überwiegend wohnwirtschaftlich WKAs tragen nicht zur Strompreisreduzierung bei. Im Gegenteil, durch die garantierte Einspeisevergütung und den notwendigen Bau und Betrieb von grundlastfähigen Energieträgem (Reservekraftwerken) wird der Strompreis sowie das Risiko eines Brownouts oder sogar Blackouts weiter deutlich steigen. Insgesamt ist die Energiewende in erster Linie der Profitsucht von Betreibern und Grundstückbesitzern dienlich Der Landkreis SHA ist schon jetzt einer mit der größten Windkraftdichte in BaWü Wieso sollen immer mehr WKAs errichtet werden, wo diese doch über weite Strecken 'nicht arbeiten' die Windhöffigkeit im Gebiet Sittenhardt ist an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit und der Genehmigungsfähigkeit siehe Windatlas versus Realität www.vernunftkraft.de von Dr-Ing. Detlef Ahlborn, Dipl-Ing (FH) Jörg Sauer, Prof.Dr.Thonwart der Bau (und Rückbau) des Windparks ruft erhebliche Belastungen der Wohnbevölkerung durch Schwerverkehr hervor Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.	
24. Öffentlichkeit 24 (12.11.2023)	
Einspruch und Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes (8te/ 9te Fortschreibung) in Gemarkung Sittenhardt und Sanzenbach	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(Windenergie) Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten "isolierten Positivplanung widersprechen wir und nehmen hierzu wie folgt Stellung:	
1.:Schall bzw Infraschall: Der Schall bzw der entstehende Infraschall durch Windräder ist gesundheitsschädlich . Es entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Neue seriöse Studien zu Infraschall belegen eine gesundheitliche Gefährdung. Siehe Studien: https://www.ulrich-richter.de/fakten/gesundheit/infraschall, https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-Pfalz/Problem-infraschall,av- 01019154-100.html, http://www.spiegel.de/video/krank-durch-infraschall-der-kampf-gegen- windkraftanlagen-video- 1583702.html,	Schall und Infraschall Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
2: Schattenwurf Der Schattenwurf der Windräder ist gesundheitsschädlich .Es entsteht erfahrungsgemäß Schattenwurf, der über den gesetzlichen Grenzwerten liegt Wenn zum Thema Schattenwurf eine Anlage abgeschaltet werden muss stellt sich für mich die Frage der Effektivität! Wie bei allen Maschinen der Welt gibt es einen Bereich in dem diese mit maximalem Wirkungsgrad laufen und somit am effektivsten sind. Werden diese jetzt auf Grund Ihres Standortes teilweise abgeschaltet ist der Standort falsch gewählt!	Schattenschlag Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen
3. Wertminderung Immobile: It Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei den Gebäuden (Verkehrswert ca. 2.000.000£€) eine Wertminderung durch o.g. Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung größer 300.000 ohne dass durch die Anlagen ein erkennbarer Nutzen entgegensteht. Der Wert von Immobilien wird immer gemindert in der Nähe von Industrie Anlagen und in Gebieten ohne schöne Aussicht. Jeder der schon einmal nach Wohnungen/Häusern zum Kauf oder zu Miete gesucht hat weiß, dass	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
der Wert einer Immobile mit Aussicht und in Idyllischer Lage steigt. Somit haben die Bewohner von Sittenhardt/Sanzenbach/Wielandsweiler und aller umliegenden Gemeinden im Wert geminderte Immobilien. Unsere Immobilien (Flurstücknummer 2281auf der Gemarkung Bibersfeld-Sittenhardt) verliert durch Windkraft enorm an Wert! Für diesen Wertverlust verlangen wir, sollte es zu einem Bau kommen, Entschädigung der Wertminderung!	
4.: Eiswurf Trotz Schutzvorrichtungen gegen Eisschlag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es gerade diesen gibt - das beweisen auch die Hinweis Schilder, die aufgestellt werden. Heißt im Umkehrschluss das Winterspaziergänge im Wald in Zukunft um diese Gebiete (540m – vierfachen Rotordurchmesser) herumführen müssen. Das bedeutet eine große Einschränkung auf ein Erholungsgebiet! Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfrisiko von etwa 500 Metern um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfrisiken nie vollständig auschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Lt einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage – die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.	Eiswurf Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
5. Artenschutz: Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet und dokumentiert habe.Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: " Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vor Ort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals unzählige Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen. Übrigens wird dem Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung widersprochen	
6.: Versorgungssicherheit und Notwendigkeit von Windkraftanlagen: der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerke aus dem Ausland, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke abgeschaltet wurden, sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.=> Warum wird nicht wirklich saubere und umweltfreundliche Energie erzeugt wie in Ruanda?	Systemstabilität  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
WELT https://www.welt.de > Wissenschaft :  Deutsche Physiker bauen Dual-Fluid-Kernreaktor in Ruanda 27.09.2023 — Physiker haben ein Konzept für Kernreaktoren entwickelt, das einen sicheren => Betrieb und das "Verbrennen" von Atommüll ermöglichen soll. Ein	
"Physiker haben ein Konzept für Kernreaktoren entwickelt, das einen sicheren Betrieb und das "Verbrennen" von Atommüll ermöglichen soll. Ein erster Demonstrationsreaktor soll im afrikanischen Ruanda gebaut werden. Der Vertrag wurde jetzt in Kigali unterzeichnet."	
7.Bodenversiegelung + Klimaerwäremung durch Windräder Um Die Windkraft Anlagen bauen zu können werden, trotz bestehender Waldwege und Wiederaufforstung, etliche Flächen zusätzlich versiegelt werden müssen. Das erhöht zusätzlich das Risiko von Hochwasser und Überschwemmungen in den Gebieten darunter. Im Wald ist es kühl, bei versiegelten Flächen erwärmt sich der Boden und trägt zur	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Klimaerwärmung bei siehe auch Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume   SPIEGEL TV -> https://www.youtube.com/watch?v=GHCgxhdPmqw	
8.Naherholungsgebiet / Lichtverschmutzung Sittenhardt ist ein Naherholungsgebiet auf Haller Gemarkung. Der Blick vom Luftkurort Schwäbisch Hall- Sittenhardt wird von Touristen heute schon kritisiert, weil am Horizont Michelfeld Windräder blinken. Eine Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung (Positionslichter der Windräder) wird den Bewohnern von Sittenhardt/Wielandsweiler / Sanzenbach zugemutet. Profitieren werden wieder nur wenige (Verpächter, Wartungs- Firmen) Der Großteil der Sittenhardt/ Wielandsweiler / Sanzenbach Bevölkerung wir eine Industrie- Anlage mitten im Wald vor die teuer angesparten Häuser gesetzt.	Erholungswald Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Befeuerung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen: Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.
9.Rückbau Ob die Rückbaubürgschaft für die später (in 25Jahren) anfallenden Kosten ausreicht kann keiner real bewerten! Wird das Fundament einer Anlage beim Rückbau vollständig entfernt ohne zurück bleibende Bodenversiegelungen?	Rückbauanforderungen  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.
10. Risiko Krebs In Rotoren verbaute carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits in 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke aufmerksam gemacht. Die lungengängige Carbon-faserbruchstücke verteilen sich durch schleichenden Degradierung ihrer Umgebung: D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und groß-flächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die	Werkstoffe Anlagenbau Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Anlagen, des-to umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: "Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen.  Schlussaufstelllung: Bitte um Antwort zu folgenden Punkten  Die Entsorgung der verbauten carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) ist ungelöst.	
Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie "kontrolliert abbrennen" lassen. Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne das die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hochliegenden exponierten Standorten zu errichten. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe.	Brandschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.
In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 verwendet. SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Wie erfolgt die Erfassung? Wie und an wen erfolgt die Meldung der Entsorgung? Wie wird der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung von SF6 zulassen das konträr zum vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht? Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für	Werkstoffe Anlagenbau und Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Femer dient das Flächennutzungsplanverfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern die nicht spezifisch das Planungsgebiet bzw. die Planunterlagen betreffen. Die Bewertungen sowie Wirkungsweisen von rechtsverbindlichen Vorschriften und Gesetzen werden nicht kommentiert.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und Vermögenschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger / Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgegangen werden? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere vor den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt? Wer ist schadenersatzpflichtig bei Vergiftung der Böden?	
Wer ist schadenersatzpflichtig bei daraus ergebenden Wertminderungen von Grundstücken?	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau sind bei weitem nicht ausreichend und an verschiedenen Standorten in Deutschland bewahrheite sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die Allgemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt? Biodiversität + Windkraft im Wald:  Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: "Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 Prozent der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?	Rückbauanforderungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone. => Tod durch Flug auf Masten -> AUCH BEI STEHENDEN WINDRÄDERN Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich.	
Windindustrie im Wald: Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Aus-bau von Windindustrieanlagen in Wäldem werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwettereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. "Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie ein-deutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik." Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwettereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet? Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen. Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen -	Waldfunktion und Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen gebaut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen,	Zufahrtstraßen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?	
Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?	Landschaftsbild und Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?	Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
Es kommt zur Vemichtung geschützter Tierarten wie z.B. Schwarzstorch und Roter Milan — Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Es ist mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windindustrieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung des Artikel 20a des Grundgesetztes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.	Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen. Wohnungen in direkter Nachbarschaft zu den Anlagen sind nicht mehr oder nur mit preislichen Abschlägen zu	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellunghamme	Abwagungsvorschlag
vermieten. Wer trägt die Differenz zwischen der eigentlichen ortsüblichen Miete und der ggf aufgrund Lärm und Infraschall der wertgeminderten Wohnung?	
Windkraftanlagen können in der Konzentrationszone mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz (Subventionen) garantierter Einspeisevergütung nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind.	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden?	Lärm  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Derartige Fragen sind an die Genehmigungsbehörde zu Stellen, in diesem Falle der Landkreis Schwäbisch Hall grundsätzlich werden diese Belange immissionsschutzrechtlichen Verfahren behandelt.
Durch die ausgewiesene Fläche verläuft eine öffentliche Ortsverbindungsstraße (Frankenberg-Sittenhardt-Sanzenbach). Wird diese aufgrund Eiswurf in der entsprechenden Zeit gesperrt? Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?	Eiswurf  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst?	Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Femer dient das Verfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern, daher bleiben diese unkommentiert.
Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?	Rückbauanforderungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen	Energiewende

Abwägungsvorschlag

Nr. Stellungnahme

Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?

Um eine sichere Stromversorgung mit einem hohen Anteil von Windkraftanlagen zu garantieren, sind Reservekraftwerke mit derselben Leistung wie die Windkraftanlagen vorzuhalten. Diese Kraftwerke (in der Regel Gaskraftwerke) sind nicht verfügbar, da kein Investor Interesse am Bau dieser unrentablen Kraftwerke hat.

Eine teilweise Versiegelung der ausgewiesenen Fläche für WKA, Wege und Bereitstellungsplätze wird die Funktion des Waldboden als Wasserspeicher erheblich beinträchtigen. Das Wasser wird oberirdisch abfließen. Wurde berücksichtigt dass ggf bei Starkregen die Wassermassen nicht teilweise im Waldboden versickern sondem ungehindert die Hänge in Richtung Sanzenbach und Zimmertshaus abfließen? Denken Sie bitte dabei an Orlach/ Braunsbach.

Im Hangegbiet zwischen der ausgewiesenen Fläche und Sanzenbach befinden sich mehrere Quellen die bislang sauberes Wasser gebracht haben. Bis Anschluß an die Biberswasserversorgung wurde Sanzenbach durch diese Quellen versorgt. In Zeiten wie diesen sollten wir nicht nur darauf achten wo die Energie herkommt sondern auch wo das Trinkwasser. "Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert, zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom"

Windkraft (WK) ist nicht grundlastfähig. Windkraft benötigt in gleichem Umfang grundlastfähige Backup-Lösungen (i.d.Regel Gaskraftwerke, deren Abwärme nicht genutzt wird.

Windkraftanlagen (WKA)verschandeln das Landschaftsbild WKAs in einem der dichtest besiedelten Land der Erde verbietet sich schon aus Sicht des Menschenschutzes WKAs strahlen auf die umliegenden Wohnsiedlungen eine bedrängende Wirkung aus, insbesondere wenn die Abstandsfläche so gering gewählt werden wie im vorliegenden Fall

### Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Femer dient das Verfahren nicht dazu allgemeine Fragen zu erörtern, daher bleiben diese unkommentiert.

# Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebiete im Planteil dargestellt sind. Mögliche Einflüsse sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

#### Eigene Meinung und Frage

## Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Ferner muss auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden, welches diese Punkte prüft und bewertet.

## **Dopplung**

WKAs im Sittenhardter Wald beschädigen die unberührte Natur im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald

WKAs bedrohen und verdrängen Tiere, auch seltene und geschütze Arten WKAs sind große Gefahren für Vögel aller Arten, durch die Rotoren aber auch durch die Masten

WKAs im Sittenhardter Wald greifen unzulässig ein in das Vorrangsgebiet Holz- und Forstwirtschaft

WKAs im Sittenhardter Wald greifen ein in das Vorbehaltsgebiet Naherholung

WKAs erzeugen Schattenschlag/Lichtschlag

WKAs erzeugen Infraschall

WKAs erzeugen großflächigen Eiswurf rund um die Anlage (ein mehrfaches der Anlagenhöhe) Radius um die Anlage von ca. 600m)

WKAs erzeugen Lichtverschmutzung durch das nächtliche Blinken (für den Flugverkehr) der Bau und die Unterhaltung von WKAs machen erhebliche Baumrodungen erforderlich mit den Rodungen ist eine Verschneisung des Waldgebietes verbunden, dass die Kompaktheit des Waldes angreift Damit (mti den Rodungen) ist die Angriffsfläche für Sturm deutlich vergrößert

Damit (mit den Rodungen) wird die Speicherfunktion des Wald eingeschränkt (CO-2, Wasser, Kühlung) konkret im der Konzentrationszone Sittenhardt erfordert die Zuwegung noch höher Baumrodungen als die WKAs selbst. Da kann nicht von einer Eignung der Fläche gesprochen werden.

Die CO-2-Bilanz beim Bau von WKAs ist verheerend Wertminderung der Immobilien

Rückbau der WKAs bisher noch nie Vollständig ausgeführt, der Betonfundament blieb immer in der Erde

das Recycling, insbesondere der Rotorblätter ist genausowenig gelöst, wie die Endlagerung von Brennstäben

WKAs tragen zur Erd- und Klimaerwärmung bei (siehe youtube "Stern TV paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume"

durch die Luftzirkulation tragen die WKAs zur Austrocknung des Waldbodens bei, damit treiben sie das Waldsterben voran

die Einstufung des der Teilorte Sittenhardt, Wielandsweiler, Sanzenbach zu Mischgebieten ist unrechtmäßig. Die tatsächliche Nutzung ist in allen Fällen weit Überwiegend wohnwirtschaftlich

WKAs tragen nicht zur Strompreisreduzierung bei. Im Gegenteil, durch die

#### Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die vorgebrachten Punkte wurden bereit an anderer Stelle in der Stellungnahme behandelt und bleiben daher unkommentiert.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
garantierte Einspeisevergütung und den notwendigen Bau und Betrieb von grundlastfähigen Energieträgem (Reservekraftwerken) wird der Strompreis sowie das Risiko eines Brownouts oder sogar Blackouts weiter deutlich steigen.  Insgesamt ist die Energiewende in erster Linie der Profitsucht von Betreibern und Grundstückbesitzern dienlich Der Landkreis SHA ist schon jetzt einer mit der größten Windkraftdichte in BaWü Wieso sollen immer mehr WKAs errichtet werden, wo diese doch über weite Strecken 'nicht arbeiten' die Windhöffigkeit im Gebiet Sittenhardt ist an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit und der Genehmigungsfähigkeit siehe Windatlas versus Realität www.vernunftkraft.de von Dr-Ing. Detlef Ahlborn, Dipl-Ing (FH) Jörg Sauer, Prof.Dr.Thorwart der Bau (und Rückbau) des Windparks ruft erhebliche Belastungen der Wohnbevölkerung durch Schwerverkehr hervor Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.	
25. Öffentlichkeit 25 / 10.11.2023	
Betr.: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans 8 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten "isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung:	
1.:Abstand zur Wohnbebauung: Die Entfemung zur Wohnbebauung mit 700m nach Sittenhardt ist bei einer Anlagenhöhe von ca. 260m zu gering. Zum einen ist Sittenhardt aus der Vergangenheit als 'Mischgebiet' klassifiziert. Die tatsächliche Nutzung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend verändert: Sittenhardt ist inzwischen ein reines	Abstände und Abstände in Bezug zur Anlagenhöhe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wohngebiet. Das damals vorhandene Sägewerk gibt es bereits seit über 15 Jahren nicht mehr und die zwei verbliebenen Landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich außerhalb des Ortskerns. Zum anderen sind die 700m Abstand in einer Zeit festgelegt worden, als die damalige maximale Anlagenhöhe nur rund 120m betrug und dem damaligen Stand der Technik entsprach.	
2.:Schall bzw Infraschall: Ich wohne in der Hardtstaße 9 und bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestSüdWest. Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca 800m Deshalb wird der Schall bzw der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestSüdWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen.	Schall und Infraschall Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
3: Schattenwurf Vom Schattenwurf der Anlagen bin ich ebenfalls direkt betroffen. Ab ca. 12 Uhr bis ca 17 Uhr entsteht bei der geringen Entfemung der Anlagen von ca. 800 bis 1200 Metem und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern ein direkter Schattenwurf auf meinen Wohnort in der Hardtstaße 9.	Schattenschlag Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen
4. Wertminderung meiner Immobile: It Wertermittlungen von von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude (Verkehrswert ca. 620.000€) eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120 000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgegensteht.	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
5.: Eiswurf Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfrisiko von mindestens 500 Metern um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist der wesentliche Teil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Selbst die Verbindungsstraße Sittenhardt-Kornberg und Sittenhardt-Frankenberg ist davon betroffen. Ohnehin ist es für Laien ohne	Eiswurf  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 250 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden.  Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfrisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarmschlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat.  Lt einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.	
6.: Brandbekämpfung Bei den geplanten Standorten sind Blitzeinschläge und ein daraus resultierender Brand der Windkraftanlagen zu erwarten. Eine Brandbekämpfung ist bei den geplanten Anlagen unmöglich. Für die Feuerwehren besteht auch keine Möglichkeit das umliegende Waldstück zu schützen, da in diesem Gebiet keinerlei Löschwasser zur Verfügung steht. Wasser aus der Rot ist mindestens 1 km entfernt und liegt zudem noch 100 m tiefer.  Gerade ein trockener mit hoher Waldbrandgefahr wie im Jahr 2021 und 2022 macht diese Gefahr deutlich und beinhaltet das Risiko, dass auch die Ortschaft Sittenhardt und der Aussiedlerhof bei entsprechender Wetter bzw Windrichtung davon betroffen ist.	Brandschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
7. Artenschutz: Bisher liegt kein artenschutzrechtliches Gutachten, sondern nur eine artenschutzrechtliche Stellungnahme vor. Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: " Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vor Ort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen. Zudem widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.	
26. Öffentlichkeit 26 100 100 100 100 100 100 100 100 100 10	
Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall gebe ich im Nachgang zu meiner Eingabe vom 05.11.2023 die folgende weitere Stellungnahme ab: In der im Internetportal der Stadt Schwäbisch Hall eingestellten Öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung der Planungsunterlagen vom 04.10.2023 besteht die Möglichkeit, die dort angegebene E-Mail-Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen mit einer sog. mailto-Funktion anzuwählen. Eine solche mailto-Funktion öffnet im E-Mail-Account des Nutzers eine Neue Nachricht mit der in der mailto-Funktion verlinkten E-Mail-Adresse. Bei Anklicken dieser mailto-Funktion in der vg. Öffentlichen Bekanntmachung im Internetportal der Stadt Schwäbisch Hall wird allerdings eine von der richtigen E-Mail-Anschrift für Stellungnahmen abweichende Anschrift aktiviert, und zwar statt richtigerweise beteiligung.bauleitungplanung@schwaebischhall.de fälschlicherweise beteiligung@schwaebischhall.de – siehe Screenshot vom 05.11.2023, 11:19 (Anhang und nachstehender Ausschnitt zum Beweis):	Öffentliche Bekanntmachung Kenntnisnahme. Keine erneute Auslegung erforderlich. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die korrekte E-Mail-Adresse angegeben. Die Vielzahl an eingegangenen Stellungnahmen per E-Mail bestätigt dies. Ein Ausschluss von Stellungnahmen kann daher nicht unterstellt werden. Da eine E-Mailadresse mit der Bezeichnung beteiligung@schwaebischhall.de nicht existiert, würden die Versender außerdem darüber informiert werden, dass diese nicht zugestellt werden kann. Im Zweifelsfall könnte darüber hinaus erwartet werden, dass sich die Einwender an die in der Bekanntmachung (korrekt angegebene) E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Postanschrift wenden.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf entweder digital bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall unter der E-Mail-Adresse

Dieser Fehler bei Einrichtung der mailto-Funktion führt dazu, dass nicht

beteiligung bauleitplanung@schwaebischhall.de

vorgebracht werden, bzw. auf postalischer mailto beteiligung@schwaebischhall.de

Stadt Schwäbisch Hall Fachbereich Planen und Bauen Abt. Stadtplanung Gymnasiumstraße 4 74523 Schwäbisch Hall

auszuschließen ist, dass Stellungnahmen von Nutzern dieser Funktion bei der Stadt Schwäbisch Hall als Planungsträger nicht zugehen und damit unberücksichtigt bleiben, obwohl sie fristgerecht erfolgt sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis nicht garantiert ist, dass eine fehlgeschlagene Zusendung an eine nichtbestehende E-Mail-Anschrift - wie hier beteiligung@schwaebischhall.de - zuverlässig und immer vom E-Mail-Account angezeigt wird. Das heißt: Es besteht die potentielle Möglichkeit. dass fristgerecht eingereichte Stellungnahmen von Nutzern der mailto-Funktion nicht berücksichtigt werden, weil der Absender mangels Mitteilung seines E-Mail-Accounts die nicht erfolgte Zustellung nicht bemerken konnte. Insbesondere ist aber auch auf die unglückliche Konstellationhinzuweisen, dass in letzter Minute abgegebene Stellungnahmen kurz vor Ablauf der Frist nicht mehr rechtzeitig wiederholt an die richtige E-Mail-Anschrift gesandt werden können, wenn der E-Mail-Account des Absenders die nicht erfolgte Zustellung erst kurz nach Fristablauf mitteilt; und es ist erfahrungsgemäß und tatsächlich nicht selten. dass Stellungnahmen zu einer Bauleitplanung erst kurz vor Fristablauf abgegeben werden.

Dieser Fehler bei der mailto-Funktion führt zu einem beachtlichen Verfahrensmangel bei der Flächennutzungsplanung, da damit die Öffentlichkeitsbeteiligung behindert wird bzw. damit die Möglichkeit besteht, dass einzelne Einwender mit ihren Stellungnahmen ausgeschlossen werden.

Dieser Mangel bei der Öffentlichkeitsbeteiligung würde zur Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung führen (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1BauGB

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, dass die Auslegung wiederholt wird.	
27. Öffentlichkeit 27	
Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilforschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (WG) Schwäbisch Hall bitten wir um Prüfung und Stellungnahme zu den nachfolgend aufgeführten Punkten:  1. Windindustrie im Wald: Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Ausbau von Windindustrieanlagen in Wäldem werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwettereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. "Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie eindeutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik."  2. Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Extremwetterereignissen wie Sturmschäden, Vertrocknung usw.?	
3. Die in Rotoren verbauten carbonfaser-verstärkten Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Wie stellen Sie eine umweltverträgliche Entsorgung sicher?	Werkstoffe Anlagenbau  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
4. Windkraftanlagen tragen zur Erd- und Klimaerwärmung bei (siehe youtube "Stern TV paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume",	Eigene Meinung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
https://www.youtube.com/watch? v=GHCqxhdPmqw&pp=ygU1U3Rlcm4gVFYgcGFyYWRveGUgS2xpbWF3ZW 5kZTogV2luZHLDpGRlciBzdGF0 dCBCw6R1bWU%3D).	Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Welche Vorteile für die Bevölkerung in Sittenhardt und Sanzenbach sehen Sie in der Realisierung dieses Projektes.	Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautend Punkt oben verwiesen. Die Umsetzung der Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von der auch die Bevölkerung in Sittenhardt und Komberg profitiert. Gemäß §6 EEG 2023 können Kommunen an dem Ausbau erneuerbarer Energien beteiligt werden, dürfen dies jedoch nicht fordern. Ob eine Beteiligung bei künftigen Windkraftanlagen im Plangebiet erfolgt ist nicht bekannt und auch nicht Sache der Flächennutzungsplanung.
5. Der Landkreis Schwäbisch Hall ist jetzt schon einer mit der höchsten Windkraft-Dichte in Baden-Württemberg. Wieso sollen noch weitere Windkraftanlagen, wo diese über weite Strecken nicht laufen?	Flächenziel Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautend Punkt oben verwiesen.
6. Windkraftanlagen können in Regionen mit laminarer Luftströmung, also in Küstenregionen, wirtschaftlich betrieben werden. Warum forcieren Sie unwirtschaftliche Projekte, die keinen erkennbaren Beitrag zur Erhaltung unserer Umwelt (s.o.) leisten?  Abschließend bitten wir zu bedenken, dass die aktuelle Klimakatastrophe auf nicht hinreichend bedachte Eingriffe der Menschen entstanden ist, also solche Aktionen wie diese.  Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung zu jeder einzelnen Frage.	Energiewende, Flächenziel und Umwelteingriffe  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautende Punkte oben verwiesen.
28. Öffentlichkeit 28 / 05.11.2023	- DOPPLUNG ZU ÖFFENTLICHKEIT 2 -
Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall nehme ich wie folgt Stellung: Bei Aufstellung eines Bauleitplans ist § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB zu beachten: "Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen	Umwelteingriffe; Artenschutz  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen

erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden."

Das bedeutet zunächst, dass eine lückenlose Bestandsaufnahme erfolgt, welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a BauGB genannten Umweltbelange durch das Planvorhaben tangiert werden. Denn nur dann ist es möglich, alle durch das Planvorhaben möglichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und eine Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einschließlich evtl. Auswirkungen auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Damit ist auch eine vollständige Ermittlung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Flora (Pflanzenwelt) erforderlich (§§ 2 Abs. 4 Satz 1, 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB).

Im ausgelegten Umweltbericht des Ingenieurbüros Blaser vom Juni 2023 sind unter Ziffer 2.3.5 (Schutzgut Tiere und Pflanzen) und unter Ziffer 4.1.4 (Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen) in Bezug auf die Flora nur äußerst dürftige und wenige Ermittlungen zum aktuellen Bestand der Pflanzenwelt in der geplanten neuen Windkraft-Konzentrationszone (künftig: WK-Zone) enthalten. Und in der ausgelegten artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser vom Juni 2023 sind zur Flora überhaupt keine Inhalte enthalten.

Völlig unberücksichtigt ist im vorgenannten Umweltbericht und in der vorgenannten artenschutzrechtlichen Stellungnahme die aktuelle 4. Fassung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs vom 15.06.2021 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Die geplante WK-Zone befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen (Haupteinheit 108 der vg. Roten Liste – siehe Seiten 19 und 20/21).

Aus dieser Roten Liste vom 15.06.2021 ergibt sich ab Seite 52ff., dass zahlreiche und welche in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen vorhandenen Arten an Farn- und Blütenpflanzen vom Aussterben bedroht (in der Tabelle unter SG für Schwäbisch-Fränkische Waldberge mit der Ziffer 1 beschrieben), stark gefährdet (Tabelle SG Ziffer 2) und gefährdet (Tabelle SG Ziffer 3) sind.

Link zur Roten Liste 2021 der LUBW:

https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10445

Eine Ermittlung des Bestands, nämlich ob und welche dieser in der Roten

29. Öffentlichkeit 29 | 01.11.2023

# Stellungnahme zum "Entwurf Flächennutzungsplan Windkraftanlagen Sittenhardt"

-Öffentliche Bekanntmachung Haller Tagblatt vom 04.10.2023-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns nachdrücklich gegen den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Ortes aussprechen. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung für unseren Lebensraum und unser umliegendes "Naherholungsgebiet" bedeuten und langfristig dazu führen könnten, dass immer weniger Menschen sich in unserem Naturpark wohlfühlen werden.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir uns der Notwendigkeit bewusst sind, erneuerbare Energien zu fördern und aktiv zur Reduzierung von CO2-Emissionen beizutragen. Dennoch sollte dies nicht auf **Kosten unserer unmittelbaren Umgebung und der Gesundheit** unserer Gemeinschaft geschehen. Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe unseres Ortes hätte nachteilige Auswirkungen auf die Tierpopulationen und Ökosysteme in unserer Region.

Die Lärmbelästigung durch die Windräder ist ein besonders besorgniserregender Aspekt. Die nicht nur für die Bewohner unseres Ortes problematisch ist, sondern auch die Tiere betrifft. Viele Tierarten, darunter Vögel und Fledermäuse, sind besonders empfindlich gegenüber Störungen und Lärmbelastung. Der ständige Schattenwurf und das konstante Brummen der Rotoren würden die Lebensräume und Nistplätze gefährden. Auch für **Touristen und Besucher**, die hierherkommen, um sich in der Natur zu erholen, wird unser Naturpark an Attraktivität verlieren.

#### Erholung

## Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig. Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten. Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald iedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahmehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.

Abwägungsvorschlag

Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.

Artenschutz; Umwelteingriffe; Lärmimmissionen; Schattenschlag **Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.**Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.

#### Naturpark

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie "entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden." Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden. Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark SchwäbischFränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung nicht gilt. Hierzu gehören u.a. "5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind". Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.
Die Türme und Rotoren werden das Landschaftsbild verändern und die Einzigartigkeit des Naturparks gefährden. Dies könnte zur Folge haben, dass immer weniger Menschen bereit sind, sich in unserer Region zu erholen und der Tourismus darunter leidet.	Landschaftsbild  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Wir sind der Meinung, dass es alternative Standorte für Windkraftanlagen gibt, die weniger Einfluss auf bewohnte Gebiete und den Menschen haben. Zudem sind wir der Meinung, dass bzgl. Anzahl notwendiger Windkraftanlagen eine gesamtheitliche und nachhaltige Betrachtung nicht in ausreichendem Maße durchgeführt wurde.	Alternativflächen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) wurde bereits das gesamte VVG-Gebiet hinsichtlich sich überlagernder Aspekte geprüft, wie Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Anbauabständen zu Infrastruktureinrichtungen, etc. Hinzukommt, dass konkrete Anlagenstandorte innerhalb einer Windkraftfläche, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc., einen gewissen Abstand zueinander haben müssen, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können und sich nicht gegenseitig zu "verschatten". Standortbezogen sind zudem der Artenschutz, Zuwegungsmöglichkeiten,

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Untergrundverhältnisse etc. von Belang, sodass auch in ausgewiesenen Windkraftflächen nicht beliebig viele Anlagen realisiert werden können. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen. Dass sich Windkraftanlagen trotz Wind nicht drehen kann viele Gründe haben und liegt nicht darin begründet, dass sie nicht benötigt werden. Neben Wartungsarbeiten und Reparaturen können Anlass für einen Stillstand auch Abschaltungen aufgrund von Vogelflug oder zum Schutz der Anwohner sein, um die zulässige Anzahl an Schattenwurfstunden nicht zu überschreiten.
Es sollte der Ansatz Klasse statt Masse verfolgt werden. Natürlich ist diese Vorgehensweise Bau von Windkraftanlagen die Einfachste, jedoch sollten auch mit gleichem Engagement die Themen "Ausbau Netze", "Möglichkeiten Speicherung zur Abfederung von Spitzenbedarfen" verfolgt werden. Mit einem gesamtheitlichen Ansatz ließen sich somit Windkraftanlagen oder deren Anzahl in der unmittelbaren Nähe von Anwohnern vermeiden/reduzieren. Die Förderung erneuerbarer Energien sollte nicht alleinig auf Kosten der Lebensqualität der Anwohner und dem Wohl unserer Kinder erfolgen.	Netzausbau Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Netzausbau obliegt nicht der kommunalen Planung.
Auch würde zwangsläufig die Ökonomie in unserer Region geschädigt, indem eine enorme Wertminderung unserer Immobilien und Gütern einher geht.	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
In Anbetracht dieser Bedenken fordern wir die Verantwortlichen nachdrücklich auf, den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Ortes zu nochmals überdenken und alternative Lösungen zu prüfen. Es ist von entscheidender Bedeutung, eine ausgewogene Balance zwischen dem Schutz der Umwelt und dem Erhalt unserer Lebensqualität zu finden.	Anmerkungen Kenntnisnahme
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.	
30. Öffentlichkeit 30 25.10.2023	
Geehrte Damen und Herren Aus nachfolgenden Gründen widersprechen wir dem gegenwärtigen	Naturpark Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellunghanme	Abwagungsvorschlag
Planungsstand der Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Sittenhardt/Sanzenbach/Wielandsweiler/Kornberg und fordern den Bau der Windkraftanlagen zu stoppen. unnötige Zerstörung eines intakten Naturparks durch Rodung großer Waldflächen zur Erstellung der Windräder und zum Bau der Infrastruktur (Transportwege zum Bau der WKA, Bau einer Kabeltrasse) die zum Betrieb der WKA's erforderlich ist. Wälder sind Klimapuffer und Wasserspeicher und somit wichtiger Lebensraum für Mensch und Tier, welche durch diese Windkraftmaßnahme unnötig bzw. vorsätzlich und irreparabel zerstört werden.  Dadurch unnötige Zerstörung von Brutgebieten und anderem Lebensraum von Vögeln und anderen Waldtieren.	Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. <u>Umwelteingriffe; Artenschutz</u> <b>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</b> Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
Zerstörung eines auch von vielen auswärtigen Besuchern frequentierten Naherholungsgebiets.	Erholung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch Infraschall Belästigung der Anwohner durch Windgeräusche. Im Fall Sittenhardt soll das Windrad 700m vom Ort erstellt werden, obwohl die bereits erstellten Windräder an der Roten Steige im Abstand von ca. 3km in Sittenhardt zu hören sind. Es gibt nach unseren Recherchen noch keine Erfahrungen mit Windrädern in dieser Größe. Deshalb ist es unserer Meinung unfassbar, wir würden sogar sagen skandalös, dass die vorgesehenen Abstandsbestimmungen von wesentlich kleineren Windrädern übemommen werden sollen. Windräder dürfen nicht näher als 950m an eine Bundesstraße gebaut werden, aber wenn Leute permanent da wohnen sind 700m überhaupt kein Problem. Bei anderen Dingen, wie Verkehrslärm werden alle Register gezogen, damit Anwohner nicht belästigt werden, aber bei Windrädern ist das wohl alles anders. Da wird plötzlich ein anderer Maßstab angelegt. Mehr Ungerechtigkeit geht ja wohl kaum. Belästigung der Anwohner durch Schattenwurf Belästigung durch Dauerblinklichter aller geplanter Windräder, die bei Nacht von überall sichtbar sind. starke Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Anwohner vor Ort.	Schall, Infraschall, Schattenschlag, Befeuerung, Abstände in Bezug zur Anlagenhöhe  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
erhebliche Wertminderung der im Umkreis der WKA's befindlichen Immobilien und Grundeigentümer	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

wirtschaftlich sind unseres Erachtens diese geplanten WKA's nicht nötig, da im Bereich SHA bessere Standorte mit bereits vorhandener Infrastruktur möglich sind (Rote Steige, Michelbach), wobei die WKA's in den bereits vorhandenen Standorten meistens nicht alle laufen und somit fraglich ist, ob überhaupt weitere WKA's Sinn machen. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

#### Alternativflächen

# Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Dass sich Windkraftanlagen trotz Wind nicht drehen kann zudem viele Gründe haben und liegt nicht darin begründet, dass sie nicht benötigt werden. Neben Wartungsarbeiten und Reparaturen können Anlass für einen Stillstand auch Abschaltungen aufgrund von Vogelflug oder zum Schutz der Anwohner sein, um die zulässige Anzahl an Schattenwurfstunden nicht zu überschreiten.

## Ausweisung von Windkraftflächen

#### Kenntnisnahme

Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Emeuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.

Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verwiesen: "Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist."

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.
Zu den von mir schon genannten Einwänden gegen die Errichtung der Windkraftanlage in Sittenhardt kommt ein weiterer gewichtiger hinzu. Die zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage und zur Genehmigung notwendige gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m2, wird am Standort Sittenhardt deutlich nicht erreicht.  Die realen Ertragsdaten aus 2017 am Standort Michelbach/Michelfeld, also ganz in der Nähe, ergeben rückgerechnet 140 W/m2, also nur 60% des geforderten Wertes. Auch hier gibt der Windatlas vollständig andere, nämlich viel zu hohe Werte an. Ich bitte diesen Aspekt beim Genehmigungsverfahren ausreichend zu würdigen um zu verhindern, dass letztendlich Fehlinvestitionen getätigt werden und damit dauerhaft der Strompreis auf unnötiger Höhe perpetuiert wird. Es ist im deutlich windschwächeren Baden-Württemberg unbedingt notwendig optimale Standorte auszuwählen, Sittenhardt gehört nicht dazu! Der Ertrag einer Windanlage korreliert mit der Windgeschwindigkeit in dritter Potenz! Das heißt, wenn der Wind mit der halben Geschwindigkeit bläst, wird nur ein 1/8 der elektrischen Arbeit erzeugt. Oder eine Windkraftanlage im durchschnittlich doppelt so windigen, meernahen Norden produziert den 8-fachen Ertrag! Des Weiteren sei auf die Studie "Windatlas versus Realität" verwiesen, die sicher eine gewichtige Ausleuchtung der Problematik ermöglicht. Literaturangabe: Windatlas versus Windkraft: Dr. Ing. Detlef Alhorn, Dipl. Ing. Jörg Sauer, Prof. Dr. Michael Thorwart somit sind für uns die Beweggründe der Betreiber für den Bau der WKA's fraglich, da unseres Erachtens nur wirtschaftliche Gründe für die Stadt Hall und weniger unweltrelevante Faktoren im Vordergrund stehen. Aus all diesen Gründen widersprechen wir der Planung und dem Bau der oben genannten WKA's und fordern einen sofortigen Bau, bzw. Planungsstop In der Hoffnung, dass Sie unsere Bedenken beim Genehmigungsverfahren berücksichtigen, verbleiben wir freundlich	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Errichtung von Windkraftanlagen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der potentiell Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.
31. Öffentlichkeit 32 / 23.10.2023	

Sehr geehrter Hr. Mathieu, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten "isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung: Ich wohne in 74420 Oberrot und bin direkt von den geplanten bzw. voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen Gemarkung Kornberg/Sittenhardt betroffen. Ich bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw. voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestNordWest. Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca. 800m. Deshalb wird der Schall bzw. der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestNordWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen.	Schall Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
Laut Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfemung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120 000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgegensteht.	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfrisiko von etwa 500 Meter um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Waldfläche auf Gemarkung Kornberg nicht mehr gefahrlos und bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfrisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Laut einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.	Eiswurf Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Anlagen sollen direkt an existierenden Wanderwegen erstellt werden, wo aufgrund von Eißwurf künftig die Wanderwege wegen Lebensgefahr für alle erholungssuchenden Wanderer auf dem Kornberg gesperrt werden müssen.	
Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: " Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vorort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Horststandorte Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine Horstsuche und - kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Eine Horstkartierung für das gesamte Plangebiet ist auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofem möglich - auszugleichen.  Schwarzstorch Anpassung der Abgrenzung Plangebiet, Begründung und Umweltbericht. Es wird eine Fläche von rd. 52 ha im Bereich der Gewässerläufe

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	( Söllbach, Brenntbach, Hummelbach, Weinleswaldbach, Dendelbach) aus der Windkraftfläche herausgenommen, da anhand der vorgebrachten Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde Anlagenstandorte in diesem Bereich nur schwer umsetzbar bzw. mit starken Beeinträchtigungen für die Biodiversität verbunden wären. Die Planunterlagen werden dahingehend angepasst. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es verbleiben noch ausreichend Flächen um Anlagen im Sinne des § 2 EEG im Plangebiet zu errichten.
	Rotmilan Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Jahr 2022 wurden systematische Erfassungen für eine Teilfläche der Konzentrationszone sowie eine benachbarte Fläche auf Gemarkung Oberrot durchgeführt. Diese Erfassungen haben die für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderliche Tiefe und sind daher auch für das vorgelagerte FNP-Verfahren aussagekräftig. Ein Dichtezentrum wird nie für eine Fläche festgestellt, sondem für einen konkreten Anlagenstandort. Mit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2022 entfällt die Pflicht zur Ermittlung eines möglichen Dichtezentrums des Rotmilan ohnehin und ist somit nicht entscheidungserheblich. Eine Habitatpotenzialanalyse liegt für den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit den entsprechenden Radien vor. Für weitere mögliche Standorte für Windkraftanlagen ist eine solche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen. Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und - kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In der Untersuchung wurden für den Rotmilan und den Wespenbussard nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten. Dies schließt nicht aus, dass das Plangebiet für Überflüge genutzt wird.
Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.	Änderung des BNatSchG Kenntnisnahme Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.
Zudem wird bei diesem Gutachten keinerlei Stellung dazu genommen was die 1,2 Hektar gerodete Waldfläche pro Windrad und der erforderliche Ausbau der Straßen auf die Natur und Artenvielfalt in der Konzentrationszone haben.	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Da die Zersiedelung von unberührter Natur im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald im Außenbereich nur durch priviligierte Personen wie Landwirte erfolgen darf, würde ich gerne die Stellungnahme der Naturschutzbehörde im Landratsamt zu diesen Bauvorhaben einsehen.	"Unberührte Natur" Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die Formulierung "unberührte Natur" konkret bezieht. Wenngleich es sich bei dem Plangebiet um größere zusammenhängende Waldflächen handelt, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung eine ökologische Bedeutung besitzen, ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend stark forstwirtschaftliche Waldflächen mit jungen bis mittelalten Nadel- und Nadel-Mischbeständen handelt. Ohne menschlichen Einfluss würde sich hier ein Laub-Mischwald entwickeln. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuerung.  Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 1,8 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.  Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.  Naturpark  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kemkraftwerken, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen.	Systemstabilität  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

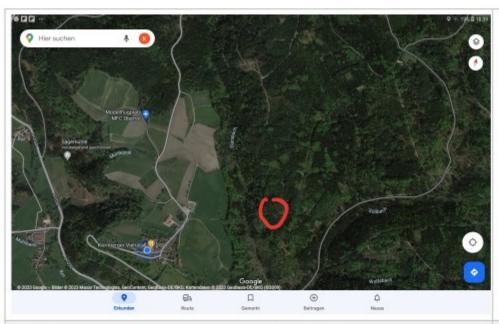
Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.

In der Anlage ein Beispiel von vielen bzgl. Sichtung eines Schwazstorch Horstest in der bisher noch unberührten Natur im "Natur Park Schwäbisch Fränkischer Wald"

Anlage 1 Horst Anlage 2 Ort



# Nr. Stellungnahme Abwägungsvorschlag



# 32. Öffentlichkeit 33 / / 16.11.2023

 Teiländerung des Flächennutzungsplans 8 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windindustrieanlagen im Rahmen einer sogenannten "Isolierten Positivplanung" nehme ich wie folgt Stellung:

In welcher Weise soll sich aus der TA-Lärm der Mindestabstand zur Wohnbebauung ergeben, wenn die Festlegung dazu in 2013/2014 bei niedrigeren Windindustrieanlagen erfolgte und (aktuell) unklar bzw. unbekannt ist, welche Höhe und welcher Typ die in der neuen WK-Zone zulässigen Windindustrieanlagen haben?

Aus welchen Gründen sollen die Grundzüge der Flächennutzungsplanung tangiert werden, wenn bei der aktuellen isolierten Positivplanung für die neue WK-Zone ein anderer bzw. höherer Mindestabstand ausgewiesen wird wie bei den bereits bestehenden WK-Zonen?

Hinsichtlich der Mindestabstände zu Windindustrieanlagen behauptet die

Schall; Abstände in Bezug zur Anlagenhöhe; isolierte Positivplanung **Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.**Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.

planende Behörde, dass sich diese gem. TA-Lärm ergeben. Die Ableitung eines Mindestabstandes aus der TA Lärm ist nur dann möglich, wenn die Einzelfallumstände bekannt sind und berücksichtigt werden. Denn die Lärmemissionen und damit auch die Lärmemissionen hängen entscheidend davon ab, welche Höhe und welchen technischen Stand die jeweilige Anlage hat. Beobachtet man hier die Entwicklung in den letzten Jahren, so ist offensichtlich, dass die Anlagengröße seit 2013/2014 deutlich zugenommen hat, sodass es ein sachliches Differenzierungskriterium darstellt, wenn nun im Jahr 2023 eine Neubewertung erforderlich ist die auch für die zukünftige Entwicklung von Windindustrieanlagen gilt. In den Stellungnahmen der Stadt Schwäbisch Hall werden die Begriffe Mindestabstand und Vorsorgeabstand etwas durcheinandergebracht. Es ist naheliegender, hier den Begriff Vorsorgeabstand zu verwenden, da das der im Zusammenhang mit derartigen Planungen zielführende Begriff ist. Im alten Windenergieerlass Baden-Württemberg, der nun nicht mehr in Kraft ist, wurde ein Vorsorge Abstand von 700 m zu Wohngebieten empfohlen - aber nur als Orientierungsrahmen. Davon abgesehen muss die besondere Situation hier berücksichtigt werden: Es geht gerade nicht um eine Ausschlussplanung, sondern lediglich um eine Positivplanung (die auf eine bereits existente Ausschlussplanung aufsetzt). Und im Rahmen einer solchen Planung ist es durchaus möglich, eine (aufgrund größeren Abstandes) kleinere Fläche vorzusehen. Der Planungsträger ist nicht verpflichtet, die bislang vorgesehene Größe zu planen. Für eine Verkleinerung der Fläche spricht sogar die in \$ 245e BauGB vorgesehene Regelung zu den 25 %.

In \$ 245e S. 6 BauGB ist vorgegeben: Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofem die Grundzüge der Planung erhalten werden. Es gibt keinen zwingenden Grund dafür, dass die Grundzüge der Planung nicht erhalten werden, nur weil die vorgesehene Positivfläche etwas kleiner ausfällt (und damit mehr Abstand zur Wohnnutzung möglich ist). Dass die Grundzüge der Planung zu erhalten sind, spricht sogar für eine Verkleinerung. Denn wie sich aus der Planbegründung ergibt (dort unter "2. Verfahren" und unter "4. Methodik"), wird die 25%-Regelung des \$ 245e BauGB deutlich überschritten, da die Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen grundsätzlich beibehalten werden. Diese 25 %- Regelung besagt, dass von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung regelmäßig

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
auszugehen ist, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden (\$ 245e S. 7 BauGB). Wenn, wie hier, aber diese 25 % "deutlich überschritten" werden, wie es ausdrücklich in der Planbegründung heißt, dann liegt es mehr als nahe, die Fläche zu reduzieren, um in diesem gesetzlichen Rahmen zu bleiben - damit eben die gesetzliche Vermutung greift, wonach dann von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung auszugehen ist. Das Argument der Gleichbehandlung innerhalb der Planungsgemeinschaft VVG Schwäbisch Hall ist ein kommunalpolitisches Argument. Rechtlich ist dies keineswegs einchlägig, da es sich hier gerade nicht um eine Ausschlussplanung handelt, sondern um eine Positivplanung, die nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht den strengen Kriterien der Ausschlussplanung (beispielsweise in Sachen Gleichbehandlung) folgen muss. Wir behalten uns weitere Ergänzungen und Konkretisierungen von der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Caemmerer Lenz, Herrn Dr. Rico Faller, vor.	
Die Stellungnahmen der Stadt Schwäbisch Hall an den Ortschaftsrat Bibersfeld und die gebetsmühlenartigen falschen Aussagen von Herrn Bullinger und Herrn Klink in der Stadtratssitzung und von Herrn Mattieu in den Gemeinderatssitzungen in Rosengarten, Michelfeld und Michelbach sind richtig zu stellen. Mit diesen Aussagen wurde bewusst das Abstimmungsergebnis im eigenen Sinne beeinflusst. Darüber hinaus ist die Planung entsprechend anzupassen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Eigene Meinung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen. Es ist nicht nachvollziehbar auf welche Aussagen sich der Einwender konkret bezieht.
33. Öffentlichkeit 34 (14.11.2023)	
Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen nehme ich wie folgt Stellung: - Windenergie ist nicht immer verfügbar -Windenergie ist nur schwer bzw.im vorliegenden Projekt gar nicht speicherbar. Bei zu geringer Abnahme des erzeugten Stroms werden die Windräder regelmässig abgeschaltet.	Systemstabilität  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.
	Die Sicherstellung der Systemstabilität durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige emeuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.
-Die Errichtung von Windkraftanlagen im als Naturpark ausgewiesenen Gebiet bedeutet einen enormen Eingriff in eine intakte Natur und hat nicht absehbare negative Einflüsse auf Fauna und Flora. Alleine schon die Einrichtung notwendiger Infrastruktur für die Transportfahrzeuge bedeutet einen eklatanten nachhaltgen Schaden! für die Natur.	Naturpark; Umwelteingriffe  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
-Windkraftanlagen, insbesondere in der hier vorgesehenen Dimension, zerstören das Landschaftsbild.	Landschaftsbild Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Die Entsorgung defekter Bestandteile von Windrädern ist nicht ausreichend geprüft und birgt daher weitere Gefahren für Mensch und Umwelt.	Rückbauanforderungen  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.
- Die Rentabilität ist inzwischen zweifelhaft. Bereits heute werden Investoren bzw.Betreiber bestehender Anlagen bei geringer bzw. nicht vorhandener Ertragslage aufgrund zu geringer Windleistung mit öffentlichen Mitteln sprich Steuergeldern entschädigt.	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Schadensersatzansprüche geltend zu machen behalte ich mir vor, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Abwagangsvorsanag
Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Abwägung Kenntnisnahme. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies erfolgt im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung sowie der vorliegenden Abwägung der Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung.
Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Schall; Infraschall; Schattenschlag  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Was zudem noch zu bederiken ist sind die Materialien die verbaut werden. In den Rotoren werden Carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) verbaut die Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. vergleichbar sind wie Asbest und das Epoxyd-Harz als Verbundstoff welches Bisphenol A (BPA) freisetzt. Die lungengängigen Carbosfaserbruchstücke verteilen sich durch schleichende Degradierung ihrer Umgebung. Das heißt, durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeischläge und großflächige Insektenverklebung sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg von dem toxischen Mikroplastik, welches sich in den Böden um die WKA's anreichert. Endokrinologische Fachgesellschaften und die WHO kategorisieren BPA als endokrinen Disruptor, also einen Stoff mit hormonähnlicher Wirkung, und sehen es als erwiesen an, dass BPA beim Menschen bereits in kleinsten Mengen zur Entstehung von Krankheiten wie Diabetes mellitus, Fettleibigkeit, Störung der Schilddrüsenfunktion, Entwicklungsstörungen (insbesondere bei Kindem) und Unfruchtbarkeit beiträgt. Die ECHA (European Chemicals Agency) hat Bisphenol A 2017 als "besonders besorgniserregenden Stoff eingestuft.

#### Werkstoffe Anlagenbau

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Wir haben und bewusst 2016 dazu entschieden ein alten Haus in Sanzenbach zu kaufen und neu zu gestallten, da wir nicht Tag ein Tag aus dem Stadttrubel ausgesetzt sein wollten. Wir wollten die Nähe zur Natur und den kurzen Weg in den Wald um abzuschalten. Wenn ich Zeit im Wald verbringe genieße ich das rascheln der Bäume, die Geräuschkulisse der Tiere aber auch die Stille die mich erdet und zu Ruhe kommen lässt. Dies sehe ich in Gefahr, wenn in der Gemarkung Rieden die Windkraftanlagen gebaut werden sollen.

# Erholuna

## Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Durch das errichten von Windkraftanlagen wird nicht nur unser Lebensraum zerstört sondern auch der von Tieren, wie Vögel, Insekten und auch Amphibien. Nicht nur die Lebewesen sondern auch die Mikroorganismen im Waldboden sind wichtig. Darüber wird nie berichtet, denn man Sieht immer nur die Bäume die weichen müssen. Doch man weiß mittlerweile, dass der Wald ein eigenes Ökosystem ist wo der Waldboden eine große Rolle spielt mit seinen Verzweigungen aus Wurzeln, Pilzen und noch so vieles mehr. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwetterereignisse und dem Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels wichtiger werden, ist dies besonders fatal. Wer kommt für etwaige Hochwasserschäden auf, wenn bei

## Umwelteinariffe

# Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
uns in Sanzenbach durch das verdichten der Waldböden das Wasser kommt?	
Da wir durch den Kauf unserer Immobilie auch an die Altersabsicherung gedacht haben und durch die Modernisierungen eine Wertsteigerung erzielten. Keimt in mir die Angst auf, was ist wenn wir die Immobilie im Alter auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen veräußern müssen. Ist uns die Wertsteigerung noch sicher oder hat unsere Immobile durch die Windkraftanlagen an Wert gravierend verloren. Wer zahlt uns den Verlust? Kommt die Kommune für den Schaden auf oder die Firma wo die Anlage betreibt. Da stellt sich auch die Frage ob es dann die Firma noch gibt! Das sind Bedenken oder auch Ängste die nicht nur mich betreffen sondern alle Immobilienbesitzer im Umkreis von so einer Windkraftanlage.	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Rechnet man die Gefahren für Mensch, Umwelt und Natur zusammen, ist Windkraft keineswegs sauber. Es handelt sich vielmehr um steuerlich subventionierte und meist ineffiziente Industrieanlagen, die in unseren Wäldem "versteckt" werden. Die genannten Einwendungen sind meine persönliche und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen ich die Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreitung 8 auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten) für eine weitere Konzentrationszone von Windkraftanlagen ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Flächenumnutzung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Eigene Meinung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Ich behalte mir vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der Windkraftanlagen zu negativen gesundheitlichen und / oder finanzielle Auswirkungen kommen.	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf die gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
35. Öffentlichkeit 36 / 15.11.2023	
Einspruch Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibenung Windkraft)Isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden(Gemeinde Rosengarten) Sehr geehrte Damen und Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den	Abwägung Kenntnisnahme. Es wird auf die gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Betrieb der 6 geplanten Windenergieanlagen der Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden(Gemeinde Rosengarten)persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.	
mit diesem Schreiben lege ich gegen o. g. Antrag Einspruch ein. Begründung:  - Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.  « Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden?	Lärmimmissionen, Infraschall, Schattenschlag  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
- Die planende Behörde behauptet, dass sich gem. TA-Lärm Abstände von Windindustrieanlagen. Das wird nur behauptet und kann mit nichts belegt werden da die TA-Lärm nur Lärmbegrenzungen angibt und keine Abstände.	Abstände Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die erforderlichen Abstände können aus den Vorgaben der TA-Lärm abgeleitet werden. Der Nachweis über deren Einhaltung ist im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Abstände sind aus der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) abgeleitet und begründet. Auch die ursprüngliche Flächennutzungsplanung "8. Fortschreibung" im Bereich Windkraft leitet die Abstände aus dieser Vorschrift ab. Eine Abhängigkeit zwischen den im Flächennutzungsplan festgesetzten Mindestabständen und der Anlagenhöhe besteht nicht. Der tatsächliche Abstand einer Anlage zur Siedlung wird erst anhand des konkreten Anlagentyps auf Genehmigungsebene festgelegt. Die

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Abstände im Flächennutzungsplan sind lediglich Mindestabstände, von denen zunächst die Einhaltung der Lärmwerte und keine negativen Einwirkungen auf die Siedlungsbereiche zu erwarten sind. Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht mehr zulässig.
- Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall (über 50%). Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffreguenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Die hier angenommenen Entfernungen von 500 und 700 Meter beruhen auf einer veralteten Normierung und Gesetzgebung, da man heute weiß, dass Infraschall auch noch in 10 Kilometern Entfernung messbar ist.	Infraschall Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der 6 Windkraftanlagen. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 2200 Einwohner.	Errichtung von Windkraftanlagen  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Die geplante Errichtung der Windkraftanlage führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Haus in der Gemeinde zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der Windkraftanlag zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windkraftanlag in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen.	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Im Fall der Errichtung der Windkraftanlag durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Durch die Errichtung der Windkraftanlag wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört, Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche.	Landschaftsbild  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Ni. Stellunghamme	Abwagungsvorsunag
Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.  Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Erholungswald Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Plangebiet ist fast vollständig als Erholungswald ausgewiesen. Dies wurde im Umweltbericht dargestellt. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie ist derzeit in Baden-Württemberg zulässig. Eine Beschränkung auf Ebene des Landesrechts, dass Windkraftanlagen in Erholungswald grundsätzlich untersagt wird, liegt nicht vor. Im Gegenteil ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, die Windkraft stark auszubauen und dabei insbesondere den Wald bei der Standortsuche zu berücksichtigen. Das Ausmaß an Auswirkungen durch Windkraftanlagen in die Erholungsfunktion des Waldes ist maßgeblich von den Standorten und der Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.
- Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen.	EEG Kenntnisnahme Die kommunale Flächennutzungsplanung ist nicht für Inhalte des EEG verantwortlich.
- Im Hangegbiet zwischen der ausgewiesenen Fläche und Sanzenbach	Umwelteingriffe

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
befinden sich mehrere Quellen die bislang sauberes Wasser gebracht haben. Bis Anschluß an die Biberswasserversorgung wurde Sanzenbach durch diese Quellen versorgt. In Zeiten wie diesen sollten wir nicht nur darauf achten wo die Energie herkommt sondern auch wo das Trinkwasser.  - Eine teilweise Versiegelung der ausgewiesenen Fläche für WKA, Wege und Bereitstellungsplätze wird die Funktion des Waldboden als Wasserspeicher erheblich beinträchtigen. Das Wasser wird oberirdisch abfließen. Wurde berücksichtigt dass ggf bei Starkregen die Wassermassen nicht teilweise im Waldboden versickern sondern ungehindert die Hänge in Richtung Sanzenbach und Zimmertshaus abfließen? Denken Sie bitte dabei an Orlach/ Braunsbach.	Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebiete im Planteil dargestellt sind. Mögliche Einflüsse sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
Wir behalten uns vor Schadensersatzäansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
36. Öffentlichkeit 37 / 14.11.2023	
Einspruch gegen den Bau der Windräder Sanzenbach, Sittenhardt, Wielandsweiler	Eigene Meinung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.
Sehr geehrte Damen und Herren,	
schön für Sie, dass Sie im Raum von SHA wohnen, somit haben Sie NIX zu tun mit den Windrädern. Sie dürfen nur abstimmen und JA sagen zur Windkraft im Wald. Mir ist schon klar, dass Sie JA sagen, denn die Einnahmen kommen ja ins Haller Kässle.	
Bei der Stadtrat-Sitzung zum Thema Windkraft, sah ich das Dollar-Zeichen in manchen Augen der Räte, ich konnte die Überheblichkeit fast nicht aushalten.	
Ich habe aber ein großes Problem, denn meine Immobilie ist ein Teil meiner Altervorsorge und wenn nun die Windräder kommen, verliert sie einen großen Teil an Wert – zahlen Sie mir den Wert von Ihrer Stadtkasse?	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die Zerstörung der Natur ist Ihnen in Hall doch egal, Sanzenbach ist weit weg. Sie benötigen sicher das Holz, dass Sie einen Bretterzaun um die Stadt bauen können.	Eigene Meinung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Wald wird abgeholzt für Wege und den Bau der Windräder. Wissen Sie, ich versteh die Welt nicht mehr, Minister Peter Hauk reist seit Monaten durchs Land und wirbt für die Aufforstung und Sie setzen die Kettensäge an – mag verstehen wer will ich nicht.	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Der Wald soll auch zur Naherholung dienen, auch für die Haller die auch Ihre Hunde im Wald laufen lassen.	Erholung  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Sie sagen auch zu, den Rückbau der Windräder, das nehme ich Ihnen nicht ab, denn das Fundament das tief im Boden ist wird ja sehr teuer beim Rückbau, aber das ist Ihnen egal evtl. sind Sie zu dieser Zeit nicht mehr im Stadtrat, toll!!!	Rückbauanforderungen  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Übernehmen Sie die Verantwortung, wenn der große Sturm kommt und die Schneisen einfach umbläst. Ich denke um jeden Baum muss man kämpfen und diesen erhalten.	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Vor ein paar Tagen war ich im Harz unterwegs, da gibt es keine Bäume mehr – Sie sollten einen Ausflug in den Harz machen, damit Sie sehen wie ein Wald ohne Bäume aussieht.	
Zur Zeit denke ich über einen Satz nach:	
Wem Gott ein Amt gibt – dem gibt er auch Verstand – daran zweifle ich immer mehr.	
Sie müssen sich auch fragen, was sagt die nächste Generation wenn es bei uns aussieht wie im Harz.	
Nicht dass Sie denken, dass ich gegen die Windkraft bin, NEIN, nur den Wald abholzen das geht gar nicht.	
Ich vermisse bei dem ganzen Thema, wie kann ich Strom sparen. Können Sie da ein Vorbild sein?	Eigene Meinung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.
Jetzt fällt mir noch etwas ein – Sie benötigen die Einnahmen der Windräder sicher zum Bau vom Weilertunnel.	Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Nun empfehle ich Ihnen, nochmals denken, bevor die Bäume weichen, mir	

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ist schon klar, dass Sie uns überstimmen – ich mache Sie dafür auch verantwortlich.	
Einfach zum Nachdenken	
Erste wenn der letzte Baum gerodet,	
der letzte Fluß vergiftet,	
der letzte Fisch gefangen,	
werdet Ihr feststellen,	
dass man Geld nicht essen kann. (indianische Weisheit)	
Hochachtungsvoll	
Anlage: Verbände lehnen Windkraft im Wald ab	

# Verbände lehnen rend sich die Stimmen von Befürwortern mehren, sind Regionalgruppen von BUND und Nabu dagegen Windkraft

Wald ab

37. Öffentlichkeit 38 und / 07.11.2023

Stellungnahme/Widerspruch zur 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der vVG Schwäbisch Hall sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 8 3 Abs. 2

Schlagschatten

Kenntnisnahme. Keine Planänderung.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BauGB - Sehr geehrte Damen und Herren, zu 0.9. Teiländerung möchten wir wiederholt folgende Stellungnahme/Bedenken/Widerspruch abgeben: 1. Beeinträchtigung durch Schlagschatten: Da sich die Konzentrationsfläche für die WA (Windkraftanlagen) von uns aus im Süden und Südwesten befindet, haben wir weiterhin große Bedenken wegen der Belästigung durch Schlagschatten, v. a. Im Winterhalbjahr, wenn die Sonne tiefer steht. Wir haben es letzten Winter beobachtet und es ist unseres Erachtens nicht möglich, WA in die Fläche zu bauen, ohne dass wir von Schlagschatten in den Wintermonaten betroffen sind. Wir würden auch gerne wissen, wie die Gutachten hierzu erstellt werden. Und ob sie im Gutachten hierzu	
2. Belästigung durch Lärm: Wir haben ebenfalls große Bedenken, dass es durch den geringen Abstand zu unserem Haus in Sanzenbach (Mindestabstand 830 m) zu Lärmbelästigung durch die großen, sich drehenden Flügel kommt, da der Wind meist aus westlicher oder südlicher Richtung kommt. Sanzenbach ist hier von allen angrenzenden Orten am meisten betroffen, da die Windräder Süd/Süd-West gebaut werden sollen. Gibt es schon Hochrechnungen, Studien, wie laut die Windräder werden? Werden die Schallemissionen dann auch nochmals im Betrieb überprüft? Wenn wir nach Inbetriebnahme meinen, sie sind zu laut, an wen müssen wir uns wenden und wer ist dann in der Nachweispflicht? Für wen entstehen dann die Kosten?	Lärm  Kenntnisnahme. Keine Planänderung. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
3. Rote Blinklichter in der Nacht: Da wir am Haus nicht an allen Fenstern Rolläden haben, befürchten wir "Blinkbelästigung" bei Nacht durch die roten Lichter.	Befeuerung Kenntnisnahme. Keine Planänderung. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Belästigung durch Infraschall: Wir haben Sorge vor Infraschall. Dieser ist noch wenig erforscht. Was, wenn in ein paar Jahren doch festgestellt wird, dass dieser schädlich für Mensch und Tier ist? Wer ist dann schadensersatzpflichtig? Der Windradbetreiber, die Gemeinde, die Stadt? Gibt es vorab auch hierzu Messungen oder Untersuchungen?	
5. Artenschutzgutachten: Uns würde interessieren, wer das Artenschutzgutachten in Auftrag gibt und wann dieses gemacht wird. Wer bezahlt dieses Gutachten? Wenn das Gutachten nämlich seitens der Investoren in Auftrag gegeben wird, zweifeln wir die Glaubhaftigkeit des Gutachtens an. Dies müsste unseres Erachtens seitens einer neutralen Stelle in Auftrag gegeben werden. Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: "Zum Wohl unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mind. 30 % der Landesfläche und 30 % der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 % der Land- und 19 % der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie erfüllt die vVG SHA hierbei die obenstehenden Zielwerte? Indem Wald für Windräder gerodet wird?	Artenschutzfachliche Stellungnahme Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme wurde von einem Fachgutachter unter Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften und Gesetze erstellt. Dies entspricht einer neutralen Bewertung artenschutzrechtlicher Belange. Der Gutachter wurde entsprechend seins Angebots durch die Stadt Schwäbisch Hall als verfahrensleitende Stelle der Flächennutzungsplanung beauftragt und für seine Dienstleistung honoriert, was der üblichen, gerichtlich anerkannten, Praxis entspricht.
6. Greifvögel / Milanbestand: Uns ist die letzten Jahre ein vermehrtes Aufkommen von Greifvögeln /Milanen an den Sanzenbacher Waldrändern/Ackerflächen aufgefallen. Unsere Überlegung war, ob durch die vielen Windräder an anderen Stellen die Vögel bevorzugt zu uns kommen, da sie hier unbelästigt von Windkraftanlagen sind. V.a. Zu den Zeiten der "Hochzeitsflüge" konnten wir das verstärkt feststellen. Wollen wir den Vögeln jetzt noch einen weiteren ungestörten Rückzugsraum nehmen, indem wir auch noch auf einem der letzten Höhenzügen um Schwäbisch Hall WA's bauen?	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf dem gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Rotmilan Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
7. Windräder rund um SHA: Warum müssen eigentlich auf jedem Höhenzug um SHA WA's gebaut werden? Wäre es nicht sinnvoller/Ökologischer, wenn auch Flächen ohne WA's bestehen bleiben? Im Sinne von Mensch UND Tier! Auch wir Menschen brauchen ungestörte Rückzugsorte! Aber darauf werden wir wohl erst später kommen, wenn alles für Generationen im Wald verbaut ist. Ob es dann noch einen	Ausweisung von Windkraftflächen <b>Kenntnisnahme</b> Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

"Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald" geben wird?

http://www.haller-

 Zufahrt zum Bau der WA's: Wo sind eigentlich die Zufahrtswege zur Konzentrationsfläche geplant? Auf diesen Höhenzug gibt es unseres Erachtens bisher keine günstige Zufahrt.

(Dendelbach/Sanzenbach/Sittenhardt/Wielandsweiler/Kornberg/Oberrot?) Die Zufahrtswege müssten stark ausgebaut werden und auch die Zufahrtswege im Wald wären mit großer zusätzlicher Abholzung verbunden. Danach wären es Highways wie jetzt an der Kohlenstraße. Werden die Zufahrtswege später wieder zurückgebaut, wie wirkt sich der Schwerlastverkehr für die Windräder auf die bestehenden Wege/Straßen aus? Werden sie, wenn dadurch Beeinträchtigungen entstehen wieder instand gesetzt? Geschieht die dann durch die Windkraftbetreiber oder durch Steuergelder?

### Zufahrtstraßen

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

9. Landheg / Landturm: Im ausgewiesenen Gebiet, dass für die WA's in Frage kommt, befindet sich der geschichtsträchtige Landturm / Landhege, der auf das Jahr 1352 zurückgeht. (Quellen (Rieden-Buch 1990 — Reinhard Wolf). Lt. Quelle www.rosengarten.de/gemeindewirtschaft/gemeinde/geschichte/haller-landhege-landturm-mit-fantastischeraussicht bestand die Landhege aus bis zu drei Gräben und Wällen hintereinander, dazu kam eine dicht angelegte Bebuschung mit Durchlässen für den Durchgangsverkehr, die als Falle, Riegel und Schlupf bezeichnet wurden. Mit dieser Grenzbefestigung und den Landtürmen hat die Reichsstadt Schwäbisch Hall ihre Rechtsgrenze kontrolliert. Lt. Quelle

landhege.de/de/erleben/jahrhundertfenster-rosengarten standen entlang der Landhege behauene Grenzsteine mit den Hoheitszeichen der Reichsstadt Schwäbisch Hall. An Grenzdurchlässen wie der "Falle", standen zusätzlich sogenannte Geleitsteine, welche den Übertritt zu angrenzenden Hoheitsgebieten markierten (Württemberg). In der Umgebung des Landturms befinden sich auch jetzt noch Erhebungen unbekannter Bedeutung, Wälle, Gräben und ein Brunnen unbekannter Bestimmung und vermutlich Siedlungsreste. Das ist entnommen aus einer Skizze, angefertigt im Rahmen des Rieden-Buchs 1990 von Reinhard Wolf, Seite 190. Damals wurde schon die mangelnde Rücksicht auf die Hege bei Forstarbeiten bedauert. Immer wieder stößt man in dieser Umgebung auf schwere Beschädigungen des Walles durch das Schleifen von Baumstämmen. Die Beschädigungen haben ein Ausmaß, dass längerfristig den Fortbestand der

#### Kulturdenkmale

Kenntnisnahme. Keine Planänderung.

Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BImschG durch das Landratsamt. Eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmale kann durch entsprechende Standortwahl der Windkraftanlagen vermieden werden und ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Zusätzlich sind die Kulturdenkmale nachrichtlich dargestellt.

Heg gefährdet oder doch zumindest ihr Erscheinungsbild nachhaltig beeinträchtigen wird (Text aus Riedenbuch 1990, Seite 195). Es ist völlig unverständlich, warum dieses historische Ensemble keinerlei Beachtung in dieser ausgewiesenen Windkraft-Konzentrationsfläche findet. Es ist fragwürdig, ob die ausgewiesene Fläche überhaupt bebaubar ist, weil neben den sichtbaren archäologischen Resten evtl. auch noch unsichtbare und Bebauung unbekannter Bestimmung vorhanden sein kann (Siehe Skizze Rosengartenbuch 1990). Schon der infrastrukturielle Wegebau für die WA's wird u.U. dieses historische Ensemble teilweise zerstören. Unseres Erachtens ist die Einschaltung der Landesdenkrmalamts noch vor der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft-) der VVG Schwäbisch Hall unbedingt notwendig! Dies wird womöglich Schadensersatzforderungen eines Investors, falls Teile nicht bebaut werden können oder es dadurch zu Verzögerungen kommt, nach sich ziehen. Wie reagiert außerdem ein möglicher WA-Investor auf die Kenntnis, dass archäologische Funde möglich sind, die seine Investitionen verzögern oder unmöglich machen?

10. Laut unserer Information müssen Windkraftanlagen nach 20 Jahren Laufzeit wieder abgebaut werden. Werden dann die Fundamente (Beton/Eisen) ebenfalls aus dem Boden geholt oder verbleiben sie im Boden? Wir gehen davon aus, dass auch in 20 Jahren noch weiter oder sogar ein noch höherer Bedarf an Windkraft besteht. Wird dann neben einem möglichen alten im Boden verbliebenen Fundament, das nächste Fundament für eine neue WA betoniert und dafür auch wieder Wald gerodet? Und dann noch größere Fundamente für noch größere WA's gebaut? Wenn das alle 20 Jahre geschieht, wird es in unserem Wald in Zukunft keinen alten Baumbestand mehr geben und sich das Landschaftsbild massiv verändern! Und wir regen uns auf, weil sie in Brasilien den Regenwald vernichten, dabei passiert hier dasselbe! Außerdem haben wir Bedenken, ob die Windkraftbetreiber in Zukunft finanziell in der Lage sind, diese Aufgabe der Rückbauten zu stemmen. Viele dieser Firmen sind durch die stark gestiegenen Kosten bereits heute finanziell angeschlagen. Sind sie dann später, wie heutzutage die Atomkraftbetreiber, nicht dazu verpflichtet, diese Kosten zu tragen? Wer trägt dann die Kosten oder verbleiben die Windkraftruinen dann in unserem ehemals so schönen. Wald?

#### Rückbauanforderungen

## Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Zeitdauer von 20 Jahren, auf die sich die Einwender berufen, sich einerseits auf die Dauer der EEG-Förderung von Windkraftanlagen beziehen, die nach 20 Jahren abläuft. Dies hat jedoch nicht zwangsläufig einen Abbau zur Konsequenz. Auf der anderen Seite sind derzeitige "Altanlagen" auch aufgrund der massiven Technologiesprünge der letzten Jahre im Vergleich zu Neuanlagen frühzeitig unrentabel geworden, da sie deutlich weniger effizient und häufig wartungsintensiver sind. Das Thema Repowering von Altanlagen wird aktuell intensiv in der Politik diskutiert, ist jedoch nicht Sache der Flächennutzungsplanung.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Landschaftsbild Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
11. Die Windkraft soll unser Klima retten und uns grüne Energie bringen. Allerdings sind auch bestehende zusammenhängende Waldflächen für das Klima wichtig, da sie weniger aufheizen, als Waldflächen mit vielen Schneisen, Freiflächen und Wegen, die dem Wind und der Sonne viel mehr Angriffsfläche auf den Wald bieten. Somit hat ein Wald mit einem geschlossenen Kronendach und wenig Waldrändern eine wesentlich größere biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Er ist besser vor Austrocknung und großflächigen Hitze- und Sturmschäden geschützt. Im Hinblick auf den Klimawandel mit verstärkt auftretenden Extremwetterereignissen sind wir der Meinung, dass wir unseren unverbauten Wald mehr denn je brauchen!	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
12. Auch bezüglich des Hochwasserschutzes stellt der unverbaute Wald einen guten Wasserspeicher dar. Je mehr Flächen gerodet und versiegelt werden, desto mehr Wasser wird z.B. bei Starkregen oberflächlich abfließen. Es kann nicht mehr so viel im Waldboden versickern, sondem kann dann die Hänge in Richtung Sanzenbach, abfließen.	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
13. Wir haben Sorge, dass eine Gruppe mehrerer Windräder die Luft aufwirbeln und das Mikro-Klima des Waldes, vor allem nachts, durcheinanderbringen. Hierzu gibt es bereits Untersuchungen. Durch dies ist die gesamte Flora und Fauna noch unbekannten Veränderungen ausgesetzt.	Auswirkungen auf das Kleinklima Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kommt es durch den Bau von Windkraftanlagen im Planbereich zu einem Verlust von klimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturelementen und zu einer kleinräumigen Veränderung des Temperaturhaushalts im Bereich der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Insgesamt betrachtet bleiben diese mikroklimatischen Veränderungen jedoch auf die Bereiche der geplanten Anlagenstandorte begrenzt. Eine den gesamten Wald umfassende Veränderung von Klimaelementen wie etwa der

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Lufttemperatur oder der Niederschlagshäufigkeit wird durch den Bau, die Anlagen und den Betrieb des Windparks nicht ausgelöst.  Das Ausmaß an Auswirkungen ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.
14. Unser Wald ist laut der offiziellen Windkarte kein optimaler Standort für Windkraft (er hat niedrige Windgeschwindigkeiten) und rechnet sich nur über Subventionen, die später wieder der Stromzahler. bezahlt. Warum wird dann so ein Projekt überhaupt verfolgt? Der gesunde Menschenverstand zeigt einem doch schon gleich die Misswirtschaft auf!	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
15. Da Windkraft nicht gespeichert werden kann, ist sie somit nicht grundlastfähig. Im Hintergrund müssen immer noch konventionelle Kraftwerke wie Gaskraftwerke oder auch Braunkohlekraftwerke laufen. Die Windkraft allein ist somit aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung für große Industrielle Abnehmer nicht geeignet. Allerdings hat kein Investor mehr Interesse am Bau der dazu benötigten Gas- der Braunkohlekraftwerke. Was machen wir, wenn z.B. eine neue Technik die bestehenden Windkraftanlagen überflüssig macht. Bleiben sie uns als Zeitzeugen und Ruinen im Wald erhalten?	Systemstabilität  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
16. Außerdem finden wir es untragbar, dass die Stadträte von Schwäbisch Hall unsere Gemeinde einfach überstimmen können. Das ist doch eine Farce! Lt. Grundgesetz besitzt nämlich jede Gemeinde die Planungshoheit über ihr Gemeindegebiet. Somit ist eine Umsetzung von Windkraftanlagen gegen den Willen der Gemeinde Rosengarten nicht zulässig. Mit der Verwaltungsgemeinschaft wurde nicht die Planungshoheit der Gemeinde Rosengarten abgegeben.	Planungshoheit  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Wir bitten Sie, diese Punkte vollständig zu berücksichtigen und unsere Fragen zu beantworten. Falls zu unseren vorgebrachten Bedenken später für uns negative Beeinträchtigungen, gesundheitliche Probleme entstehen, werden wir Ansprüche geltend machen.	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

38. Öffentlichkeit 39 (12.11.2023)	
Betr: Einspruch WKA Rosengarten-Sanzenbach Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau der Windkraftanlage auf der Gemarkung Rosengarten-Sanzenbach. Begründung: - Windkraft (WK) ist nicht grundlastfähig. Windkraft benötigt in gleichem Umfang grundlastfähige Backup-Lösungen (i.d.Regel Gaskraftwerke, deren Abwärme nicht genutzt wird.	Systemstabilität Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Windkraftanlagen (WKA)verschandeln das Landschaftsbild	Landschaftsbild  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- WKAs in einem der dichtest besiedelten Land der Erde verbietet sich schon aus Sicht des Menschenschutzes - WKAs strahlen auf die umliegenden Wohnsiedlungen eine bedrängende Wirkung aus, insbesondere wenn die Abstandsfläche sogering gewählt werden wie im vorliegenden Fall	Kenntnisnahme. § 249 Abs. 10 BauGB besagt "Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors." Da die vorliegende Planung einen Abstand von mind. 700m zu Wohnbebauung einhält, wäre bis zu einer Anlagenhöhe von 350m – Windkraftanlagen an Land besitzen aktuell max. Höhen von max. ca. 250m - davon auszugehen, dass von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Das OVG Münster wies in einer mündlichen Verhandlung am 03.02.2023 in dem Zusammenhang explizit darauf hin, dass hierbei insbesondere auch § 2 EEG 2023 zu beachten sei, der ein überragendes öffentliches Interesse für die Emeuerbaren Energien festlegt. Nach § 2 S. 2 EEG 2023 stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang bei entsprechenden Abwägungen dar.
- WKAs im Sittenhardter Wald beschädigen die unberührte Natur im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald	<u>"Unberührte Natur"; Naturpark</u> <b>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</b> Es wird auf die gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

- WKAs bedrohen und verdrängen Tiere, auch seltene und geschütze Arten - WKAs sind große Gefahren für Vögel aller Arten, durch die Rotoren aber auch durch die Masten	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.
- WKAs im Sittenhardter Wald greifen unzulässig ein in das Vorrangsgebiet Holz- und Forstwirtschaft - WKAs im Sittenhardter Wald greifen ein in das Vorbehaltsgebiet Naherholung	Abstimmung mit dem Regionalverband Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die vorliegende Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Regionalverband. Dieser begrüßt die Planung und gibt Hinweise in Bezug auf die erforderlichen Ausführungen zur Lage in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, da diese regionalplanerischen Ziele darstellen. Der Regionalverband kann nach Prüfung jedoch eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht stellen. In der Begründung sowie im Umweltbericht wird bereits auf die Ausnahmevoraussetzungen eingegangen.
- WKAs erzeugen Schattenschlag/Lichtschlag - WKAs erzeugen Infraschall	Lärmimmissionen, Infraschall, Schlagschatten  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirklungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der

	Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.
- WKAs erzeugen großflächigen Eiswurf rund um die Anlage [ein mehrfaches der Anlagenhöhe) Radius um die Anlage von ca. 600m)	Eiswurf Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- WKAs erzeugen Lichtverschmutzung durch das nächtliche Blinken (für den Flugverkehr)	Befeuerung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- der Bau und die Unterhaltung von WKAs machen erhebliche Baumrodungen erforderlich - mit den Rodungen ist eine Verschneisung des Waldgebietes verbunden, dass die Kompaktheit des Waldes angreift - Damit (mit den Rodungen) ist die Angriffsfläche für Sturm deutlich Vergrößert - Damit (mit den Rodungen) wird die Speicherfunktion des Wald eingeschränkt (CO-2, Wasser, Kühlung)	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
<ul> <li>konkret in der Konzentrationszone Sittenhardt erfordert die Zuwegung noch höher Baumrodungen als die WKAs selbst. Da kann nicht von einer Eignung der Fläche gesprochen werden.</li> </ul>	Zufahrtstraßen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Die CO-2-Bilanz beim Bau von WKAs ist verheerend	CO2-Bilanz  Kenntnisnahme  Die CO2-Bilanz von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.
- Wertminderung unserer wieder neu errichteten Immobilie sowie aller anderer Immobilien	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
<ul> <li>Rückbau der WKAs bisher noch nie Vollständig ausgeführt, das Betonfundament blieb immer in der Erde</li> <li>das Recycling, insbesondere der Rotorblätter ist genausowenig gelöst, wie die Endlagerung von Brennstäben</li> </ul>	Rückbauanforderungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der

	Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.
- WKAs tragen zur Erd- und Klimaerwärmung bei (siehe youtube "Stem TV paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume")	Eigene Meinung <b>Kenntnisnahme</b> Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- durch die Luftzirkulation tragen die WKAs zur Austrocknung des Waldbodens bei, damit treiben sie das Waldsterben voran	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- die Einstufung der Teilorte Sittenhardt, Wielandsweiler, Sanzenbach zu Mischgebieten ist unrechtmäßig. Die tatsächliche Nutzung ist in allen Fällen weit überwiegend wohnwirtschaftlich	Flächennutzungsplan  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Die Teilorte sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Nichtsdestotrotz wird darauf hingewiesen, dass die Gebietskategorie zutreffend ist, da in den Teilorten keine reine Wohnnutzung stattfindet.
- WKAs tragen nicht zur Strompreisreduzierung bei. Im Gegenteil, durch die garantierte Einspeisevergütung und den notwendigen Bau und Betrieb von grundlastfähigen Energieträgem (Reservekraftwerken) wird der Strompreis sowie das Risiko eines Brownouts oder sogar Blackouts weiter deutlich steigen.	Strompreis Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Strompreis ist nicht Gegenstand der kommunalen Flächennutzungsplanung.
- Insgesamt ist die Energiewende in erster Linie der Profitsucht von Betreibern und Grundstückbesitzern dienlich	Energiewende Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Der Landkreis SHA ist schon jetzt einer mit der größten Windkraftdichte in Baden-Württemberg - Wieso sollen immer mehr WKAs errichtet werden, wo diese doch über weite Strecken 'nicht arbeiten'	Notwendigkeit von Windkraftanlagen Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Emeuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen. Die

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Behauptung der Einwenderin lässt sich überdies nicht nachvollziehen: Laut Angaben des Umweltbundesamtes lag der Anteil aller erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2022 bei 46,2 %. Laut Statistischem Bundesamt betrug 2022 der Anteil der Windenergie 26 % des eingespeisten Stroms. Den deutschen Strombedarf rein durch Modernisierungen im Bestand zu decken wird stark bezweifelt, da alte Windkraftanlagen nicht pauschal durch neuere Anlagen ersetzt werden können, da neuere Anlagen bisweilen deutlich höher sind und entsprechend nicht an jedem Bestandsstandort realisier werden können.
	Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der RP Stuttgart der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verwiesen: "Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinem. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindem, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist."
- die Windhöffigkeit im Gebiet Sittenhardt ist an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit und der Genehmigungsfähigkeit	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- der Bau (und Rückbau) des Windparks ruft erhebliche Belastungen der Wohnbevölkerung durch Schwerverkehr hervor	Zusätzlicher Lärm und Verkehr während der Bauphase Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Da Bauphasen nur einen zeitlich begrenzten Rahmen einnehmen, ist nicht von unzumutbaren Zusatzbelastungen durch Schwertransporte auszugehen.
Wir bitten Sie diese Argumente beim Planungsverfahren zu berücksichtigen. Ausserdem behalten wir uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Tit. Schanghamic	Abwagangsvorsanag
39. Öffentlichkeit 40 (12.11.2023)	
Betr.: Einspruch Windkraftanlage Sanzenbach-Sittenhardt- Wielandsweiler Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die geplante Windkraftanlage im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald legen ich Einspruch ein. Die Begründung wollen Sie bitten den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.  - Die Gemeinden besitzen Planungshoheit gem. Grundgesetz für sein Gemeindegebiet. Eine Umsetzung von Windindustrieanlagen gegen den Willen der Gemeinde Rosengarten ist damit nicht zulässig und hat keine rechtliche Grundlage. Mit der Verwaltungsgemeinschaft wurde keine Planungshoheit abgegeben.	Planungshoheit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
<ul> <li>Die planende Behörde behauptet, dass gem. TA-Lärm, Abstände von 700 m zu Windindustrieanlagen. Das wird nur behauptet und kann mit nichts belegt werden da die TA-Lärm nur Lärmbegrenzungen angibt und keine Abstände.</li> <li>Die planende Behörde behauptet, dass eine Anpassung der Abstände zu Bebauungen wegen der inzwischen wesentlich höheren Windindustrieanlagen gegenüber früheren Festlegungen der Verwaltungsgemeinschaft für kleinere Anlagen nicht entsprechend angepasst werden kann wegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Das wird nur behauptet und kann weder sachlich noch juristisch nachgewiesen werden.</li> </ul>	Abstände Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Die planende Behörde behauptet, dass eine Anpassung der Abstände zu Bebauungen wegen der inzwischen wesentlich höheren Windindustrieanlagen gegenüber früheren Festlegungen der Verwaltungsgemeinschaft für kleinere Anlagen nicht entsprechend angepasst werden kann, da ansonsten die Grundzüge der Planung geändert werden und dafür ein anderes Verfahren notwendig ist. Es muss im Sinne der betroffenen Menschen und Natur- und Artenschutz entschieden werden und nicht entsprechend falscher Bürokratie. Es fehlt jeglicher Beweis bzw. Nachweis, dass die Grundzüge der Planung mit v.g. Anpassungen geändert werden.	Schall; Abstände in Bezug zur Anlagenhöhe; isolierte Positivplanung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
- In Rotoren verbaute carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das mit dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits 2014	Werkstoffe Anlagenbau Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke aufmerksam gemacht. Die lungengängige Carbonfaserbruchstücke verteilen sich durch schleichende Degradierung ihrer Umgebung: D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und großflächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die Anlagen, desto umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: "Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen.  - Die Entsorgung der verbauten carbonfaserverstärkten Kunststoffe (CFK) ist ungelöst.	Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie "kontrolliert abbrennen" lassen. Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hochliegenden exponierten Standorten zu errichten sind also gesundheitsschädlich, unausgegoren und nicht durchdacht. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe.	Brandschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.
- In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6& verwendet. SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Wie erfolgt die Erfassung? Wie und an wen erfolgt die Meldung der Entsorgung? Wie wird der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung	Werkstoffe Anlagenbau Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
von SF6 zulassen das konträr zum vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht?	
- Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und Vermögenschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger / Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgehen? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere vor den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt?	Haftung; Versicherungen; Einhaltung von Grenzwerten Kenntnisnahme Die VVG Schwäbisch Hall plant ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, nimmt aber keine konkrete Anlagenplanung vor. Die Genehmigungsanforderungen von Windkraftanlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall, erfragt werden.
- Wer ist schadenersatzpflichtig bei sich daraus ergebenden Wertminderungen von Grundstücken?	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
<ul> <li>Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau sind bei weitem nicht ausreichend und an verschiedenen Standorten in Deutschland bewahrheitet sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die Allgemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt?</li> </ul>	Rückbauanforderungen  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.
- Biodiversität + Windkraft im Wald: Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: "Zum Wohle und unserer Wirtschaft und um unserer Umwelt die Erholung der EU von der COVID-19- Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4	Biodiversitätsstrategie Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie ist gesetzlich nicht dahingehend verankert, dass auf kommunaler Ebene konkrete Flächenziele zu erfüllen sind.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Prozent der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?	
- Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone.  Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen, werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich.	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen. Welche Nachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen sind kann bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall erfragt werden.  Zitierte Studie Kenntnisnahme Der Einwender nennt keine konkrete Quelle, bezieht sich jedoch voraussichtlich auf die Studie "Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)" von 2016, u.a. durchgeführt von Forschern der Universität Bielefeld im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Energie. Zu dieser Studie kursieren bereits seit Jahren sehr viele falsche Zusammenfassungen im Internet. Zum einen muss hervorgehoben werden, dass die Studie ausschließlich für das norddeutsche Tiefland erstellt wurde und nicht repräsentativ für ganz Deutschland steht. Zum anderen finden sich die vom Einwender genannten Zahlen in der Studie nicht wieder. Gemäß der

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	seit 2002 deutschlandweit Daten zu Schlagopfern (Vögel und Fledermäuse) sammelt, sind mit Stand 17.06.2022 4.799 Vögel als Schlagopfer gemeldet. Diese Zahl umfasst alle Vogelarten, nicht nur Greifvögel. Diese Zahl liegt weit unter den vom Einwender genannten 100.000 Greifvögeln. Die Ableitung einer Ausrottung des Rotmilans und einer Bestandsgefährdung des Mäusebussards wird zudem in der Studie der Uni Bielefeld nicht vorgenommen, es wird darin lediglich festgestellt, dass Mäusebussard und Rotmilan im norddeutschen Tiefland die häufigsten Schlagopfer unter den Greifvögeln darstellen, die höchste Betroffenheit vorliegt und sich die Kollisionsverluste auf die Populationsentwicklung auswirken kann.  Die Autoren weisen in der Studie zudem darauf hin: "Die Beurteilung des Kollisionsrisikos im Hinblick auf die Frage einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der jeweiligen Art im Sinne des Artenschutzes kann somit nur einzelfallbezogen auf der Basis einer qualitativen verhaltens-ökologischen Beurteilung erfolgen." Dies bestätigt, dass auf Ebene der Anlagenplanung und entsprechend im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Artenschutz dezidiert zu prüfen ist.  Schwarzstorch  Anpassung der Abgrenzung Plangebiet, Begründung und Umweltbericht. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Rotmilan  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Windindustrie im Wald: Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Ausbau von Windindustrieanlagen in	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellunghanme	Abwagungsvorschlag
Wäldem werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwettereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. "Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie eindeutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen. sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik." - Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? - Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? - Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwettereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet?	
Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen.	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umwelteingriffe die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.
- Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen gebaut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?	Zufahrtstraßen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Zusätzlicher Lärm und Verkehr während der Bauphase Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Da Bauphasen nur einen zeitlich begrenzten Rahmen einnehmen, ist nicht von unzumutbaren Zusatzbelastungen durch Schwertransporte auszugehen.
	Straßenunterhalt Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellungnahme

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Der Straßenunterhalt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Je nach Zuständigkeit unterliegt dieser grundsätzlich dem Bund, dem Land, dem Kreis oder der Kommune. Die Benutzung von Straßen durch jeglichen (Schwer-)Verkehr führt zu Beanspruchungen, die zu gegebener Zeit einen Unterhalt erfordern. Laut Unterer Straßenbaubehörde sind über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigungen (u.a. Schädigungen des Fahrbahnaufbaus und der Bankette) vom Vorhabenträger auszugleichen.
- Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes ist unzumutbar - Wieso soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?	Landschaftsbild Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Naturpark Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie "entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden." Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden. Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark SchwäbischFränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung nicht gilt. Hierzu gehören u.a. "5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind". Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.
- Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die	Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?	Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Umspannwerke und Stromtrassen sowie allgemeine Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist dieser Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung.
- Es kommt zur Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan — Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?	Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.
- Es ist mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windindustrieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung des Artikel 20a des Grundgesetztes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.	Auswirkungen auf das Kleinklima  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird.  Im Ergebnis kommt es durch den Bau von Windkraftanlagen im Planbereich zu einem Verlust von klimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturelementen und zu einer kleinräumigen Veränderung des Temperaturhaushalts im Bereich der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Insgesamt betrachtet bleiben diese mikroklimatischen Veränderungen jedoch auf die Bereiche der geplanten Anlagenstandorte begrenzt. Das Ausmaß an Auswirkungen ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden. Es ist wissenschaftlich belegt, dass der Klimawandel, maßgeblich ausgelöst durch die Verbrennung fossiler Energieträger, in immer mehr

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Regionen der Welt zu einem häufigeren Auftreten von Hitze- und Dürreperioden kommt, wie der Weltklimarat (IPCC) in seinem Bericht von 2022 festgestellt hat. Aus diesem Grund soll durch die Ausweisung von Windkraftflächen ein Beitrag dazu geleistet werden dem Klimawandel entgegenzuwirken.
- Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden?	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Erholung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen.	Errichtung von Windkraftanlagen  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
- Wohnungen in direkter Nachbarschaft zu den Anlagen sind nicht mehr oder nur mit preislichen Abschlägen zu vermieten. Wer trägt die Differenz zwischen der eigentlichen ortsüblichen Miete und der ggf. aufgrund Lärm und Infraschall der wertgeminderten Wohnung?	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Lärmimmissionen, Infraschall, Schlagschatten Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirklungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.  Im Übrigen s. Punkt "Wertminderung" oben.
- Windkraftanlagen können in der Konzentrationszone mit den niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz (Subventionen) garantierter Einspeisevergütung nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher, da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind.	Windhöffigkeit Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Die Folgen etwaiger Insolvenzen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.
- Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden? - Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entsteht Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel — Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen? Wie wird der Schlagschatten im Betrieb kontrolliert? Wie müssen Überschreitungen bewiesen werden? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen dagegen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung verbunden?	Lärmimmissionen, Infraschall, Schlagschatten Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. s. gleichlautenden Punkt oben
- Wie wird den Gefahren durch Eiswurf begegnet? Gibt es Entschädigungen, wenn Anlieger in der Bewirtschaftung des Waldes eingeschränkt sind? Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt? Wer haftet für Eiswurf-Schäden? Welche Versicherungen	Eiswurf Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung – Entschädigungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Dass Anlieger in der Bewirtschaftung ihrer Wälder durch die Planung

werden dafür von den Betreibern eingefordert? Sind die Waldwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?

Anmerkung: selbst Anlagen mit Vereisungssensoren können Vereisung erst dann erkennen, wenn die Vereisung bereits stattgefunden hat.

- Durch die ausgewiesene Fläche verläuft eine öffentliche Ortsverbindungsstraße (Frankenberg-Sittenhardt-Sanzenbach). Wird diese aufgrund Eiswurf in der entsprechenden Zeit gesperrt?
- Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?
- Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab, Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?

eingeschränkt werden ist nicht absehbar.

## Blitzschlag; Rückbau

## Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nachweise über Blitzableitung und Rückbau sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.

 Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?

Um eine sichere Stromversorgung mit einem hohen Anteil von Windkraftanlagen zu garantieren, sind Reservekraftwerke mit derselben Leistung wie die Windkraftanlagen vorzuhalten. Diese Kraftwerke (in der Regel Gaskraftwerke) sind nicht verfügbar, da kein Investor Interesse am Bau dieser unrentablen Kraftwerke hat.

#### Systemstabilität

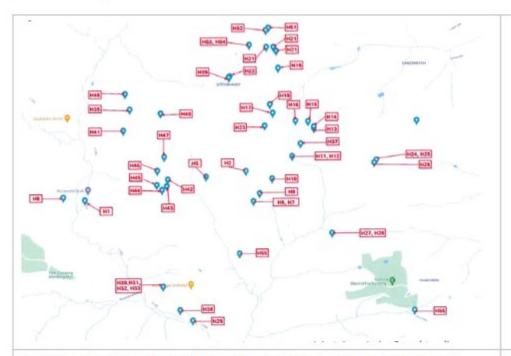
# Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Emeuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus emeuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen. Die Sicherstellung der Systemstabilität durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen. grundlastfähige emeuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen: "Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinem. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindem, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist."
- Eine teilweise Versiegelung der ausgewiesenen Fläche für WKA, Wege und Bereitstellungsplätze wird die Funktion des Waldboden als Wasserspeicher erheblich beinträchtigen. Das Wasser wird oberirdisch abfließen. Wurde berücksichtigt dass ggf. bei Starkregen die Wassermassen nicht teilweise im Waldboden versickern sondern ungehindert die Hänge in Richtung Sanzenbach und Zimmertshaus abfließen? Denken Sie bitte dabei an Orlach/ Braunsbach.  - Im Hangegbiet zwischen der ausgewiesenen Fläche und Sanzenbach befinden sich mehrere Quellen die bislang sauberes Wasser gebracht haben. Bis Anschluß an die Biberswasserversorgung wurde Sanzenbach durch diese Quellen versorgt. In Zeiten wie diesen sollten wir nicht nur darauf achten wo die Energie herkommt, sondern auch das Trinkwasser.	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebiete im Planteil dargestellt sind. Mögliche Einflüsse sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
- "Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert, zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom." Diese doch sehr ausführlichen Bedenken und Fakten bitte ich bei dem Planungsverfahren mit einzubeziehen.	Werkstoffe Anlagenbau Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ich behalte mir vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
40. Öffentlichkeit 41	
1. Teiländerung des Flächennutzungsplans 8 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall Sehr geehrte Damen und Herren, zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windindustrieanlagen im Rahmen einer sogenannten "isolierten Positivplanung" nehme ich wie folgt Stellung: Jede einzelne Gemeinde besitzt Planungshoheit gem. Grundgesetz für sein Gemeindegebiet. Eine Umsetzung von Windindustrieanlagen gegen den Willen der Gemeinde Rosengarten ist damit nicht zulässig und hat keine rechtliche Grundlage. Mit der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) in der Fassung vom 28. September 1977) keine Planungshoheit abgegeben. In \$ 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Schwäbisch Hall die Aufgaben der Gemeinden, hier Gemeinde Rosengarten, erfüllt, sie berät. Gem. \$ Abs. 3 erledigt die Stadt Schwäbisch Hall für die Nachbargemeinden in deren Namen die Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane. Die Durchführung dieser 1. Teiländerung gegen den Willen der Gemeinde Rosengarten verstößt gegen die im Grundgesetz geregelte Planungshoheit der Gemeinde und die Stadt Schwäbisch Hall hält sich nicht an die Vereinbarung, da sie nicht nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeinde Rosengarten handelt.	Planungshoheit  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Hinsichtlich der Mindestabstände zu Windindustrieanlagen behauptet die planende Behörde, dass sich gem. TA-Lärm ergeben. Dies entbehrt jeglicher Grundlage und ein Nachweis liegt nicht vor und kann nicht geführt werden. Das wird nur behauptet und kann mit nichts belegt werden da die TA-Lärm nur Lärmbegrenzungen angibt und keine Abstände.	Abstände Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die Kriterien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg sind willkürlich und entbehren einer wissenschaftlichen Grundlage. Zumal diese	Grundlagen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
von Windindustrieanlagen mit Nabenhöhe von 137 m und Nabenhöhe von 137 m ausgeht, das nicht mehr Stand der Technik und der Planung entspricht. Der Nachweis fehlt und ist zu führen.	Der Windatlas 2019 geht von 160 m Nabenhöhe (nicht Gesamthöhe) aus. Dies entspricht für Windenergieanlagen an Land dem Stand der Technik. Höhere Nabenhöhen führen i.d.R. sogar zu höheren Stromausbeuten. Inwiefern die Kriterien der LUBW nicht wissenschaftlich fundiert seien ist daher nicht nachvollziehbar.
Die planende Behörde behauptet, dass eine Anpassung der Abstände zu Bebauungen wegen der inzwischen wesentlich höheren Windindustrieanlagen gegenüber früheren Festlegungen der Verwaltungsgemeinschaft für kleinere Anlagen nicht entsprechend angepasst werden kann wegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Das wird nur behauptet und kann weder sachlich noch juristisch nachgewiesen werden.	Abstände Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die planende Behörde behauptet, dass eine Anpassung der Abstände zu Bebauungen wegen der inzwischen wesentlich höheren Windindustrieanlagen gegenüber früheren Festlegungen der Verwaltungsgemeinschaft für kleinere Anlagen nicht entsprechend angepasst werden kann, da ansonsten die Grundzüge der Planung geändert werden und dafür ein anderes Verfahren notwendig ist. Es muss im Sinne der Betroffenen Menschen und Natur- und Artenschutz entschieden werden und nicht entsprechend falscher Bürokratie. Es fehlt jeglicher Beweis bzw. Nachweis, dass die Grundzüge der Planung mit v.g. Anpassungen geändert werden.	Schall; Abstände in Bezug zur Anlagenhöhe; isolierte Positivplanung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.
Innerhalb der Konzentrationszone und angrenzend an die Konzentrationszone befinden sich mindestens 56 Horste die kartiert und fotografiert sind. Die nachfolgende Darstellung zeigt in welchem Umfang Horste in dem Bereich vorhanden sind. Dies beweist gleichzeitig, dass eine ordnungsgemäße Horstkartierung und anschließende Bestandsaufnahme durch die Gutachter der WG nicht stattgefunden haben. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme stellt sich als ein Zeugnis von Untätigkeit und Gefälligkeit dar.  Die Kartierung mit Fotos von jedem Horst liegt diesem Einspruch bei. Soweit der Gutachter die Standorte nicht findet, können Geodaten zur Verfügung gestellt werden.	Horststandorte Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.



Der Umweltbericht von Juni 2023 ist sehr fehlerhaft und unvollständig. Dieser ist zu vervollständigen und neu auszulegen. S. 6, Ziffer 2. a) - e): Der gesamte Text ist lückenhaft und vollkommen unverständlich. Die verwendeten Bodenübersichtskarten werden vollständig in falschem, zu großem Maßstab dargestellt. Bei Verringerung des Maßstabes ergeben sich viel genauere Aussagen zu dem gegebenen Sachverhalt die regelmäßig den im Umweltbericht gemachten Aussagen widersprechen.

Der Umweltbericht übersieht, dass sich die Konzentrationszone im Bereich einer erheblichen tektonischen Störung, der Neckar-Jagst-Furche, befindet. Darüber hinaus befindet sich im gesamten Gebiet Kiesel-Sandstein mit Ton/Schluff usw. Die Ausweisung der Konzentrationszone auf bzw. an einer allgemein bekannten tektonischen Störung gefährdet die Allgemeinheit und darf nicht zugelassen werden.

#### CFK

In Rotoren verbaute carbonfaser-verstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits in 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

## Untersuchungsebene

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

#### Werkstoffe Anlagenbau

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Brandschutz der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam.

Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie "kontrolliert abbrennen" lassen. Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne das die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hochliegenden exponierten Standorten zu errichten. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe. Darüber hinaus haben Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. Hersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Beim Windkraftausbau werden Millionen von Menschen einem Feldversuch ausgesetzt, den keine Ethik-Kommission genehmigen würde.

Wie sieht hier der Plan für die Brandbekämpfung und der Katastrophenschutzplan aus im Fall eines Brandes oder dergleichen? Welche Wege müssen für den Brand- und Katastrophenschutz ertüchtigt, verbreitert oder neu gebaut werden? Wie wird die Zivilbevölkerung über die Gefahren im Brandfall informiert? Wie wird sichergestellt, dass die Zivilbevölkerung im Brandfall informiert und gewarnt wird? Wer ist für Schadenersatz bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wirtschaftliche Schäden, Vermögensschäden usw. verantwortlich? Welches Gebiet ist im Brandfall betroffen? Welche Verpflichtungen bestehen für die Windradbetreiber / -errichter gegenüber den Genehmigungsbehörden, der Feuerwehr und Katastrophenschutz Angaben zu den verbauten Materialien zu liefern? Wie können diese ggf. eingefordert werden? Welche Möglichkeiten bestehen für den Bürger hierzu Informationen zu erhalten? Welche Möglichkeiten bestehen für den Bürger gesundheitliche Beeinträchtigungen abzuwenden und Schaden geltend zu machen? Welche Versicherungen mit welchen Versicherungssummen müssen die Windindustrieanlagen-Betreiber abschließen?

Weiterhin sind die Entsorgung und das Recycling der CFK-Materialien ungelöst.

In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 verwendet. SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund

### Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen

bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.

### <u>Haftung</u>; <u>Versicherungen</u>; <u>Einhaltung von Grenzwerten</u> **Kenntnisnahme**

Die VVG Schwäbisch Hall plant ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, nimmt aber keine konkrete Anlagenplanung vor. Die Genehmigungsanforderungen von Windkraftanlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall, erfragt werden.

22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Schon im Kvoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyclen oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Wie erfolgt die Erfassung? Wie und an wen erfolgt die Meldung? Wie wird der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung von SF6 zulassen das konträr zu den vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht? Entsorgungsproblematik

Über die ungeklärte Entsorgung der in Flügeln verbauten carbonverstärkten. Kunststoffe (GFK/CFK) zeigte sich das Umweltbundesamt bereits im November 2019 besorgt. Nach wie vor fehlen technische und finanzielle Möglichkeiten des Recyclings. Die lungengängige Carbon-faserbruchstücke verteilen sich durchschleichenden Degradierung ihrer Umgebung: D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und großflächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die Anlagen, desto umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: "Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen." Im Dezember 2021 hat die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit die Risiken der Substanz neu bewertet und empfohlen, die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge, um den Faktor 100.000 zu senken. Das zeigt die Brisanz flüchtiger BPA-Ausgasungen, die

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
auch aus erodierten Flügelkanten von Windindustrieanlagen stammen können. Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und Vermögenschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger / Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgegangen werden? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere vor den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt? Wer ist schadenersatzpflichtig bei Vergiftung der Böden?	
Wer ist schadenersatzpflichtig bei daraus ergebenden Wertminderungen von Grundstücken?	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Rückbau bringt Riesenprobleme Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau dürften bei weitem nicht ausreichen und an verschiedenen Standorten in Deutschland bewahrheite sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die Allgemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt? Wie wird sichergestellt, dass die Sicherheiten nicht von einer Projektgesellschaft erbracht wird, bei der es dann günstiger ist, diese insolvent gehen zu lassen als für die Beseitigung der Industrieruinen aufzukommen? Werden Patronatserklärungen von bonitätsstarken Sicherheitsgebem verlangt? Welche Versicherungen mit welchen Versicherungssummen müssen die Windindustrieanlagen-Betreiber abschließen?	Rückbauanforderungen  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Biodiversität + Windkraft im Wald: Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: "Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 Prozent	Biodiversitätsstrategie Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie ist gesetzlich nicht dahingehend verankert, dass auf kommunaler Ebene konkrete Flächenziele zu erfüllen sind.

Nr. Stellungnahme Abwägungsvorschlag

der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?

Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone. Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich. D.h. wenn der Schwarzstorch das Glück hat, nicht erschlagen zu werden da er sehr schlau ist, wird er mangels alternativen Lebensraumes bzw. mangels Möglichkeit zur Umsiedlung elendig verenden. Was ist besser? Wie werden die die vorhandenen Schwarzstörche und Rotmilan wie auch der Wespenbussard geschützt? Wie wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Helgoländer Papier je Vogelart beachtet und angewendet? Werden die einzelnen Anforderungen je Vogelart in irgendeiner Weise berücksichtigt? Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 01.02.2023 ist offensichtlich falsch. Es liegen bereits so viele Daten vor, die das Gutachten widerlegen und offensichtlich machen, dass es sich um ein Gefälligkeitsgutachten handelt. Weshalb wurde die Frage, ob es sich für Rotmilane um ein Dichtezentrum handelt, nur aufgeworfen und nicht beantwortet? Die Bewohner von Sanzenbach, Sittenhardt, Komberg und Wielandsweiler erleben in einer Selbstverständlichkeit seit vielen Jahrzehnten den Rotmilan und Schwarzstorch live und vielfältig insbesondere auch in der ausgewiesenen Konzentrationszone in der, wie es der Zufall will, laut Stellungnahme unterdurchschnittliches oder fehlendes Habitatpotenzial des Rotmilans ausgewiesen wird. Entweder halten sich die Rotmilane nicht an die wissenschaftliche Lehre oder die Stellungnahme ist nicht korrekt, wobei auf Grund des eingeschränkten Bewegungsradius der Gutachter im Rahmen der Untersuchung von letzterem auszugehen ist. Wie wird von Ihrer Seite die Stellungnahme überprüft? Wie wird bei Widersprüchen vorgegangen?

#### Artenschutz

## Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen. Welche Nachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen sind kann bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall erfragt werden.

## Zitierte Studie

#### Kenntnisnahme

Der Einwender nennt keine konkrete Quelle, bezieht sich jedoch voraussichtlich auf die Studie "Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)" von 2016, u.a. durchgeführt von Forschern der Universität Bielefeld im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Energie. Zu dieser Studie kursieren bereits seit Jahren sehr viele falsche Zusammenfassungen im Internet.
Zum einen muss hervorgehoben werden, dass die Studie ausschließlich für das norddeutsche Tiefland erstellt wurde und nicht repräsentativ für ganz Deutschland steht. Zum anderen finden sich die vom Einwender genannten Zahlen in der Studie nicht wieder. Gemäß der Schlagopferkartei der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten, die seit 2002 deutschlandweit Daten zu Schlagopfern (Vögel und

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Fledermäuse) sammelt, sind mit Stand 17.06.2022 4.799 Vögel als Schlagopfer gemeldet. Diese Zahl umfasst alle Vogelarten, nicht nur Greifvögel. Diese Zahl liegt weit unter den vom Einwender genannten 100.000 Greifvögeln. Die Ableitung einer Ausrottung des Rotmilans und einer Bestandsgefährdung des Mäusebussards wird zudem in der Studie der Uni Bielefeld nicht vorgenommen, es wird darin lediglich festgestellt, dass Mäusebussard und Rotmilan im norddeutschen Tiefland die häufigsten Schlagopfer unter den Greifvögeln darstellen, die höchste Betroffenheit vorliegt und sich die Kollisionsverluste auf die Populationsentwicklung auswirken kann.  Die Autoren weisen in der Studie zudem darauf hin: "Die Beurteilung des Kollisionsrisikos im Hinblick auf die Frage einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der jeweiligen Art im Sinne des
	Artenschutzes kann somit nur einzelfallbezogen auf der Basis einer qualitativen verhaltens-ökologischen Beurteilung erfolgen." Dies bestätigt, dass auf Ebene der Anlagenplanung und entsprechend im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Artenschutz dezidiert zu prüfen ist.  Schwarzstorch Anpassung der Abgrenzung Plangebiet, Begründung und Umweltbericht.
	Es wird eine Fläche von rd. 52 ha im Bereich der Gewässerläufe (Söllbach, Brenntbach, Hummelbach, Weinleswaldbach, Dendelbach) aus der Windkraftfläche herausgenommen, da anhand der vorgebrachten Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde Anlagenstandorte in diesem Bereich nur schwer umsetzbar bzw. mit starken Beeinträchtigungen für die Biodiversität verbunden wären. Die Planunterlagen werden dahingehend angepasst. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es verbleiben noch ausreichend Flächen um Anlagen im Sinne des § 2 EEG im Plangebiet zu errichten.
	Rotmilan  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Artenschutzfachliche Stellungnahme Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme wurde von einem Fachgutachter erstellt. Maßgeblich sind für die Erstellung artenschutzrechtliche Vorschriften und Gesetze, daher ist von einer fachlichen Richtigkeit auszugehen, solange keine gerichtliche Überprüfung zu anderen Einschätzungen kommt.
	Umgang mit Widersprüchlichkeiten  Kenntnisnahme  Widersprüchlichkeiten werden von Seiten des Gutachters überprüft und Stellung genommen (s. jeweilige Aspekte oben).
	Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Konkrete Angaben zur Methodik sowie generell zur Datengrundlage der angeführten Ergebnisse wurden bereits zur Entwurfsauslegung ergänzt.
Wie werden die Nachweise zur Stellungnahme geführt und wie können diese eingesehen werden? Nachdem zahlreiche Daten vorliegen, die der Stellunger widersprechen. Wie können diese geltend gemacht werden?	Stellungnahmen Kenntnisnahme Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon die Einwender im vorliegenden Fall bereits Gebrauch gemacht haben. Ergänzenden oder abweichenden umweltbezogenen Hinweisen wird nachgegangen und im Rahmen der Abwägung Stellung dazu genommen (s. jeweilige Aspekte oben).
Erste Gerichte urteilen (OLG Lüneburg), dass der vom Gesetzgeber eingeführte Vorrang für den Ausbau von Windkraftanlagen wegen vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen, nicht Grundgesetzkonform ist. Wie wird sichergestellt, dass keine Genehmigung auf grundgesetzwidriger Gesetzesgrundlage erfolgt? Wird die Genehmigung / Ausweisung anfechtbar oder gar nichtig bei grundsätzlicher Feststellung der Grundgesetzwidrigkeit?	Bestand des § 2 EEG Kenntnisnahme Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des EEG von 2023 rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen die auf Basis zum Zeitpunkt der Genehmigung geltender Rechtsvorschriften erteilt wurden, können bei späterer Änderung gesetzlicher

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Rahmenbedingungen nicht zurückgezogen werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg lediglich Zweifel hinsichtlich der Änderung des EEG geäußert hat. Diese Zweifel beziehen sich explizit auf den Denkmalschutz.
Windkraft im Wald Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Ausbau von Windkraftanlagen in Wäldem werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verlichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwettereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. "Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald- Ökosystemleistungen. Das tun sie eindeutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik." Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwettereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet?	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Wie viele Bäume werden vernichtet, um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen? Wie wird kontrolliert, dass die Windindustrieanlagen-Errichter und -Betreiber geringstmögliche Eingriffe in die Natur vornehmen?	<u>Umwelteingriffe</u> <b>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</b> Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen gebaut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die	Zufahrtstraßen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Orte durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?	Zusätzlicher Lärm und Verkehr während der Bauphase Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Da Bauphasen nur einen zeitlich begrenzten Rahmen einnehmen, ist nicht von unzumutbaren Zusatzbelastungen durch Schwertransporte auszugehen.
	Straßenunterhalt Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Straßenunterhalt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Je nach Zuständigkeit unterliegt dieser grundsätzlich dem Bund, dem Land, dem Kreis oder der Kommune. Die Benutzung von Straßen durch jeglichen (Schwer-)Verkehr führt zu Beanspruchungen, die zu gegebener Zeit einen Unterhalt erfordern. Laut Unterer Straßenbaubehörde sind über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigungen (u.a. Schädigungen des Fahrbahnaufbaus und der Bankette) vom Vorhabenträger auszugleichen.
Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes ist unzumutbar - Wieso soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?	Landschaftsbild Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Naturpark Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie "entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden." Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden. Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark SchwäbischFränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung <u>nicht</u> gilt. Hierzu gehören u.a. "5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind". Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.
Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen? Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Waldfläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung?	Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Umspannwerke und Stromtrassen sowie allgemeine Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist dieser Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Zuwegung erfolgt im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen werden durch das Landratsamt nur ausnahmsweise zugelassen.
Welche Maßnahmen werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen? Was kosten diese Maßnahmen den Steuerzahler? Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 250 m hohe Windindustrieanlagen in die Tiefe getrieben werden? Wie viele m? Beton werden in der Erde verbaut?	Erosion; Fundamente Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße eine erhöhte Erosionsgefahr entstehen kann und Fundamente erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher können hierzu keine konkreten Aussagen gemacht werden. Der Umweltbericht prüft überschlägig die Umweltbelange. Die Anlagenbetreiber haben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.
Es kommt zur Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch und Roter Milan -Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt? Die Qualität der Konzentrationszone als Habitat vieler schützenswerter Tiere wird massiv in seiner Qualität verschlechtert! Was unternehmen Sie dagegen?	Artenschutz  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich – auszugleichen.
Wie passt dies zum Image des Naturparkes Schwäbisch-Fränkischer Wald?	Naturpark Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. s. hierzu Ausführungen zu gleichlautendem Punkt oben.
Luftströmungen Deutschland ist das am dichtesten mit Windkraftanlagen überzogene Land der Welt. Seit 2008 hat sich die Anlagen-Dichte mehr als verdoppelt. In etwa innerhalb dieses Zeitrahmens erlebte Deutschland immer länger anhaltende Dürren sowie ein auffällig verändertes Niederschlagsmuster: Angekündigte Niederschläge blieben oftmals aus oder kamen nur als Nieselregen und kurze Schauer. Der ergiebige liche Landregen blieb über Jahre nahezu aus. Dabei ist es mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windenergieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Die Ingenieure Miller und Keith von der Harvard Universität haben dies untersucht: Deren Ergebnissen aus Untersuchungen an 28 Windenergieparks in den USA zufolge übersteigt die lokal gemessene Erwärmung der Luft die rechnerisch vermiedene Erwärmung durch verringerte Emissionen über lange Zeiträume: Es würde ungefähr ein Jahrhundert dauern, den gemessenen Wärmestau-Effekt durch rechnerische Reduzierungen der Treibhausgasemissionen auszugleichen. Darüber hinaus kommt es zu windkraftbedingter nächtlicher Erwärmung, die zu Austrocknung in der Umgebung der Anlagen führen kann. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung des Artikel 20a des Grundgesetztes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.	Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kommt es durch den Bau von Windkraftanlagen im Planbereich zu einem Verlust von klimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturelementen und zu einer kleinräumigen Veränderung des Temperaturhaushalts im Bereich der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Insgesamt betrachtet bleiben diese mikroklimatischen Veränderungen jedoch auf die Bereiche der geplanten Anlagenstandorte begrenzt. Eine den gesamten Wald umfassende Veränderung von Klimaelementen wie etwa der Lufttemperatur oder der Niederschlagshäufigkeit wird durch den Bau, die Anlagen und den Betrieb des Windparks nicht ausgelöst.  Das Ausmaß an Auswirkungen ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden. Aus einer zeitlichen Überlagerung der Verdopplung der Windkraftanlagen in Deutschland und dem Auftreten von Hitzejahren eine Kausalität abzuleiten ist jedoch wissenschaftlich weder nachvollziehbar noch fundiert. Wissenschaftlich belegt ist hingegen, dass es durch den Klimawandel, maßgeblich ausgelöst durch die Verbrennung fossiler Energieträger, in immer mehr Regionen der Welt zu einem häufigeren Auftreten von Hitze- und Dürreperioden kommt, wie der Weltklimarat (IPCC) in seinem Bericht von 2022

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	festgestellt hat. Aus diesem Grund soll durch die Ausweisung von Windkraftflächen ein Beitrag dazu geleistet werden dem Klimawandel entgegenzuwirken. Ebenso wenig kann pauschal ein Vergleich zwischen Untersuchungen in Windparks in den USA und dem Plangebiet gezogen werden, zumal die
	USA allein aufgrund Ihrer Ausdehnung über eine Vielzahl an unterschiedlichen Klimazonen verfügen, die ggf. stark von den Gegebenheiten auf VVG-Gebiet abweichen.
Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der Windindustrieanlagen zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden?	Wertminderung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Erholung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen.	Errichtung von Windkraftanlagen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind.	Windhöffigkeit  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Die Folgen etwaiger Insolvenzen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.
Durch den weiteren Ausbau kommt es zur immer stärkeren Gefährdung der Systemstabilität des Stromnetzes und immer größere Schädigung von Flora	<u>Systemstabilität</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellunghanme	Abwagungsvorschlag
und Fauna da konfliktarme Flächen längst aufgebraucht sind.	Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung.  Die Sicherstellung der Systemstabilität durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige emeuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.
	Umwelteingriffe Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Die Genehmigungsbehörde kann sich in Verantwortung für Artikel 20 a des Grundgesetzes nicht darauf zurückziehen, dass sie nicht für die Wirtschaftlichkeit verantwortlich ist. Es ist unverantwortlich für eine unwirtschaftliche Windindustrieanlage den Natur-, Arten- und Gesundheitsschutz zu opfern. Wie erfolgt hier die angemessene Bewertung in der Abwägung?	Genehmigung; Wirtschaftlichkeit  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. s. Ausführungen oben zu den Punkten "Errichtung von Windkraftanlagen" und "Wirtschaftlichkeit".
Was den Windkraftausbau betrifft, gibt es jedenfalls zwischen Klima-, Natur- und Artenschutz keine Zielkonflikte: Alle Aspekte des Nachhaltigkeitsgedankens legen nahe, ihn zu unterlassen und bessere Alternativen zu ergreifen. Die aktuelle "Energiewende" nützt dem Klima nichts, führt aber zwangsläufig in ein ökologisches Desaster.	Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.  Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.
Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden?	Lärmimmissionen, Schattenschlag  Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Das Ausmaß an Schall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirklungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum

Nr. Stellungnahme

Nr. Stellunghamme	Abwagungsvorschlag
Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entsteht Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel — Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen? Wie wird der Schlagschatten im Betrieb kontrolliert? Wie müssen Überschreitungen bewiesen werden? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung verbunden?	Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Genehmigungsbehörde ist dabei das Landratsamt. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.
Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?	Rotorblattbruch Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Anlagensicherheit ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Da auf Flächennutzungsplanebene Flächen für die Windkraft angeboten, aber keine konkreten Anlagenstandorte oder – typen geplant werden, ist der Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung.
Das Wohlbefinden ist durch den Anblick des pausenlosen und aufdringlichen Blinkens an den Anlagen (Flugsicherungsbeleuchtung) gestört? Welche Vorschriften gelten für die Flugsicherungsbeleuchtung?	Befeuerung Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Wie wird den Gefahren durch Eiswurf begegnet? Gibt es Entschädigungen, wenn Anlieger in der Bewirtschaftung des Waldes eingeschränkt sind? Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt? Wer haftet für Eiswurf-Schäden? Welche Versicherungen werden dafür von den Betreibern eingefordert? Sind die Waldwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar? Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?  Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?	Eiswurf Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung – Entschädigungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Dass Anlieger in der Bewirtschaftung ihrer Wälder durch die Planung eingeschränkt werden, ist nicht absehbar.  Blitzschlag; Rückbau; Versicherungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Nachweise über Blitzableitung, Versicherungen und Rückbau sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft nachzuweisen ist.
Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der	Systemstabilität; Energiewende Kenntnisnahme. Keine Planänderung.

Nr. Stellungnahme

# Nr. Stellungnahme Abwägungsvorschlag

Zwang zu Stop & Go macht konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gaskraftwerke, die wenig CO2 ausstoßen. Und zuletzt die älteren, abgeschriebenen Anlagen, die viel CO2 ausstoßen. So entsteht eine weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO2 ausstoßen, schließen müssen. Windkraft ist nicht grundlastfähig - Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?

"Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute

fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert,

Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen.

zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom."

Infraschall: Wenn ein Rotorflügel den Mast passiert (etwa 1-2-mal pro Sekunde), entsteht durch Kompression der Luft eine Druckwelle. Diese Druckwellen werden von Menschen nicht bewusst wahrgenommen und daher zunächst nicht als Gefahr registriert. Dennoch werden sie im Körper als Stressor bewertet und beantwortet. Aufgrund seiner langen Wellen wird Infraschall durch Bauwerke oder Schallschutzmaßnahmen kaum gedämmt. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Emission von 1,5 MW- und 5 MW-Anlagen noch in mehr als 10 km Abstand erfasst. Auch internationale Messungen bestätigen Reichweiten des Infraschalls aus Windindustrieanlagen von mehreren Kilometern. Dieser Infraschall aus aktiven Windenergieanlagen wird - im Unterschied zu anderen Ouellen – in Form der schon genannten, rhythmischen Pulse emittiert, die dem Hintergrundschall (dieser ist messbar bei ruhender Anlage) überlagert. Über Wochen und Monate entsteht im Gehim eine permanente Alamsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol aekennzeichnet ist.

Blutdruckanstieg, psychischer Labilität, erhöhtes Infarktrisiko, starke Schlaf-

Infraschall

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
und Konzentrationsstörungen, Angst- und Schwindelanfällen, verringerte Atemfrequenz und weiteren Stressantworten. Entscheidend für negative Wirkungen auf den Menschen ist nicht das Maximum des Schalldrucks, sondern die Höhe und Steilheit der Druckpulse (peaks). Im Gehirm von Testpersonen bewirkt Infraschall eine Aktivierung bestimmter Bereiche, ohne dass ein bewusster Höreindruck entsteht. Diese Areale sind an der Kontrolle autonomer Funktionen (z.B. Atemfrequenz und Blutdruck) und an der emotionalen Kontrolle beteiligt. Krankheitssymptome von Windindustrieanlagen-Anwohnern mit den aktuell verfügbaren Ergebnissen der experimentellen Medizin spricht für ein erhebliches Gesundheitsrisiko der Infraschall exponierten Personen. Gleichwohl ist die weitere Forschung dringend erforderlich, um wahrscheinliche Kausalketten sicher aufzuklären.  "Ein Wassertropfen, der auf die Stirn eines Menschen fällt, ist für sich genommen eine Bagatelle. Tropft aber alle 30 Sekunden ein Wassertropfen auf die Stirn eines Menschen, so kann es sich um eine Methode der Folter handeln."  Cooper hat bereits in 2014 Beschwerden von Anwohnem, die den Windpark nicht vor Augen hatten, wie folgt ermittelt: Die Symptome waren am stärksten, wenn die Windanlagen besonders aktiv waren. Von Anwohnern bevorzugte Plätze in ihrem Haus erwiesen sich als Stellen mit niedrigerer Infraschall-Belastung.  Behörden und Vorschriften sehen über Risiken hinweg: Für Infraschall im Frequenzbereich unter 8 Hz gibt es derzeit keine gültige Schutz- bzw.  Messvorschrift, weil die TA-Lärm und die ihr zu Grunde liegende DIN 45680 Messungen nur oberhalb dieser Frequenz vorschreiben.  Zusammengefasst gilt: die Reichweite von Infraschall beträgt mehr als 10 km. Infraschall wird im Unterbewusstsein wahrgenommen. Nachweislich häufen sich Erkrankungen im Umfeld von Windindustrieanlagen.  Nachweislich klingen gesundheitliche Schäden mit steigender Entfernung ab. In Polen, USA und Großbritannien wird bereits die 10 H-Regel angewandt. Wie bewerten Sie die Fakten? Wie sieht hier di	
Die vorgesehenen Abstände sind willkürlich politisch festgelegt unabhängig von notwendigem Gesundheitsschutz. Es handelt sich um viel zu geringe	Abstände Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Abstände zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mindestens die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und Sachsen gilt ein Abstand von 2000 m. Warum? Wohnen dort bessere Menschen?	Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Es muss die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau des Betonfundaments erfolgen. Diese Verpflichtung aus Dem Baugesetzbuch werden wir auf jeden Fall von den Anlagenbetreibern wie auch von den Grundstückseigentümern einfordern.	Rückbauanforderungen Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen
Folgendes ist bei Aufstellung eines Bauleitplans ist \$ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB zu beachten: "Für die Belange des Umweltschutzes nach \$ 1 Absatz 6 Nummer 7 und \$ 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden."  Das bedeutet zunächst, dass eine lückenlose Bestandsaufnahme erfolgt, welche der in \$ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in \$ 1a BauGB genannten Umweltbelange durch das Planvorhaben tangiert werden. Denn nur dann ist es möglich, alle durch das Planvorhaben möglichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und eine Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einschließlich evtl. Auswirkungen auf die Zugriffsverbote des \$ 44. Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Damit ist auch eine vollständige Ermittlung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Flora (Pflanzenwelt) erforderlich (\$\$ 2 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB).  Im ausgelegten Umweltbericht des Ingenieurbüros Blaser vom Juni 2023 sind unter Ziffer 2.3.5 (Schutzgut Tiere und Pflanzen) in Bezug auf die Flora nur äußerst dürftige und wenige Ermittlungen zum aktuellen Bestand der Pflanzenwelt in der geplanten neuen Windkraft-Konzentrationszone (künftig: WK-Zone) enthalten. Und in der ausgelegten artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser vom Juni 2023 sind zur Flora überhaupt keine Inhalte enthalten. Völlig unberücksichtigt ist im vorgenannten Umweltbericht und in der vorgenannten artenschutz-rechtlichen Stellungnahme die aktuelle 4. Fassung der Roten Liste der Farm- und Blütenpflanzen Baden-Württemberg vom 15.06.2021 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	Umwelteingriffe; Artenschutz Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.  Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen

#### (LUBW).

Die geplante WK-Zone befindet sich in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen (Haupteinheit 108 der vorgenannten Roten Liste - siehe Seiten 19 und 20/21).

Aus dieser Roten Liste vom 15.06.2021 ergibt sich ab Seite 52ff., dass zahlreiche und welche in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen vorhandenen Arten an Farn- und Blütenpflanzen vom Aussterben bedroht (in der Tabelle unter SG für Schwäbisch-Fränkische Waldberge mit der Ziffer 1 beschrieben), stark gefährdet (Tabelle SG Ziffer 2) und gefährdet (Tabelle SG Ziffer 3) sind.

Link zur Roten Liste 2021 der LUBW:

https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10445

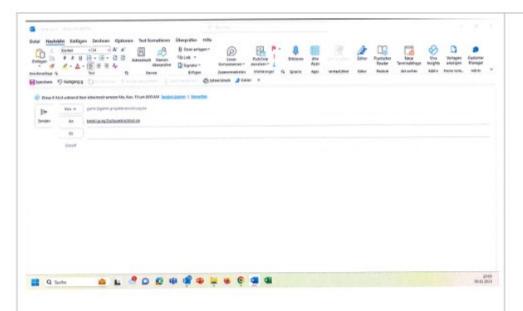
Eine Ermittlung des Bestands, nämlich ob und welche dieser in der Roten Liste genannten vom Aussterben bedrohten, stark gefährdeten und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen konkret in der geplanten WK-Zone aktuell vorhanden sind, ist überhaupt nicht erfolgt.

Wie bereits vorstehend erwähnt, ist aber bei der Bauleitplanung eine vollständige Erhebung und Beschreibung des Bestands der vom Planungsvorhaben betroffenen (geschützten und gefährdeten) Pflanzenwelt erforderlich, da der Planungsträger sonst keine Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durchführen kann. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn - wie hier aufgrund der Roten Liste 2021 der LUBW - sogar Anhaltspunkte bestehen bzw. konkrete Kenntnis besteht, dass vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete und gefährdete Arten an Fam- und Blütenpflanzen in der Haupteinheit 108 der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, in der die geplante neue WK-Zone liegt, vorhanden sind (so auch der VGH Mannheim 26.10.2011, Az. 5S 920/10 Rn 103 zu unberücksichtigten in der Roten Liste genannten Arten der Fauna).

Sollte der Planungsträger es unterlassen, die in der geplanten neuen WK-Zone nach der Roten Liste 2021 der LUBW potentiell möglichen Arten an Fam- und Blütenpflanzen zu erheben, und die Ausweisung der neuen WK-Zone ohne diese Erhebung vorzunehmen, dann läge insoweit ein vollständiger und beachtlicher Abwägungsausfall vor, der zur Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung führte, da eine mögliche Auswirkung auf diese Arten nicht geprüft wurde (\$ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 BauGB).

Im Ergebnis hat also eine Nachermittlung zu erfolgen, ob die bzw. welche

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
der in der Roten Liste 2021 der LUBW für die Haupteinheit 108 der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge genannten vom Aussterben bedrohten, stark gefährdeten und gefährdeten Arten an Farn- und Blütenpflanzen konkret in der geplanten neuen WK-Zone aktuell vorhanden sind, und falls ja, ob und welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Arten durch die Ausweisung der geplanten neuen WK-Zone zu erwarten sind und wie diese bewertet werden. Dies hat in einem neuen (ergänzten) Umweltbericht zu erfolgen. Eine erneute Auslegung der Planungsunterlagen wird durch diesen Erhebungsausfall erforderlich.	
Abwägungsdefizite, Abwägungsfehler, Abwägungsausfall In der im Internetportal der Stadt Schwäbisch Hall eingestellten Öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung der Planungsunterlagen vom 04.10.2023 besteht die Möglichkeit, die dort angegebene E-Mail-Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen mit einer sog. mailto-Funktion anzuwählen. Eine solche mailto-Funktion öffnet im E-Mail-Account des Nutzers eine Neue Nachricht mit derin der mailto-Funktion verlinkten E-Mail-Adresse. Bei Anklicken dieser mailto-Funktion in der v.g. Öffentlichen Bekanntmachung im Internetportal der Stadt Schwäbisch Hall wird allerdings eine von der richtigen E-Mail-Anschrift für Stellungnahmen abweichende Anschrift aktiviert, und zwar statt richtigerweise beteiligung.bauleitungplanung@schwaebischhall.de fälschlicherweise beteiligung@schwaebischhall.de — siehe Screenshot vom 10.11.2023, 19:58 (Anhang und nachstehender Ausschnitt zum Beweis):	Öffentliche Bekanntmachung Kenntnisnahme. Keine erneute Auslegung erforderlich. Es wird auf gen gleichlautenden Punkt oben verwiesen.



Dieser Fehler bei Einrichtung der mailto-Funktion führt dazu, dass nicht auszuschließen ist, dass Stellungnahmen von Nutzern dieser Funktion bei der Stadt Schwäbisch Hall als Planungsträger nicht zugehen und damit unberücksichtigt bleiben, obwohl sie fristgerecht erfolgt sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis nicht garantiert ist, dass eine fehlgeschlagene Zusendung an eine nichtbestehende E-Mail-Anschrift - wie hier beteiligung@schwaebischhall.de - zuverlässig und immer vom E-Mail-Account angezeigt wird. Das heißt: Es besteht die potenzielle Möglichkeit, dass fristgerecht eingereichte Stellungnahmen von Nutzern der mailto-Funktion nicht berücksichtigt werden, weil der Absender mangels Mitteilung seines E-Mail-Accounts die nicht erfolgte Zustellung nicht bemerken konnte. Insbesondere ist aber auch auf die unglückliche Konstellation hinzuweisen, dass in letzter Minute abgegebene Stellungnahmen kurz vor Ablauf der Frist nicht mehr rechtzeitig wiederholt an die richtige E-Mail-Anschrift gesandt werden können, wenn der E-Mail-Account des Absenders die nicht erfolgte Zustellung erst kurz nach Fristablauf mitteilt: und es ist erfahrungsgemäß und tatsächlich nicht selten. dass Stellungnahmen zu einer Bauleitplanung erst kurz vor Fristablauf

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
abgegeben werden. Dieser Fehler bei der mailto-Funktion führt zu einem beachtlichen Verfahrensmangel bei der Flächennutzungsplanung, da damit die Öffentlichkeitsbeteiligung behindert wird bzw. damit die Möglichkeit besteht, dass einzelne Einwender mit ihren Stellungnahmen ausgeschlossen werden.  Dieser Mangel bei der Öffentlichkeitsbeteiligung würde zur Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung führen (\$ 214 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1BauGB i.V.m. \$ 3 Abs. 2 BauGB).  Dieser Mangel kann nur dadurch behoben werden, dass die Auslegung wiederholt wird.	Abwagungsvorscnlag

Windindustrieanlagen nachfolgende Grundrechte

Artikel 2 Abs. 2 Abs. 2

Artikel 20 aGG

Artikel 34 Absatz I des Einigungsvertrages massiv verletzt.

- Die Ziele des EEG werden nicht erreicht, sondern konterkariert werden.
- Der Ausbau der Windenergie (Windenergie) an Land ist weder geeignet, erforderlich noch angemessen, um die Ziele des EEG zu realisieren.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird evident verletzt.
- Der weitere Ausbau der Windenergie ist nicht im öffentlichen Interesse.

#### Begründung

Seit in Kraft treten des EEG vor 20 Jahren fand keine Abwägung der Vorund Nachteile statt (Abwägungsausfall).

Ob durch den Ausbau der Windenergie die Ziele des EEG, Umwelt und Klima zu schützen, die Stromkosten zu senken, die Energieversorgung zu sichem in 20 Jahren erreicht wurde, ob man diesen Zielen überhaupt nähergekommen ist und damit verbunden, die Klärung der Frage, ob der Ausbau der Windenergie geeignet, angemessen und erforderlich ist, fand in den zurückliegenden 20 Jahren nicht statt.

Das begründet einen eklatanten Verfahrensfehler.

Nachfolgend werden Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten aufgezeigt.

Im EEG \$ 1 Abs.2 wurde, vor nunmehr 20 Jahren, das Ausbauziel der EE als im öffentlichen Interesse festgelegt. Das bedeutet aber nicht, dass jedes Bauvorhaben, jede einzelne Windindustrieanlagen bis ans Ende aller Tage automatisch im öffentlichen Interesse ist. Hierzu bedarf es immer, in jedem einzelnen Fall, eines Abwägungsprozesses. In den zurückliegenden 20 Jahren wurde nicht überprüft, ob der weitere Ausbau angesichts der Erfahrungen und bisherigen Ergebnisse, noch im öffentlichen Interesse ist. Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu fest:

Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses lassen sich nur aus einer Gesamtschau von Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung gewinnen. Das öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Voraussetzung geprüft werden muss.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, sind Abwägungsprozesse unumgänglich.

Das BVerfG hat das sogenannte EZB Urteil vom o5. Mai damit begründet.

#### Kenntnisnahme.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

## <u>Abwägung</u>

## Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Abwägung im Rahmen von Bauleitplanverfahren steht in keiner Beziehung zur Abwägung anderer Gesetze oder Vorschriften. die EZB habe nicht einmal im Ansatz abgewogen, ob ihr Programm zum Ankauf von Staatsanleihen PSPP erhebliche wirtschaftspolitische Nebeneffekte für die Haushalte der Mitgliedstaaten, den Immobilien und Rentenmarkt, Lebensversicherungen und anderes mehr hat. In dem in der FAZ veröffentlichten Interview mit dem Verfassungsrichter Peter M. Huber führte dieser aus, dass der Abwägungsausfall zwingend entscheidungserheblich war.

Eine durchgeführten UVP als Abwägungsprozess nicht ausreichend. In der UVP werden, zumindest vorgeblich, die Belange der Schutzgüter vor Ort geprüft, eine Abwägung im Gesamtkontext des Ausbaus wird nicht durchgeführt. Bei der Umsetzung des EEG liegt ein kompletter Abwägungsausfall vor.

Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen und Abwägungsdisproportionalitäten.

Ob durch den Ausbau der Windenergie die Ziele des EEG, Umwelt und Klima zu schützen, die Stromkosten zu senken, die Energieversorgung zu sichem in den vergangenen 20 Jahren erreicht wurde, ob man diesen Zielen überhaupt nähergekommen ist und damit verbunden, die Klärung der Frage, ob der Ausbau der Windenergie geeignet, angemessen und erforderlich ist, fand bis heute nicht statt.

Der Bau einzelner Windindustrieanlagen, bzw. einer Ansammlung von Windindustrieanlagen, wurden zu keiner Zeit im Gesamtkontext des Ausbaus der EE einem Abwägungsprozess unterzogen.

Ein Abwägungsprozess erfordert, außer einer Abwägung zwischen Vorteilen und Nachteilen, die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit. Nach Art. 5 Abs. 2 GG muss alles staatliche Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sein. Grundlage und Schranke stattlichen Handelns ist das Recht. Verhältnismäßig bedeutet, der Nutzen muss eindeutig größer sein als der Schaden. Um dies festzustellen, sind Abwägungsprozesse erforderlich.

Durch den Ausbau von Windenergie an Land werden die Grundrechte, Artikel 20 a GG, Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34 Absatz I des Einigungsvertrages massiv verletzt. Verfassungsbruch bezüglich des Artikel 20 aGG sehen auch die renommierten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Murswiek und Prof. Dr. Papier als gegeben an.

Dieser Stellungnahme als Änlage beigefügt ist eine Studie von Prof. Dr.

### Erneuerbare Energien

### Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Emeuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.

Vahl, Universitätsklinik Mainz. Die Studie beweist erneut die Einwirkungen des von Windindustrieanlagen emittierten IFLN (InFra and Low Frequency Noise) auf den menschlichen Organismus, hier auf den Herzmuskel. Die Missachtung des Artikel 2 Abs. 2 GG, die Verletzung der Vorsorgepflicht, Artikel 34 Absatz 1 des Einigungsvertrages sind eklatant. Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Eine Klimawirksamkeit durch den Bau von Windindustrieanlagen ist nicht nachweisbar. Die Umwelt wurde nicht geschützt, sondem massiv geschädigt, der Strompreis ist der höchste europaweit. Der CO2 Gehalt der Atmosphäre wurde nicht gesenkt, sondern stieg von 0,036 % auf heute 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt, aber Wald wurde gerodet und Moor- bzw. Torfböden, die CO2 Senken überhaupt, trockengelegt.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird evident verletzt. Die nachfolgenden Abwägungsprozesse weisen die ökologische und ökonomische Unverhältnismäßigkeit nach und beweisen, dass der Ausbau der Windenergie weder geeignet noch erforderlich und schon gar nicht angemessen ist. Die Nachteile des Ausbaus der Windenergie stehen völlig außer Verhältnis zu den geplanten Vorteilen und Zielen des Ausbaus der EE. Der weitere Zubau von Windindustrieanlagen ist weder verhältnismäßig noch ist, bei objektiver Abwägung von Nutzen und Schaden, ein öffentliches Interesse gegeben.

Dass der seit nunmehr 20 Jahren erfolgte Ausbau der EE, besonders der Windindustrieanlagen, keinen Einfluss auf das Klima hat, wurde in diversen von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studien, in Publikationen von Hans Werner Sinn und Weimann z. Bsp. eindrücklich dargestellt. EEG

Das EEG wurde im Jahr 2000 verabschiedet und umgesetzt. Die Verfasser des EEG legten in \$ 1 Abs.2 des EEG das Ausbauziel als im öffentlichen Interesse fest. 2009, 2012 und 2017 wurde das EEG reformiert. 2013 fand eine Reformdiskussion statt.

Ziele des Emeuerbare-Energien-Gesetzes (Auszug aus dem EEG)
Das EEG ist und bleibt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau
der erneuerbaren Energien. Ziel des EEG ist es, die Energieversorgung
umzubauen und den Anteil der emeuerbaren Energien an der
Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der
Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des

Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Das EEG soll Klima und Umwelt schützen. Dafür soll der Anteil des Spurengases CO2 in der Atmosphäre, dass man für den Anstieg der Atmosphärentemperatur verantwortlich macht, reduziert werden. Dieser Hypothese folgend, beschloss man, durch die Reduktion der CO2 Emissionen, das Klima zu schützen. Datum heute, 20 Jahre nach Einführung des EEG, 20 Jahre nach Einführung der EE, trotz ca. 30.000 in Betrieb befindlichen Windindustrieanlagen ist eine Klimawirksamkeit nicht nachweisbar.

Tatsächlich stieg der CO2 Anteil in der Atmosphäre in den zurückliegenden 20 Jahren von 0,036 % auf 0,038 %, der Temperaturanstieg der Atmosphäre wurde nicht begrenzt. Basierend auf dieser Erkenntnis ist ein Abwägungsprozess zwingend erforderlich, jedoch bisher nicht erfolgt. Bei der Reform des EEG im Jahr 2017 wurde \$ 97 in das EEG eingefügt, in dem erstmals so etwas wie ein Sachstandsbericht erwähnt wird. Danach sollen durch das BWMI "Erfahrungsberichte" erstellt werden. Datum heute, liegt der "Erfahrungsbericht" 2018 vor. Die Berichte werden von WindGuard, von interessierter Seite, erstellt.

Die erste und wichtigste Frage in einem Abwägungsprozess wäre, 20 Jahre nach Einführung des EEG und der EE, die Frage, ob die beabsichtigten Ziele erreicht wurden. Die Antwort lautet: Nein. Schlimmer noch, Klimawirksamkeit nicht nachweisbar, CO2 Gehalt in der Atmosphäre stieg an, Umwelt wurde nicht geschützt, sondern systematisch zerstört, die Stromkosten sind nicht gesunken, sondern förmlich explodiert. Wir haben die höchsten Stromkosten europaweit. (Datenquelle

https://transparency.entsoe.eu/congestlon-management/r2/costs/show)

Fakt: Bis heute fand keinerlei Abwägungsprozess statt. Inhalt des Erfahrungsberichts gemäß \$ 97 EEG vom BMWI für 2018 ist rein ökonomischer Natur. Einspeisevergütungen, EEG -Umlage, Ausbauziele, Antragsverfahren, vermeintliche oder tatsächliche Reduktion von Treibhausgasen durch EE werden in epischer Breite behandelt. Ein totaler Abwägungsausfall.

Umweltschäden verursacht durch Windindustrieanlagen, keine Klimawirksamkeit der EE, explodierende Strompreise, Gesundheitsschäden verursacht durch den von Windindustrieanlagen emittierten IFLN, kurz eine Abwägung zwischen Nutzen und Nachteilen fand bis heute nicht statt. Ein kompletter Abwägungsausfall. Ein Verfahrensfehler. Verfahrensfehler durch Abwägungsdefizite /Abwägungsfehlentscheidungen und Abwägungsdisproportionalitäten Abwägungsdefizit Umweltschutz Artikel 20 aGG

Die Genehmigungen verstoßen wegen gravierender Abwägungsdefizite und Abwägungsdisproportionalitäten evident gegen Art. \$ 20 a GG. Namhafte Verfassungsrechtler, wie Prof. Dr. Papier, Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichtes bis 2010, schreibt in seinem kürzlich erschienen Buch "Die Warnung", dass die Legislative u. a. gegen Artikel \$ 20 a GG verstößt, also Verfassungsbruch begeht. Prof. Dr. Murswiek kommt in den von ihm erstellten Expertisen zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der Windenergie wegen zahlreicher Abwägungsausfälle evident gegen \$ 20 a GG verstößt und verfassungswidrig ist.

Siehe Murswiek, Klimaschutz gegen Umweltschutz? Der weitere Ausbau der Windenergie setzt eine Bilanzierung von Nutzen und Schäden für die Umwelt voraus. S. 3.

Siehe Murswiek, Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das "Staatsziel Umweltschutz"? Vortrag auf einer Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22. Oktober 2019, S. 9, Das Ziel, die Umwelt zu schützen wird konterkariert. Statt die Umwelt zu schützen, wird die Umwelt systematisch zerstört, die Preise für Strom steigen statt zu sinken, eine Klimawirksamkeit durch die Maßnahmen ist nicht nachweisbar.

Abwägungsdefizit /Abwägungsdisproportionalität Gesundheit Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des von Windindustrieanlagen emittierten IFLN wurde in zahlreichen peer reviewed Studien und Dissertationen nachgewiesen.

Aktuell weist die von Prof. Dr. Vahl, Universitätsklinik Mainz, durchgeführte Studie, Negative Effect of High - Level Infrasound on Human Myocardial Contractility: In -Vitro Controlled Experiment eine schädigende Wirkung von Infraschall auf den Herzmuskel nach. Die Studie ist alarmierend. In der klinischen Studie hat Prof. Dr. Vahl nachgewiesen, dass die Leistung des

### Umwelteingriffe

### Kenntnisnahme.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

### Schall: Infraschall

### Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wird auf die gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Herzmuskels durch die Einwirkung von Frequenzen zwischen 1 Hz und 7 Hz schon nach kurzer Expositionszeit um 25 % reduziert wird. Prof. Dr. Vahl geht von einem erforderlichen Mindestabstand zu Windindustrieanlagen von mindestens 2 km aus.

Eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben Studie zur Lämwirkung von Infraschallimmissionen, Titel: "Annoyance of Noise in the Infrasound Range" wurde kürzlich veröffentlicht. Beim UBA wird die Studie unter der Nummer UBA - FB FKZ: 3714511000 geführt. Diese Studie liegt dem UBA seit Juni 2019 vor. Die Studie wurde von Detlef Krahe, Universität Wuppertal, Sarah Benz, Zeus GmbH, Möhler + Partner Ingenieure AG und dem German Aerospace Center durchgeführt.

Abschnitt 5 "Measurement of Impact on the Test Persons", Seite 7749 und 7750 der Anlage,

sen:

The physiological reaction were determined by means of established methods, e.g.

- Elektrocardiogram (ECG)
- Electroencephalogram (EEG)
- Blood pressure measurement (2 x per scenario)
- Nystagmus measurement using Frenzel glasses. The responses und reaction were interviewed respectively measured during the presentation of the sounds. The details of the psychological investigation are subject in the contribution (2), those of the physiological investigation in the contribution (3) However, some Remarks to physiological measurements should already be made here:
- The results of the physiological measurements will show the acute reaction of the human organism to the presented 30 minute exposure scenarios.
- In the case of little or no change in the physiological parameters on the noise scenarios compared to the reference situation, it can not be concluded that a health risk can be excluded. A possible sensitization can certainly also take place after prolonged exposure to noise\*
- If a clear change in the physiological parameters to the noise scenarios compared to the reference situation is found, the hypothesis is plausible that long term exposure can lead to the genesis of diseases.
- However, a review ofthis hypothesis is only possible by means of epidemiological follow up studies, whose implementation for methodological reasons should be difficult, especially in the case of

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
infrasound. Zusammenfassend ist festzustellen: Die Bundesbehörde Umweltbundesamt weiß spätestens seit Juni 2019, dass: a. Gesundheitsrisiken durch IFLN mit hoher Evidenz nachgewiesen sind b. der menschliche Organismus auf die Einwirkung von Infraschallwellen reagiert c. bei länger anhaltender Exposition Gesundheitsschäden nicht auszuschließen sind.	
Abwägungsfehleinschätzung, Abwägungsdisproportionalität, das EEG. Ziel 2 des EEG ist es, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern.  Ergebnis des EEG und der durchgeführten Reformen sind die höchsten Strompreise europaweit. Das EEG garantiert den Betreibern, seit dem Jahr 2000, die Abnahme des produzierten Stromes zu garantierten Preisen, Einspeisevergütungen genannt. Die Einspeisevergütung ist unabhängig von Angebot und Nachfrage.  Mit steigender Zahl von Windindustrieanlagen passiert es immer häufiger, dass alleine durch Windindustrieanlagen und Solar mehr Strom produziert als benötigt bzw. verbraucht wird. Das hat zur Folge, dass der Preis für Strom an der Börse sinkt. Die Energieversorger wie EON z. Bsp. bezahlen weniger für den produzierten Strom. Angebot und Nachfrage regeln den Preis. Aber nur bis zu diesem Punkt. Das System ist als soziale Marktwirtschaft bekannt. Im weiteren Verlauf der Strompreisgestaltung wird das System in ein planwirtschaftliches geändert mit garantierter Einspeisevergütung, deren Differenz zum Börsenpreis vom Stromkunden zu zahlen ist. Auch wenn der Strom nicht benötigt wird.  Die EEG - Umlage betrug im Jahr 2000 - 8,5 Cent /kWh. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der EEG Umlage am Strompreis 16 Cent /kWh. Tendenz steigend. Im Klartext: Wenn der Strom an der Börse billiger wird, da durch Windindustrieanlagen bzw. EE zu viel Strom produziert wird (es wird mehr Strom produziert als verbraucht wird), wird er für den Verbraucher teurer. Nachfolgende Tabelle zeigt, die durch die EEG-Umlage verursachten Kosten für den Verbraucher an nur 8 Tagen im Februar 2020. Dass das nicht im öffentlichen Interesse ist, ist zweifelsfrei sogar ohne Abwägungsprozess erkennbar. (Datenquelle https://transparency.entsoe.eu/congestlon-management/r2/costs/show)	Strompreis Kenntnisnahme. Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

(Datenquelle: EEX-Leipzig / Elix- Paris / Entso-e / Netzbetreiber)

Datum	Einspelsung EE in Megawattstunden	Börsenpreis in Euro unter der zugesagten	Ausgleichszahlung an die Erzeuger EE in Euro
		Einspelsevergütung	EEG – Umlage
01.02.2020	231 437	- 724 584	22 059 075
09.02.2020	509 040	- 2766892	61 858 795
10.02.2020	223 394	- 2 560 542	20 712 030
11.02.2020	86 609	- 83 940	8 129 105
16.02.2020	933 198	- 8 357 690	94 730 840
17.02.2020	223 055	- 3 362 744	20 907 845
22.02.2020	593 891	- 2862 617	70 474 490
23 02.2020	288 089	- 846 917	26 902 245
Summe	3 088 722	- 21 564 926	325 774 425
	Volks	wirtschaftlicher Verlust	347 340 351

Jede weitere Windindustrieanlagen trägt zum Anstieg der EEG - Umlage bei, treibt den Strompreis in die Höhe. Die EEG - Umlage verhält sich umgekehrt proportional zum Stromverbrauch. Für jeden verständlich - wird durch EE mehr Strom produziert als verbraucht, am Wochenende, wenn zufällig der Wind weht und die Sonne scheint, sinkt der Börsenstrompreis unter den garantierten Abnahmepreis, die EEG - Umlage steigt. Für den

Verbraucher wird es teurer.

Damit nicht genug. Es passiert immer häufiger, dass die Stromproduktion, alleine durch Windenergie und Solar, den Verbrauch deutlich übersteigt. Dann wird der überschüssige Strom gegen Bezahlung im angrenzenden Ausland abgegeben. Das heißt, der Verbraucher bezahlt dafür, dass das angrenzende Ausland den Strom abnimmt. Zunächst bezahlt der Verbraucher den produzierten Strom, auch den nicht benötigten Strom. Dann bezahlt der Verbraucher die Entsorgungskosten im angrenzenden Ausland, für den nicht benötigten Strom.

Der Erfahrungsbericht des BWMI ist sehr aufschlussreich.

2018 hatte der durch Windindustrieanlagen erzeugte Strom einen Anteil von 40,7 % an der Gesamtstromerzeugung.

Der Beitrag zum Bruttostromverbrauch betrug 14 %.

2018 waren somit 26 %, des durch Windenergie bzw. EE erzeugten Stromes, für die "Mülltonne", will heißen wurde gegen Bezahlung im Ausland verkappt.

Im Jahr 2019 bezahlte der Verbraucher Millionen Euro an Entsorgungskosten. So viel zum Ziel des EEG, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern. Nun kommt es immer häufiger vor, dass die Netzkapazitäten für die Weiterleitung des durch EE eingespeisten Stromes zu gering sind. Windindustrieanlagen - Betreiber müssen in diesem Fall die Anlagen stilllegen. Stichwort "Ausfallarbeit" oder auch als Geisterstrom bezeichnet. Windindustrieanlagen - Betreiber erhalten auch Geld für fiktiven Strom, für Strom den sie mangels Netzkapazität und Speichermöglichkeit nicht einspeisen können, nicht produziert haben. Im Jahr 2019 flossen ca. 27 Milliarden Euro an die Betreiber von Windkraftanlagen, bezahlt vom Verbraucher, Nachts, bei Windstille, wenn der Strom von Windindustrieanlagen und Solaranlagen fehlt, bezahlt der Verbraucher den importierten Atom - und Kohlestrom mit horrenden Preisen. Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein Schutz des Klimas ist nicht nachweisbar, die Umwelt wurde nicht

Ein Schutz des Klimas ist nicht nachweisbar, die Umwelt wurde nicht geschützt sondem massiv geschädigt, der Strompreis ist der höchste europaweit. Der CO2 Gehalt der Atmosphäre stieg von 0,036 % auf 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt, aber einige tausend ha Wald wurde gerodet und Moor- bzw. Torfböden, die CO2 Senken überhaupt, trockengelegt.

## Systemstabilität

#### Kenntnisnahme.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

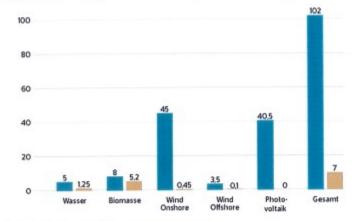
# <u>Umwelteingriffe</u>

### Kenntnisnahme.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Nachfolgende Tabelle zeigt eindrucksvoll das desaströse Missverhältnis zwischen installierter und gesicherter Leistung.

#### Erneuerbare Energien: Installierte und gesicherte Leistung



installier te Leistung davon gesicherte Leistung

Unter 10 % der installierten EE-Leistung trägt zur Versorgungssicherheit bei. Die zuverlässigsten Erneuerbaren sind Biomasse und Wasserkraft. Ihr Ausbau ist begrenzt bzw. rück-läufig. Die Energiewende setzt vor allem auf den Ausbau von Wind und PV. Ihr Beitrag zur Versorgungssicherheit ist nahe Null.

Quelle: BMWi 90/2017, \*ÜNB Bericht zur Leistungsbilanz 2017

Der Haushaltsstrompreis ist, dank des EEG und dem Ausbau der volatilen Erzeugung von Strom durch Windkraftanlagen, der höchste europaweit. Ein Abwägungsprozess fand und findet nicht statt.

Verfahrensfehler durch Abwägungsdefizit, Abwägungsdisproportionalität Das 4.600 Milliarden Chaos

Eine Studie der deutschen Akademien der Wissenschaften, durchgeführt von zwei Dutzend der besten Professoren Deutschlands, beauftragt und finanziert vom Bund, Titel: Energiesysteme der Zukunft, setzt sich auf 163 Seiten mit der Umsetzbarkeit und den Kosten der sogenannten

Energiewende auseinander. Die Studie «Energiesysteme der Zukunft» kann hier heruntergeladen werden

https://energiesysteme-zukunft.de/fileadmin/user-

upload/Publikationen/pdf/ESYS-Ana-

df

Nr. Stellungnahme Abwägungsvorschlag lyse-Sektorkopplung Die Autoren setzen 60 Prozent CO2 Minderung voraus, die ja bis 2030 erreicht werden soll (bei einem Anteil von 2,3 % an den weltweiten CO2 Emissionen) Das heutige Energieversorgungssystem kostet pro Jahr 250 Milliarden Euro. Willman das CO2 - Zwischenziel in den nächsten zehn Jahren erreichen, kostet das 1.500 Milliarden Euro zusätzlich. Bei einer weiteren Erhöhung auf 75 % CO2 Minderung (bei einem Anteil von 2,3 % an den weltweiten CO2 Emissionen) rechnen die Autoren mit weiteren 800 Milliarden Euro, bei einer weiteren Erhöhung auf 85 % mit weiteren 1.000 Milliarden. Die Reduzierung der CO2 Emissionen um 800 Millionen to p. A., kostet die Deutschen 4.600 Milliarden Euro. Das wären in den nächsten 30 Jahren pro Haushalt jeden Monat 320 € zusätzlich. Die Analyse wurde von den 24 führenden Professoren in Deutschland erstellt. Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland. Abwägungsdefizit Klimawirksamkeit Erneuerbare Energien Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Dass die Windindustrieanlagen bzw. die EE insgesamt keinen Einfluss auf das Klima haben, wurde in diversen von der Bundesregierung in Auftrag Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen. gegebenen Studien, in Publikationen von Hans Werner Sinn und Weimann z. Bsp. eindrücklich dargestellt. Dass ca. 30.000 Windindustrieanlagen keine messbare Einwirkung auf das Klima haben, wurde nicht zur Kenntnis genommen, nicht thematisiert. Die Begründung der Energiewende ist ad absurdum geführt. Ein Umstellen der Stromerzeugung hat keinen Einfluss auf den CO2 Gehalt der Atmosphäre. Trotz der seit Ende 2019 in Betrieb befindlichen ca. 30.000 Windindustrieanlagen ist der CO2 Gehalt in der Atmosphäre nicht gesunken. Die "Nebenwirkungen" der politisch verordneten Energiewende, eine Überprüfung ob die beabsichtigte Wirkung eintritt, erfolgt nicht. Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit. Verfahrensfehler. Dass ganz nebenbei, die für das Klima für die Sauerstoffproduktion, Kohlenstoffdioxid- (CO2) Resorption und Wasserversorgung existentiell wichtige Wälder und Moor- und Torfflächen abgeholzt bzw. trockengelegt werden, wird, wie bei ideologisch begründeten Entscheidungen üblich, nicht abgewogen. Abwägungsdefizit Reduzierung natürlicher CO2 Senken Immer mehr Windindustrieanlagen werden in Wäldern errichtet. Wälder,

natürliche CO2 Senken, werden zerstört. Wieviel ha Wald insgesamt

Nr. Stellungnahme Abwägungsvorschlag gerodet wurden, wievielTonnen CO2 durch Roden von Wäldern weniger absorbiert werden, war niemals Gegenstand einer Abwägung. Gleiches gilt für die natürlichen CO2 Senken schlechthin, nämlich Moor und Torfflächen besonders in den nördlichen Bundesländern. Abwägungsdefizit Flächenversiegelung Wieviel km<sup>2</sup>? Flächen durch die derzeit vorhandenen ca. 30.000 Windindustrieanlagen versiegelt wurden, war niemals Gegenstand einer Abwägung, Vermutlich wurden, inkl. Zuwegung, ca. 150.000.000 m? versiegelt. 150 km? die von evidenter Bedeutung für den Wasserhaushalt sind. Zumal auch in Wasserschutzgebieten hemmungslos, gegen den Rat der Fachleute, gebaut wird. Abwägungsdefizit Insekten Artenschutz: Umwelteingriffe Insektensterben durch Windanlagen Kenntnisnahme. Überhaupt nicht untersucht wird vorliegend das Insektensterben, verstärkt Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen. durch den Betrieb einer Vielzahl von Windanlagen mit ihren insoweit tödlichen Rotoren. Diese sind ein gefährliches Additivum des allemal hoch beunruhigenden Insektensterbens in der Flur wie im Wald. Es muss alles unternommen werden, damit das Insektensterben gestoppt wird. Maßgebend ist, dass das Insektensterben wiederum wohl ein signifikanter Grund für das "Vogelsterben", wie auch das Vermindern der Fledermäuse sind, insoweit sich diese von Insekten ausschließlich oder überwiegend ernähren. Da sich dieser Zustand hochdramatisch darstellt (siehe zuletzt beispielhaft in NZZ vom 01.11.19 – Starker Insektenschwund in Deutschland) ist solange jedwedes Verfahren, wie auch Genehmigung von Windanlagen, auszusetzen bis wissenschaftliche Klarheit herrscht. Denn dieses Faktum ist seit 20 Jahren bekannt und hätte längst untersucht worden sein können. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf DLR - Dr. Franz Trieb - Zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks https://www.dir.de/content/de/artikel/news/2019/01/20190326 dlr-studiezu-wechselwirkunaen-von-fluginsekten-und-windparks.html In einer aktuellen vertiefenden Untersuchung der DLR durch Dr. Franz Trieb (2018), wird auf das Insektensterben durch die Rotoren von Windanlagen hingewiesen. Sorgt die Windkraft für ein Insektensterben? fragt zum Beispiel die Autorin Viering in Spektrum der Wissenschaft 16/2019.

Das Ergebnis ist eindeutig: Windanlagen sind weder der überwiegende noch der einzige Grund des aktuell hoch beunruhigenden Insektensterbens. Aber sie sind ein weiterer wichtiger bisher "vergessener" Baustein zum Verstehen der Ursachen dieses Insektensterbens, zumal ein weiterer Faktor im Zusammenhang mit Windindustrieanlagen gänzlich außer Acht gelassen wird. Das Tötungsrisiko von Insekten durch die von drehenden Rotoren verursachten Wirbelschleppen.

Franz Trieb ist von der Beobachtung ausgegangen, dass an den Rotorblättern von Windrädern oft

jede Menge tote Insekten kleben. Einigen Untersuchungen zufolge kann dadurch die Leistungsfähigkeit der Anlagen massiv abnehmen. So berichteten Gustave Corten vom niederländischen Forschungszentrum für erneuerbare Energien (ECN) und Herman Veldkamp vom dänischen Windkraftanlagenhersteller NEG Micon im Jahr 2001 von einem bis dahin rätselhaften Fffekt.

Bei Anlagen in Kalifornien habe man zum Beispiel beobachtet, dass sie bei hohen Windgeschwindigkeiten nur halb so viel Energie lieferten, wie man auf Grund des Designs der Turbine erwarten konnte. Lag das vielleicht an den vielen Insekten, die mit der Zeit auf den Rotorblättern festgeklebt waren und sie aufgeraut hatten? Um das zu überprüfen, haben die Forscher in einem Laborexperiment die Luftströmungen über glatten und rauen Flügeln gemessen. Aus ihren Ergebnissen schließen sie, dass die Insekten-Theorie durchaus plausibel ist.

Fest steht jedenfalls, dass es eigene Firmen gibt, die sich auf die Reinigung von Windrädem spezialisiert haben. Das Unternehmen BladeCleaning in Madrid hat zum Beispiel ein patentiertes System entwickelt, dass mit einer Art künstlichem Regen und einem Reinigungsmittel den Schmutz von den Rotorblättern wäscht - und so, nach eigenen Angaben, die nachlassende Leistungsfähigkeit der Anlage wieder erhöht. Entfernt werden dabei alle möglichen störenden Partikel, von Eis über Staub und Meersalz bis zu in der Luft schwebendem Plankton. Und eben auch Insekten. Letztere können laut dem Unternehmen durchaus zu einer deutlichen Verschlechterung der aerodynamischen Eigenschaften der Rotoren beitragen. Im Windpark Magallön 26 im spanischen Saragossa seien es vor allem die Schwärme eines Käfers namens Omophlus lepturoides, die mit den Rotoren kollidieren und deren Leistungsfähigkeit schmälern (Spektrum aaO). Jeder Segelflieger, aber auch jeden Airline, ist bemüht, die

Flügelvorderkanten von Schmutz und toten Insekten zu reinigen. Durch

verunreinigte Flächenvorderkanten steigt der Reibungswiderstand dramatisch an. Die Folge sind niedrigere Reisegeschwindigkeiten und höhere Treibstoffkosten. Luftfahrtunternehmen investieren sehr viel Geld und lassen ihre Flugzeuge regelmäßig auch außen reinigen und polieren. Um den parasitären Widerstand zu minimieren und somit Treibstoffkosten einzusparen.

Ausgehend von solchen Beobachtungen hat Franz Trieb in der DLR-Studie versucht, die Zahl der an deutschen Windrädern getöteten Insekten abzuschätzen. Dabei stützt er sich auf eine Literaturrecherche und theoretische Berechnungen. In Gefahr geraten Insekten demnach, wenn sie oberhalb von etwa 20 Metern unterwegs sind, wo sie von den Rotoren erfasst werden können. Das betreffe vor allem wandernde Arten, die sich oft in großen Schwärmen auf den Weg machen. Dabei nutzen sie gern starke, gleichmäßige Luftströmungen, die sie bei ruhigem Wetter tagsüber oberhalb von etwa 60 bis 100 Metem, nachts oberhalb von etwa 40 Metern über dem Boden finden. Ein Teil der Insektenwanderwege liegt demnach direkt im Einflussbereich der Windräder. Tiere, die in deutlich größeren Höhen reisen, müssen beim Steig- als auch Sinkflug, die von den Rotorblättern durchschnittenen Bereiche durchqueren. Anhand von Literaturdaten schätzt Franz Trieb, dass in den kritischen Höhen zwischen 20 und 220 Metern im Durchschnitt neun Kilogramm Insekten pro Kubikkilometer Luft unterwegs sind. Zudem sind in seine Kalkulationen die gesamte Rotorfläche der ca. 30.000 Windräder in Deutschland sowie deren Betriebszeiten und die Windgeschwindigkeit eingeflossen. Daraus hat der Forscher berechnet, wie viele der Flugreisenden in der Hauptwandersaison zwischen April und Oktober die Rotoren der deutschen Windkraftanlagen passieren. Sollte die Insektendichte zwischen 1990 und 2017 konstant bei neun Kilogramm pro Kubikkilometer gelegen haben, kommt er dabei auf eine Masse von 72 000 Tonnen Tieren pro Jahr.

Bei schrumpfenden Beständen liegt die Zahl der potenziellen Kollisionsopfer immerhin noch bei 24000 Tonnen. Von diesen werden etwa fünf Prozent beim Flug durch die Rotorblätter getötet, schätzt Franz Trieb. Bei abnehmenden Dichten wären das also etwa 1200 Tonnen pro Jahr, was bei einem durchschnittlichen Gewicht von einem Milligramm pro Fluginsekt stolzen 1200 Milliarden Tieren entspräche.

Bei gleich bleibender Dichte käme man sogar auf das Dreifache. Das sei eine Größenordnung, die durchaus relevant für die Stabilität der Populationen sein könnte, heißt es in einer Veröffentlichung, in der Franz Trieb gemeinsam mit Kollegen die Ergebnisse der Studie zusammengefasst hat.

Es unterliegt aufgrund der Erfahrung wie der schlüssigen Darlegungen keinem Zweifel, dass es sich dabei tatsächlich um beträchtliche Mengen handelt. Das Problem kann natürlich je Anlage und Region unterschiedlich groß sein. Und diesen Verlust genauer zu beziffern, hält er für extrem schwierig. Und auch wenn nicht alle Schlagopfer an den Rotoren hängen bleiben oder direkt tot zu Boden fallen, so ist das beim Barotrauma von Fledermäusen durchaus vergleichbar. Das Gleiche gilt für die Frage, welche Arten und Gruppen dieses Problem besonders betreffen könnte. Aus Radaruntersuchungen weiß man, dass in großen Höhen in der Tat reichliche Insekten unterwegs sind. So hat ein Team um Jason Chapman von der University of Exeter Daten, von eigens zur Insekten-Erfassung auf- gestellten Radargeräten im Süden Großbritanniens, ausgewertet. Größere Krabbeltiere, zwischen 10 und soo Milligramm Gewicht, konnten diese direkt registrieren, die Kleineren haben die Forscher stichprobenartig in Netzen gefangen und ihre Zahl und Masse dann hochgerechnet. Demnach waren in den Jahren 2000 bis 2009, über dem etwa 70 000 Quadratkilometer großen Studiengebiet, rund 3,5 Billionen Insekten in Höhen von mehr als 150 Metern unterwegs - eine unvorstellbare Menge an Tieren, die es insgesamt auf ein Gewicht von 3200 Tonnen brachten. Dabei waren größere Sechsbeiner, wie Marienkäfer, Laufkäfer und Schwebfliegen, allerdings in der absoluten Minderheit: Mehr als 99 Prozent der Höhenwanderer waren kleine Tierchen, wie Blattläuse oder winzige Fliegen und Mücken. Auch in einer anderen Studie in England, in der Jason Chapman und seine Kollegen ihre Insektenfangnetze in 200 Metern Höhe an einem Fesselballon befestigt hatten, stellten die Blattläuse mehr als die Hälfte der gefangenen Tiere (Spektrum aaO). Es gibt auch Schmetterlinge, die solche Massenwanderungen unternehmen und dabei in großen Höhen unterwegs sind. Zusammen mit vielen anderen europäischen Kollegen hat Dr. Settele, der Schmetterlingsexperte, zum Beispiel eine regelrechte Invasion von Distelfaltern untersucht, bei der 2009 riesige Schwärme über Deutschland flatterten. Diese Schmetterlinge wandem iedes Jahr zwischen Afrika und Europa hin und her und legen dabei innerhalb von sechs Generationen Tausende von Kilometern zurück. Getragen von günstigen Winden reisen sie in Höhen zwischen weniger als 100 und mehr als 1000 Metern. Auch sie gehören daher zu den potenziellen Opfern von Windkraftanlagen.

Nr. Stellungnahme Abwägungsvorschlag Doch selbst, wenn eine große Zahl von ihnen an den wirbelnden Rotoren zerschellen sollte, so dachte man bisher, dass das ihrer Populationen kaum schade. Inzwischen kommen aktuelle Publikationen zum Ergebnis, dass sich die Insektenpopulationen noch schlechter entwickeln als bisher gedacht. Der additive Einfluss von inzwischen ca. 30.000 Windanlagen und etwa 90.000 Rotoren ist, angesichts des dramatischen Rückgangs um 60-80% der Insektenpopulation, mehr als signifikant und beträchtlich, insbesondere durch jede hinzukommende Anlage, angesichts des geradezu dramatisch schlechten Zustandes der Biodiversität im Allgemeinen und der Insekten speziell (Bericht vom 04.12.19). Natürlich sind für den Rückgang von Insektenpopulationen vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer Lebensräume relevant. Doch auch hier ist das additive Moment maßgeblich, nämlich, dass die Insekten, die den Kampf mit Insektenvernichtungsmittel am Boden überlebt haben, schon beim nächsten Steigflug bzw. Sinkflug einen Überlebenskampf mit Windanlagen vor sich haben. Je mehr Windanlagen errichtet und in Betrieb sind, umso weniger überleben. Angesichts des Artensterbens ist es mehr als verhältnismäßig hier zugunsten der Insekten zu entscheiden. All das ist im Verfahren (UVP) nicht einmal zur Kenntnis genommen, geschweige denn untersucht worden. Kein Abwägungsvorgang! Die dramatischen Entwicklungen beim Insektensterben (Biodiversität) verpflichten alles zu tun, auch zusätzliche Tötungsoptionen auszuschließen, bevor es zu spät ist Abwägungsdefizit Entsorgung der Rotorblätter Rückbauanforderungen: Werkstoffe Anlagenbau Das nicht gelöste Entsorgungsproblem der CFK/GFK/Carbon-Materialien der Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Rotorblätter stand einer Genehmigung der Windindustrieanlagen von Es wird auf die gleichlautenden Punkte oben verwiesen. Anfang an entgegen Die Dramatik des Problems hat sich in jüngster Zeit verschärft, insoweit auch das UBA in einer Untersuchung (PM Nr. 40/19 vom 01.11.19) https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/zugeringerecyclingkapazitaeten-fuer-rueckbau-von) auf dieses seit Jahren schwärende und ungelöste Problem hinweist. https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/ umweltbundesamtdeutschland-ist-auf-recvcling-alter-windraeder-nicht-vorbereitet-a-1294496.html

siehe auch

FAZ vom 02.11.19 -A. Mihm - Der Abriss alter Windräder wird zum Problem ZEIT vom 14.02.19 - Georg Etscheit - Neunzig Meter Schrott Die WindenergielT vom 06.11.19 D. Wetzel - Das 70.000-Tonnen-Problem

der Energiewende Rotorblätter als hoch laufendes Umweltproblem – als notwendiger Teil einer vollständigen UVP/Vorprüfung

Rotorblätter von Windanlagen sind nicht recyclingfähig (GFK/CFK-Verbund-Materialien), sie stellen aufgrund der ungelösten Regelung nach Betriebsende eine Gefahr für die Umwelt dar, es werden generell als auch hier völlig unzureichende Rückstellungen gebildet, wiewohl dieses Problem der Genehmigung von Anfang an entgegenstand, insbesondere schon den Vorbescheiden. Nachdem Windanlagen seit fast 30 Jahren mit den gefährlichen Verbundwerkstoffen produziert werden und das Entsorgungsproblem massiv wird, fängt die Windindustrie erst jetzt an sich mit Überlegungen für einen Entsorgung zu beschäftigen. Das ist ein Skandal und steht per se jeder Genehmigung entgegen. In Zeiten der Nachhaltigkeit können solche gravierenden Probleme nicht mehr in die

Zukunft, verbunden mit dem "Prinzip Hoffnung" zu Lasten der zukünftigen Generation, verlagert werden. Hierauf hat der klare Beitrag im heute journal vom 29.07.19 die Lösung vorgegeben. Solange es keine Entsorgungslösung gibt sind Windanlagen nicht (mehr) genehmigungsfähig. Denn sie sind ein "Brandbeschleuniger" der Umwelt- und Klimaprobleme.

Siehe (Zeit ca. 3. Min)

https://www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/wohin-mit-dem-wind-muell-100.html

Die Aussagen eines der größten Recycler in Deutschland (Remondis, mit Verweis auf die bekannte Studie von Fraunhofer aus 2017) sprechen für sich.

Hinzu kommt, dass diese Verbundwerkstoffe - soweit überhaupt möglich und vom Ofenbesitzer gewollt - nicht nur bei immensen Temperaturen von 2000 C in Zementöfen verbrannt werden können, sondern, dass dazu bis zu 70 % Braunkohlestaub verwendet wird. Die Reste können die Anlagen schädigen, schwerwiegender ist das Problem der toxischen Rückstände. Aufgrund des seit 2005 geltenden Verbots, große faserverstärkte Kunststoffbauteile zu deponieren und entsprechend der Deponie VO von 2009 dürfen diese Abfälle auch nicht thermisch verwertet werden. (DepV, \$7 vom 27.04.2009). Mithin ist völlig ungeklärt was mit Rotorblättern nach Außerbetriebnahme passiert. Man kann sich nur wundern, dass ein derart

gefährlicher Werkstoff in diesen Mengen von ca. 30.000 Windanlagen und ihren Rotorblättern verwendet wird, ohne dass Behörden oder Gerichte das Problem zur Kenntnis nehmen. Hier bahnt sich eine Umweltgefährdung erheblichen Ausmaßes an.

Siehe

Ressourceneffizienz von Windenergieanlagen, August 2014, VDIZRE Publikationen Kurzanalyse 9, 61 Seiten

Prof. Dr.-Ing Eckhard Weidner, Studie zur Circular Economy im Hinblick auf die chemische Industrie, Fraunhofer Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik Umsicht, Oberhausen, März 2017 insbesondere Seiten 47-72

(Analyse und Einfluss der Circular Economy für Rotorblätter von Windenergieanlagen),

UBA-Umweltbundesamt (November 2019) - Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen, Texte 117/19 Abschlussbericht, siehe https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklungeineskonzepts-massnah-

men-fuer-einen

Für die Rotoren aus den Materialien CFK/GFK/Carbon gibt es laut UBA keine Rückbaukonzeption oder Recyclingoption. Mithin sind Windanlagen aufgrund der Gefährlichkeit des Werkstoffes nach Ende des LCF solange nicht genehmigungsfähig, wie es dazu keine belastbaren Lösungen gibt. Unabhängig davon stellt das UBA fest, dass die Rückstellungen in der Vergangenheit viel zu niedrig waren bzw. völlig unzureichend und dass in den Genehmigungen keine rechtlich ordnungsgemäßen und belastbare Rückbauregelungen und -auflagen festgelegt wurden.

Vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse kann es keinen Zweifel geben, dass die Anlagen aufgrund ihrer Toxizität und anderweitigen Gefährlichkeit nicht auf eine Deponie verbracht werden dürfen. Für die Entsorgung existieren keinerlei Regeln, in der Genehmigung ist dazu nichts erwähnt. Allein damit verlieren Windanlagen jeden Anspruch auf Genehmigung. Hieraus ergibt sich, dass u.a. die Darstellung hinsichtlich der Problematik der Entsorgung der Rotorblätter nicht nur evident ist, sondern schon von Anfang an hätte umfassend geprüft werden müssen. Das ist auch nicht nachholbar, weil die Materialien mit denen die Rotorblätter hergestellt werden, weder deponiert werden noch recycelt

noch verbrannt werden können (da nur mit erheblichen toxischen

Windindustrieanlagen stellt sich bei jeder einzelnen Windindustrieanlagen die Frage der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit.

Zusammenfassung

Ergebnis des Abwägungsprozess:

1. Zielsetzung des EEG komplett verfehlt.

Das Ziel, das Klima zu schützen wurde nicht erreicht.

Der Ausbau der EE hat das Klima nicht geschützt. Eine Klimawirksamkeit ist nicht nachweisbar, der CO2 Gehalt der Atmosphäre stieg von 0,036 % auf 0,038 %, der Temperaturanstieg wurde nicht begrenzt.

- 2. Verstoß gegen Artikel 20 a GG. Die Umwelt wurde nicht geschützt. Das Gegenteil ist der Fall. Schutzgüter wurden massiv geschädigt. Mensch, Natur und Umwelt. Mehrere 1000 ha Wald wurden gerodet und Moor- und Torfböden trockengelegt, damit hoch wirksame CO 2 senken vernichtet, tausende von km² versiegelt, Insekten Tonnenweise geschreddert, geschützte Arten zum Töten freigegeben. Eine katastrophale Bilanz für den Umweltschutz.
- 3. Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34 Absatz I des Einigungsvertrages und geltendes Bundesrecht. Tausende Menschen wurden aus Ihren Häusern vertrieben, ihrer Gesundheit beraubt. Die Gesundheitsschädigung durch den von Windindustrieanlagen emittierten IFLN ist in seriösen wissenschaftlichen Studien und Publikationen nachgewiesen worden.
- 4. Zielsetzung verfehlt: Kostenexplosion bei den Haushaltsstrompreisen. Die Kosten der Stromversorgung wurden nicht gesenkt. Das Gegenteil ist der Fall. Die Kosten der Stromversorgung sind inzwischen die höchsten weltweit. Der volkswirtschaftliche Schaden durch den Ausbau der EE ist exorbitant.
- 5. Abwägungsausfall: Eine Abwägung zwischen Nutzen und Schaden hat es nie gegeben. Ein kompletter Abwägungsausfall. Abwägungsdefizite in beliebiger Anzahl. Im Fall der Gesundheitsschädigungen, hervorgerufen durch IFLN Emissionen von Windindustrieanlagen katastrophale Abwägungsfehleinschätzung respektive Abwägungsdisproportionalität. Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34, Absatz I des Einigungsvertrages. Im Lichte der vorliegenden Fakten kann nicht die Rede davon sein, dass der Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse ist, dem Gemeinwohl dient oder verhältnismäßig ist.

Das EEG in seiner derzeitigen Auslegung ist verfassungswidrig.

Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.

Ausnahmslos alle im EEG genannten Ziele wurden nicht nur nicht erreicht, sondern konterkariert. Die Genehmigungen sind, bei Würdigung der Gesamtsituation, alleine auf Grund des kompletten Abwägungsausfalles verfahrensfehlerhaft.

Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Ausbau von Windindustrieanlagen ist nicht verhältnismäßig. Der Ausbau ist nicht geeignet Klima und Umwelt zu schützen und auch nicht geeignet die Stromkosten zu senken. Deshalb ist der weitere Ausbau nicht erforderlich. Bei objektiver Abwägung wird deutlich, dass der Ausbau nur Projektieren und Betreibern dient. Die Maßnahmen sind a priori nicht geeignet, nicht erforderlich und schon gar nicht angemessen. Die Maßnahmen sind erwiesener Maßen geeignet die Umwelt zu zerstören, sie sind erforderlich um die Strompreise in exorbitante Höhen zu treiben und angemessen wenn es darum geht die Grünstromerzeuger reich und die Bevölkerung arm zu machen.

Dem Urteil des OVG Schleswig vom 20.01.2015 - I KN 6/13 lag genau dieser Abwägungsausfall zu Grunde. Die Umsetzung des Urteils auf Landesebene mit Ausrufen eines Moratoriums für Windindustrieanlagen und der ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilten Genehmigungen auf Basis alter Regionalpläne ist aufGrund der oben zusammengetragenen Fakten ein Skandal. Bei richtiger Umsetzung der Bundes- und Landesgesetze und der Berücksichtigung des Urteils des OVG Schleswig hätte keine weitere Windenergieanlage in Schleswig- Holstein errichtet werden dürfen. Gleiches gilt für die Zukunft, solange nicht die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Abwägung gemäß den Buchstaben des Gesetzes durchgeführt und am Ende des Abwägungsprozesses die Vorteile eines

WindindustrieanlagenProjektes gegenüber den Nachteilen für Flora, Fauna, Natur, Mensch und Umwelt

überwiegen.

Dieser Beweis ist bis heute weder auf Landes- noch auf Bundesebene erbracht worden.

Der Deutsche Bundestag hat mehrere Gesetzesvorlagen des sog. Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Insbesondere bei zentralen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden durch das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes grundlegende und weit reichende Änderungen vorgenommen. Wenige Tage zuvor wurden die vorgesehenen Änderungen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in ungewöhnlicher Deutlichkeit kritisch behandelt. Von mehreren Sachverständigen wurden Änderungen empfohlen. Insbesondere aufgrund erheblicher Bedenken im Hinblick der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union (Unionsrecht) wurde unter anderem ausgeführt, dass die angestrebte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kaum erreichbar ist. Rechtssicherheit schaffe das Gesetz nicht, da es Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) vorprogrammiere. "Werden artenschutzrechtliche Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Artenschutz nicht (mehr) bewältigt, mag dies dem Ziel einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie entsprechen, führt aber ins völker- und unionsrechtliche Abseits.", so Gellermann. Der Gesetzentwurf sei "von einer einseitigen Bevorzugung der Windkraftinteressen geprägt". Empfohlen wurde daher im Ausschuss, den Konflikt zwischen dem Ziel eines beschleunigten Windenergieausbaus mit den Zielsetzungen des Artenschutzes als wesentlicher Bestandteil des Biodiversitätsschutzes nicht einseitig zu Lasten des Artenschutzes aufzulösen, sondern ein ausgewogenes Regelungsregime zu schaffen, das beiden Anliegen in möglichst optimaler Weise Rechnung trägt. Dieser Empfehlung folgte der Bundestag nicht. Vorgenommen wurden lediglich kleinere Änderungen im Gesetzentwurf. Dies und das der Politik teilweise bescheinigte biologische Analphabetentum geben Veranlassung. die Änderungen im BNatSchG näher zu betrachten. Das als Anlage beiliegende Rechtsgutachten unternimmt es, der ungewöhnlich deutlichen Kritik im Umweltausschuss auf den Grund zu gehen und einige wesentliche Änderungen auf ihre Vereinbarkeit mit Unionsrecht zu überprüfen. Die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden sind, sind weitestgehend nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sowohl die Anzahl der zu identifizierenden Rechtsverstöße als auch die Deutlichkeit überraschen, hat doch die obergerichtliche Rechtsprechung der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die Rechtsprechung des EuGH die von den Mitgliedstaaten zu beachtenden Maßgaben in ständiger Rechtsprechung ausgeformt und immer wieder bekräftigt. Die in der

Nr. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Anhörung im Umweltausschuss vorgebrachte Kritik, dass die Gesetzesnovelle ins völker- und unionsrechtliche Abseits führe und dass damit das Ziel des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. des Biodiversitätsschutzes nicht erreichbar sei, wird in dem Rechtsgutachten bestätigt.	
Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen. Weiterhin werden jegliche Art von Amtshaftung geltend machen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Schadenersatzansprüche Kenntnisnahme Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.
Anlagen sind gesondert zur besseren Lesbarkeit gesondert an die Abwägungstabelle beigefügt:	
1) Horstkartierung mit Fotos von jedem Horst 2) Rechtsgutachten – Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.22 und das recht der Europäischen Union, von Caemmerer Lenz, Herrn Dr. Rico Faller	